

naldo-Info-Tipps und Links

www.naldo.de

Alle Infos rund um naldo. Alle Tickets, ausführlich beschrieben. Alle Preise, mit interaktivem Preisrechner. Und natürlich: Direkter Zugang zu naldoland.de!

[naldo.de >> Fahrplan >> Mini-Fahrpläne](#)

Mini-Fahrpläne aller Zug- und Buslinien im naldoland zum Download. Tagesaktuell und auf Wunsch mit unserem „Fahrplan-Abo-Service“ per E-Mail.

Einfach registrieren und wir schicken Ihnen bei jeder Änderung eine Info-E-Mail. Natürlich gleich mit einem Link auf den geänderten Fahrplan zum Ausdrucken!

[naldo.de >> Fahrplan >> EFA](#)

Mit der Elektronischen Fahrplanauskunft „EFA“ gibt's auf ganz wenige Klicks: Alle Haltestellen im naldoland (und darüber hinaus!), alle Ankunfts- und Abfahrtszeiten, die schnellsten Verbindungen und viel, viel mehr für alle, die ihre Info ganz schnell brauchen!

Neu: der naldo-Handyfahrplan!

Unter www.naldo.de gibt es jetzt ganz neu den naldo-Handyfahrplan – in einer online- und einer offline-Version.

naldo am Telefon

Allgemeine Informationen und Tarifauskünfte:
naldo-Hotline: 0 74 71-93 01 96 96

Unsere Fahrplanauskunft im Land

01805-77 99 66

(14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilnetzen)

Baden-Württemberg



Schneller voran mit Bus und Bahn

Herausgeber:

naldo

Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH

Tübinger Straße 14

72379 Hechingen

Hotline: 0 74 71-93 01 96 96

E-Mail: verkehrsverbund@naldo.de

www.naldo.de

www.naldoland.de



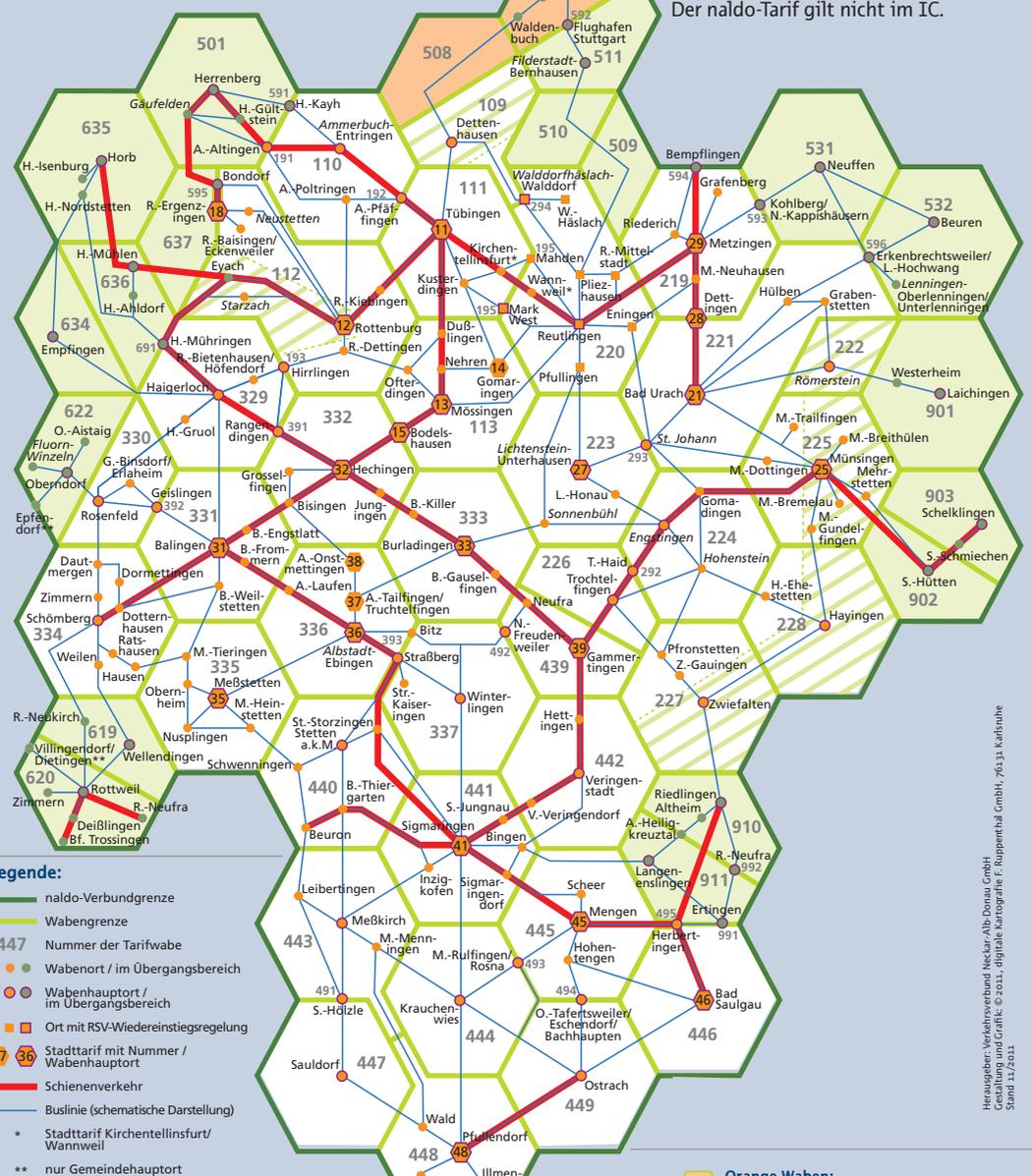
Schutzgebühr: 1,50 Euro



Informationen und Tarife 2012



Tarifwabenplan



- Legende:**
- Grüne Waben: Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der Tarif des jeweiligen Nachbarverbundes.
 - Orange Waben: Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der Tarif des VVS.
 - Gestreifte Waben: In diesen Waben gilt grundsätzlich der naldo-Tarif.
 - 447: Nummer der Tarifwabe.
 - Wabenort / im Übergangsbereich.
 - Wabenhauptort / im Übergangsbereich.
 - Ort mit RSV-Wiedereinstiegsregelung.
 - Stadttarif mit Nummer / Wabenhauptort.
 - Schienenverkehr.
 - Buslinie (schematische Darstellung).
 - Stadttarif Kirchentellinsfurt/Wannweil.
 - ** nur Gemeindehauptort.

Übergangsbereich in Nachbarverbände

- Grüne Waben:**
- Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der Tarif des jeweiligen Nachbarverbundes.
 - Der naldo-Tarif gilt nur auf bestimmten Linien.
 - Auf der Ammertalbahn zwischen Gültstein und Altingen gilt ausschließlich der naldo-Tarif, nicht der VVS-Tarif.
 - Auf der Linie X3 ist für bestimmte Fahrtscheine ein Zuschlag zu entrichten.
 - In den Waben 619, 620 und 622 gilt der naldo-Tarif für bestimmte Fahrtscheine.
- Orange Waben:**
- Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der Tarif des VVS.
 - Nicht anerkannt/ausgegeben werden naldo-Zeitkarten. Insbesondere: Semesterticket, Tricky Ticket, Abo 63 plus, Monatskarten, naldo-Jahres-Abo.
 - Die naldo-Freizeitregelung gilt nicht.
 - Der naldo-Tarif gilt nur auf den Linien 826/828 für Einzelfahrscheine und Tagestickets zuzüglich eines Zuschlags.
 - Bei ausschließlicher Benutzung der Linien 826/828 gilt für verbundüberschreitende Fahrten weiter der RBSt-Tarif.
- Gestreifte Waben:**
- In diesen Waben gilt grundsätzlich der naldo-Tarif.
 - Für Fahrten in benachbarte grüne oder orange Waben gilt der Tarif des Nachbarverbundes.

Für die Ermittlung des Fahrpreises ist der tatsächliche Fahrweg zugrunde zu legen.
Der naldo-Tarif gilt nicht im IC.

Stand 12/2011



Regionalnetz

- Regionalnetz**
- Ort mit Busanschluss.
 - Ort mit Bahnanschluss.
 - Ort nicht im Tarifgebiet.
 - Stadtkreis (weitere Buslinien).
 - Buslinie mit Nummer.
 - Schieneverkehr mit Nummer.
 - Für Weiterfahrt werden verbund-überschreitende Fahrscheine benötigt.
 - Linien mit eingeschränktem Angebot an naldo-Fahrscheinen.
 - Der naldo-Tarif gilt auf der 740 nur zwischen Ergenzingen und Herrenberg.

Inhaltsverzeichnis

naldo - Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Anspruch auf Beförderung	9
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	10
§ 5	Zuweisungen von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	12
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	13
§ 7	Zahlungsmittel	14
§ 8	Ungültige Fahrausweise	14
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	15
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11	Beförderung von Sachen	17
§ 12	Beförderung von Tieren	18
§ 13	Fundsachen	18
§ 14	Haftung	18
§ 15	- nicht belegt -	19
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
§ 17	Gerichtsstand	20
§ 18	Mobilitätsgarantie	20
Anlage 1:	Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme	22
Anlage 2:	Sonderregelungen Stadtverkehr Tübingen	23

naldo-Tarifbestimmungen

1.	Geltungsbereich	25
2.	Tarifsystem	25
3.	Fahrpreis	26
3.1.	Fahrpreisermittlung	26
3.2.	Sonstige Grundsätze	26
3.3.	Kinder	27
3.4.	Begrenzung des naldo-Tarifs	27
3.5.	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	27
3.6.	Fahrpreisbestätigung	27
3.7.	Gruppenfahrten	27

4.	Fahrausweise	28
4.1.	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	28
4.2.	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	28
5.	Einzelbestimmungen	29
5.1.	Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind)	29
5.2.	Rabattierter Einzelfahrschein (Einzel-Spar-Schein)	29
5.3.	- nicht belegt -	30
5.4.	Tagesticket (für Jedermann)	30
5.5.	Monatskarte (für Jedermann)	32
5.6.	Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten)	33
5.7.	Semesterticket (für Studierende)	35
5.7a.	Anschluss-Semesterticket (für Studierende)	36
5.8.	naldo-Jahres-Abo (Jahreskarten im Abonnement für Jedermann)	37
5.9.	Job-Ticket	41
5.10.	Kindergartenkind-Monatskarte (für Kindergartenkinder)	42
5.11.	Gästekarte (für Austauschschüler)	43
5.12.	Eltern-Spar-Karte	43
5.13.	Tricky Ticket (Freizeit-Monatskarte für Unter-21-jährige)	46
5.14.	Abo 63 plus	47
5.15.	Anschlussfahrscheine	50
6.	Benutzung der 1. Klasse bei Eisenbahnunternehmen	50
6.1.	Zuschlag für einzelne Fahrten	50
6.2.	Zuschlag für Zeitfahrausweise	51
6.3.	Zuschlag für Schwerbehinderte	51
7.	Beförderung von Schwerbehinderten	51
8.	Beförderungsentgelt für Tiere und Sachen	51
8.1.	Hunde	51
8.2.	Fahrräder	51
8.3.	Sachen	52
9.	Sonstige Angebote	52
9.1.	Veranstaltungskarten	52
9.2.	Kostenloses oder preisreduziertes ÖPNV-Angebot	52
10.	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	53

11. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen	53
11.1. VVS	53
11.2. VVR	54
11.3. vgf	55
11.4. DING	56
11.5. bodo	56
12. Verbundüberschreitende Angebote	57
12.1. SchülerFerienTicket Baden-Württemberg	57
12.2. Baden-Württemberg-Ticket und Baden-Württemberg-Ticket Nacht	57
12.3. Schönes-Wochenende-Ticket	57
12.4. BahnCard 100	57
12.5. CityTicket	57
12.6. MetropolTagesTicket	58
13. Inkrafttreten	58

Anlagen der naldo-Tarifbestimmungen

Anlage 1	Liniverzeichnis	59
Anlage 2	Tarifwabenplan	69
Anlage 3	Fahrpreisverzeichnis	70
Anlage 4	- nicht belegt -	
Anlage 5	Sonderregelungen Stadtverkehre	73
	A) Übersicht Geltungsbereiche	73
	B) Stadttarif Tübingen	75
	C) Stadttarif Rottenburg	87
	D) Stadttarif Bad Urach	89
Anlage 6	Sonderregelungen RSV-Linien	91
Anlage 7	Sonderregelungen Anmeldelinienverkehre	94
Anlage 8	Fahrpreisverzeichnis der Sonderfahrausweisangebote	96
Anlage 9	Ortsteilverzeichnis mit Wabenzuordnung	100
Anlage 10	Gemeindeverzeichnis mit Wabenzuordnung	116
Anlage 11	Kurzstreckenverzeichnis	127

<i>Tarifbestimmungen MetropolTagesTicket</i>	129
<i>Tarifbestimmungen Baden-Württemberg-Ticket</i>	139
<i>Tarifbestimmungen Baden-Württemberg-Ticket Nacht</i>	145
<i>Tarifbestimmungen Schönes-Wochenende-Ticket</i>	151

Vorwort

Der vorliegende Tarif enthält die

- Beförderungsbedingungen und
- Tarifbestimmungen

des Verkehrsverbunds Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo), Stand Dez. 2011.

Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg sowie vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.

Herausgeber

Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)
Tübinger Straße 14
72379 Hechingen

Fon: 07471/930196-0

Fax: 07471/930196-20

E-Mail: verkehrsverbund@naldo.de

Internet: www.naldo.de

naldo-Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 der Tarifbestimmungen aufgeführten Linien der ganz oder teilweise am Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (im Folgenden „naldo“ genannt) beteiligten Verkehrsunternehmen:

naldo-Gesellschafterunternehmen

DBZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (DB bzw. RAB)

Karlstr. 31-33
89073 Ulm

HzL Hohenzollerische Landesbahn AG (HzL)

Bahnhofstr. 21
72379 Hechingen

KVB Sigmaringen GmbH (KVB)

Gorheimer Allee 2
72488 Sigmaringen

RSV Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH

Hogenmüller & Kull Co. KG (RSV)

Am Heilbrunnen 116/118
72766 Reutlingen

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR)

Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg

Stadtwerke Tübingen GmbH (SWT)

Eisenhutstr. 6
72072 Tübingen

Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (WEG)

Seewiesenstr. 19 - 23
71334 Waiblingen

Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)

Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Regionalverkehr Neckar-Donau GmbH (RND)

Dornierstr. 3

71034 Böblingen

mit den dazugehörenden Verkehrsunternehmen:

Hermann Bader GmbH & Co. KG (Bader)

Albstr. 18

72661 Grafenberg

Beck GmbH Omnibusverkehr (Beck)

Talstr. 15

72477 Schwenningen

Fritz Becker Omnibusverkehr (Becker)

Brühlstr. 32

72510 Stetten

Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co. KG (Bühler)

Untere Lußstr. 25

88271 Wilhelmsdorf

Diesch GmbH Reise- und Omnibusverkehr (Diesch GmbH)

Schussenrieder Str. 85

88422 Bad Buchau

Klemens Diesch KG (Diesch KG)

Enzisholzweg 6

88427 Bad Schussenried

Eissler-Reisen GmbH & Co. KG (Eissler)

Brielstr. 24

72459 Albstadt-Pfeffingen

**Omnibusreisen Gebr. Frankenhauser GmbH & Co. KG
(Frankenhauser)**

Scheuergasse 1

88348 Bad Saulgau

Ganter-Reisen GmbH & Co.KG (Ganter)

Staufenstr. 4

72582 Grabenstetten

Omnibus Groß GmbH (Groß)

Mechthildstr. 14

72108 Rottenburg

Hartmann Reisen (Hartmann)

Schönbuchstr. 57 – 59

72108 Rottenburg

Albreisen Hirrle GmbH & Co. KG (Hirrle)

Finkenweg 10
72531 Hohenstein

**HVB Wiest + Schürmann Hechinger
Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH (HVB)**

Brunnenstr. 11
72379 Hechingen

Omnibusverkehr Tübingen Jakob Kocher GmbH (Kocher)

August-Bebel-Str. 13 – 17
72072 Tübingen

Willy Kopp GmbH & Co. KG (Kopp)

Berliner Str. 77
72458 Albstadt

Kurz Omnibusverkehr GmbH (Kurz)

Oferdinger Str. 3+5
72124 Pliezhausen

Omnibus Kurzenberger GmbH (Kurzenberger)

Albstr. 3
72820 Sonnenbühl

Wilhelm Lutz Omnibusverkehr GmbH (Lutz)

Schießwiesenstr. 17
72766 Reutlingen

Gebr. Maas GmbH & Co. KG (Maas)

Rosenfelder Str. 77
72336 Balingen

Omnibus Miethe & Claus GbR (Miethe)

Schellingstr. 27
72760 Reutlingen

**Nagoldtal-Reisen Benz-Omnibusbetriebs-GmbH & Co. KG
(Nagoldtal)**

Graf-Zeppelin-Str. 31
72202 Nagold

Reisch GmbH Omnibusverkehr (Reisch)

Flachstr. 30
88512 Mengen

Sehmer Omnibus-Reisedienst (Sehmer)

Im Oberdorf 36
88639 Wald

Ludwig Sidler Omnibusverkehr (Sidler)

Seehofstr. 30
72401 Haigerloch

Jochen Stoll Omnibusbetrieb

Rohrwiesenstraße 26
72336 Balingen

Omnibusverkehr Stoss GmbH (Stoss)

Hauptstr. 43
72813 St. Johann

naldo-Kooperationsunternehmen

Bayer-Reisen GmbH (Bayer)

Max-Planck-Straße 2
89584 Ehingen

Haussmann + Bauer GmbH + Co. KG (Haussmann + Bauer)

Robert-Bosch-Straße 17
72654 Neckartenzlingen

POG Private Omnibus-Unternehmer GmbH (POG)

Heiligenbronner Str. 2
72178 Waldachtal

RegionalBusStuttgart GmbH (RBS)

Seyfferstraße 34
70197 Stuttgart

RVS Regionalverkehr Südwest GmbH (RVS)

Gartenstr. 78
76135 Karlsruhe

SüdbadenBus GmbH (SBG)

Bismarckallee 2a
79098 Freiburg

Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)

Schockenriedstraße 50
70565 Stuttgart

Stadtwerke Sigmaringen (SWS)

Fürst-Wilhelm-Str. 15
72488 Sigmaringen

Omnibusverkehr Kornelius Vögele (Vögele)

Lichtenbergstr. 34
72160 Horb a. N.

Walk GmbH (Walk)

Stöcklenstraße 7
89597 Munderkingen

Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg (Ringzug)

Humboldtstr. 11
78166 Donaueschingen

Im Binnenverkehr des Stadtverkehrs Sigmaringen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen der SWS.

- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
1. nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und Allgemeines Eisenbahngesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bzw. Eisenbahnverkehrsordnung) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen kann.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Ausnahmen werden in den Tarifbestimmungen geregelt.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe, Cityroller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
14. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Der Ein- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer deutlich anzuzeigen. Falls vorhanden sind dazu die technischen Einrichtungen zu benutzen. Dies gilt nicht für planmäßige Halte im Schienenverkehr. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen

Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 2 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Betriebspersonal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgeetzte Dienststelle anzugeben.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 Alt. 1 oder 2 verstoßen wird.
Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Die 1. Klasse sowie Fahrzeuge der Linien, die in den Tarifbestimmungen festgelegt sind, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich Zuschlägen benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Absatz 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerfen und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) In den Zügen werden grundsätzlich keine naldo-Fahrscheine ausgegeben. Ausnahmen davon werden örtlich bekannt gemacht. Ist am Einstiegsbahnhof / -haltepunkt der Erwerb eines Fahrscheins nicht möglich, dann hat sich der Fahrgast sofort nach Fahrtantritt unaufgefordert beim Zugpersonal zu melden.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsausweis oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder - soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht - für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 5 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet.
Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird.
Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine Erwachsener der selben Preisstufe; bei unter 15-Jährigen werden entsprechende Einzelfahrscheine Kind angesetzt.
- (4) Für Fahrkarten im Abonnement wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird bei jährlicher Zahlweise 1/360, bei monatlicher Zahlweise 1/30 des Preises der bezahlten Abokarte erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen. Für die übertragbaren Abokarten besteht bei Krankheit nur für die Zeit Anspruch auf Erstattung, solange die Fahrkarten bei einer Ausgabestelle hinterlegt waren.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht
- bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3, ausgenommen Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 - wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - wenn die Erstattung unter 1 Euro beträgt.
- (6) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich - spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises - bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei

dem der Fahrausweis gekauft worden ist.

- (7) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (8) Nach einer Tarifänderung können Mehrfahrtenkarten noch bis zu 3 Monaten nach der Tarifänderung benutzt werden. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste belästigt werden können.

Durch "Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme", die in der Anlage 1 aufgeführt sind, kann für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Es besteht Anleinpflcht. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Verkehrsunternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15
- nicht belegt -

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

- (2) Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem naldo-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend (näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).
- (3) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des naldo erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (4) Hinsichtlich des im Eisenbahnverkehr vorgesehenen Rechts, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers.
- (5) Für die Entschädigungszahlungen gilt ein Mindestbetrag von 4 Euro.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 18 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber einer/s naldo-Monatskarte (für Jedermann), naldo-Jahres-Abos (für Jedermann), Eltern-Spar-Karte, Abo 63 plus (bzw. Partnerkarte), Wochenkarte der PS 21, Abo-Familienkarte (nur Eltern) der PS 11 oder Abo-Seniorenkarte der PS 11 sowie bei Nutzung der Freifahrberechtigung für Schwerbehinderte bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis für das Taxi im Nachhinein erstatten zu lassen. Die Mobilitätsgarantie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten, zur Nutzung vorgesehenen oder anderen (alternative Wege) naldo-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft von naldo (www.naldo.de) hinterlegten Fahrplandaten. Bei Umsteigeverbindungen wird die normale Umsteigezeit zugrunde gelegt.
- (3) Die Taxikosten werden bis zu einer Höhe von 35 Euro ersetzt. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden.
- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z. B. unter www.naldo.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei naldo oder dem betroffenen naldo-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Dem Erstattungsformular ist ein Fahrnachweis (Fahrkarte oder Kopie) beizufügen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung oder eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im naldo kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf der Fahrkarte bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.naldo.de angekündigt wurden.
- (6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgast-

rechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalte nach der Mobilitätsgarantie aus.

- (7) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu Fahrgastgarantien von Verkehrsunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme

1. In den Fahrzeugen der am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gestattet
 - im Schienenpersonennahverkehr gemäß den in den Tarifbestimmungen aufgeführten zeitlichen Einschränkungen;
 - im Busverkehr aufgrund besonderer Zulassung durch das Verkehrsunternehmen, die durch Vermerk im jeweils gültigen Fahrplan zu veröffentlichen oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen ist.

Die nach den vorstehenden Regelungen zugelassene Mitnahme von Fahrrädern kann von den Unternehmen jederzeit für einzelne Fahrten ausgeschlossen oder für den jeweiligen Unternehmensbereich ganz oder teilweise widerrufen werden; der Ausschluss oder Widerruf ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

2. Soweit die Mitnahme von Fahrrädern gestattet ist, gelten dafür neben den allgemeinen Regelungen der Beförderungsbedingungen und den besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen über die Mitnahme von Sachen folgende Bestimmungen:
 - Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer mindestens zwölfjährigen Begleitperson befinden.
 - Im Schienenpersonennahverkehr dürfen Fahrräder nur in den Einstiegsräumen untergebracht werden; werden Gepäckwagen oder Gepäckabteile mitgeführt, so sind sie dort unterzubringen oder abzugeben.
 - Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

Sonderregelungen Stadtverkehr Tübingen

Für Fahrten innerhalb des Stadtverkehrs Tübingen (Geltungsbereich siehe Anlage 5A der naldo-Tarifbestimmungen) gelten die Beförderungsbedingungen des naldo sowie folgende zusätzliche Regelungen:

1. Zusatz zu § 6 Abs. 6

Sind in den Fahrplänen nicht veröffentlichte zusätzliche Verstärkungsfahrten (E-Wagen) als „Zeitkartenwagen“ gekennzeichnet, dürfen diese Busse nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrausweisen benutzt werden. Ein Fahrscheinverkauf findet in diesen Bussen nicht statt.

2. - entfällt -

3. Zusatz zu § 7 Abs. 1

In Fahrzeugen mit Fahrscheinautomaten erfolgt der Fahrscheinverkauf ausschließlich aus dem Automaten. Bei Ausfall des Automaten muss beim Fahrer bezahlt werden, sofern ein Fahrerverkauf eingerichtet ist. Der Ausfall des Automaten muss in jedem Fall sofort dem Fahrpersonal mitgeteilt werden. Die Fahrscheinautomaten nehmen als Zahlungsmittel die GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft, die naldoCard und Münzen im Werte von 0,05 €, 0,10 €, 0,20 €, 0,50 €, 1,00 € und 2,00 € an. Alle Fahrscheine können sowohl mit GeldKarte bzw. naldoCard als auch mit Münzen bezahlt werden. Eine teilweise Zahlung eines Fahrausweises mit GeldKarte bzw. naldoCard und mit Münzen ist jedoch nicht möglich. Die Fahrgäste können die Münzen in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte einwerfen.

Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabereinrichtung aus sonstigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast abgezählt zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. Falls er kein abgezähltes Geld zur Verfügung hat, kann er trotzdem einen Fahrschein durch Einwurf eines höheren Betrages erwerben. Er erhält dann anstelle des Wechselgeldes eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung beim Verkehrsunternehmen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

naldo-Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 dargestellten Linien und Linienabschnitten der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gelten sie nur in Zügen der Produktklasse C (Regionalbahn (RB), RegionalExpress (RE) und Inter-RegioExpress (IRE)), nicht aber im InterCity (IC).

In den Binnenverkehren der Stadtverkehre Bad Urach, Rottenburg a. N. und Tübingen gelten die in der Anlage 5 und 8 aufgeführten, vom naldo-Tarif zusätzlich abweichenden Tarifbestimmungen.

Im Binnenverkehr des Stadtverkehrs Sigmaringen sowie im Binnenverkehr der Bürgerbusse Pfullendorf und Pfullingen gelten die genehmigten Tarife der Stadtwerke Sigmaringen (SWS) bzw. der Bürgerbusse Pfullendorf und Pfullingen. Die in den naldo-Tarifbestimmungen diesbezüglich dargestellten Angaben (Anlage 1 bis 3, 5, 7 und 8) sind nachrichtlich. Im ein- und ausbrechenden Verkehr vom/zum naldo-Gebiet erkennen die SWS bzw. die Bürgerbusse Pfullendorf und Pfullingen den naldo-Tarif an.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (siehe Anlage 2) eingeteilt. Die Kennzeichnung dieser Waben erfolgt durch Wabennummern. Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen oder in denen ein Stadttarif gilt erhalten eine gesonderte Nummer.

Die Zuordnung der einzelnen Orte und Ortsteile zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsteilverzeichnis (siehe Anlage 9 und 10).

Innerhalb der gelösten Tarifwaben können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel der in Anlage 1 aufgeführten Linien und Strecken genutzt werden, mit Ausnahme der IC-Züge.

Stadttarife gelten im Binnenverkehr in einem bestimmten abgegrenzten Gebiet innerhalb einer Wabe (Wabe in der Wabe - siehe Anlage 5A, 9, 10). Teilweise werden in Stadttarifen zusätzliche Fahr-schein-gattungen angeboten (siehe Anlage 3, 5, 7 und 8).

In der Wabe Reutlingen gelten auf allen Linien (einschließlich Nachtbuslinien) der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. (RSV) sowie auf der Linie 105 der Kurz Omnibusverkehr GmbH teilweise abweichende Regelungen und Sondertarife. Sie sind in der Anlage 6 bis 8 aufgeführt.

Für Fahrten in Tarifwaben oder aus Tarifwaben heraus, die im Gebiet anderer Verkehrskooperationen liegen, gelten die in der Nr. 11 dargestellten Übergangsregelungen.

Für bestimmte Fahrten im Anmeldelinienverkehr gelten abweichende Regelungen (siehe Anlage 7).

3. Fahrpreis

3.1. Fahrpreisermittlung

Fahrpreise und deren Stufe ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (siehe Anlage 3).

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Waben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind. Start- und Zielwabe zählen mit.

Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Wabengrenzen werden bei der Fahrpreisermittlung nicht mitgezählt. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

3.2. Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

3.3. Kinder

Die in der Fahrpreistabelle (siehe Anlage 3) angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, d. h. Kinder ab 15 Jahren haben den Erwachsenenfahrpreis zu entrichten.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, d. h. Kinder unter 6 Jahren, werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.4. Begrenzung des naldo-Tarifs

Für Fahrten im Verbundtarifraum des naldo ab der Preisstufe 5 gilt ausschließlich die Preisstufe 5, d. h. ab 5 Waben ist der Fahrschein grundsätzlich automatisch für das Gesamtnetz des naldo gültig.

3.5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und der Länder werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse - unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

3.6. Fahrpreisbestätigung

Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2 Euro.

3.7. Gruppenfahrten

Gruppen ab 10 Personen, im Schienenbereich ab 20 Personen, Gruppen mit 6 oder mehr Fahrrädern und Schulklassen müssen – **unabhängig von den genutzten Fahrausweisen** - mindestens 72 Stunden vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Für Anmeldungen über die Gruppenreservierungsstelle von DB Regio beträgt die Anmeldefrist mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder

Absage liegt in der Verantwortung des/der befördernden Unternehmen(s). Falls umgestiegen werden muss und mehrere Unternehmen benutzt werden, ist die Bestätigung aller betroffenen Verkehrsunternehmen nötig.

4. Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

4.1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) (siehe Kap. 5.1.)
- Rabattierter Einzelfahrschein (Einzel-Spar-Schein) (siehe Kap. 5.2.)
- Anschlussfahrscheine (Erwachsener oder Kind) (siehe Kap. 5.15.)

4.2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- Tagesticket, Tages-Spar-Ticket und Tagesticket Gruppe (für Jedermann) (nicht übertragbar) (siehe Kap. 5.4.)
- Gästekarte (für Austauschschüler) (persönlich) (siehe Kap. 5.11.)
- Monatskarte (für Jedermann) (übertragbar) (siehe Kap. 5.5.)
- Kindergartenkind-Monatskarte (persönlich) (siehe Kap. 5.10)
- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten) (persönlich) (siehe Kap. 5.6.)
- Semesterticket (für Studierende) (persönlich) (siehe Kap. 5.7.) und Anschluss-Semesterticket (persönlich) (siehe Kap. 5.7a.)
- Tricky Ticket (für Unter-21-jährige) (persönlich) (siehe Kap. 5.13)
- naldo-Jahres-Abo (Jahreskarten im Abonnement für Jedermann) (persönlich oder übertragbar) (siehe Kap. 5.8.)
- Eltern-Spar-Karte (persönlich) (siehe Kap. 5.12.)
- Abo 63 plus (persönlich) (siehe Kap. 5.14)
- SchülerFerienTicket Baden-Württemberg (Kap. 12.1.)
- Baden-Württemberg-Ticket und Baden-Württemberg-Ticket Nacht (Kap. 12.2.)
- Schönes-Wochenende-Ticket (Kap. 12.3.)
- BahnCard 100 (Kap. 12.4.)
- CityTicket (Kap. 12.5.)
- MetropolTagesTicket (siehe Kap. 12.6.)

5. Einzelbestimmungen

5.1. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrscheine sind mit Kauf bereits entwertet. Sie gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Fahrten in Gegenrichtung sind nur erlaubt, wenn sie zum schnelleren Erreichen des Fahrziels dienen.

Einzelfahrscheine gelten ab Fahrscheinkauf

- beim Kurzstreckentarif ½ Stunde (siehe Kap. 5.1.1),
- bei Stadttarifen 1 Stunde,
- in der Preisstufe 1 1 Stunde,
- in der Preisstufe 2 2 Stunden,
- in der Preisstufe 3 3 Stunden,
- in der Preisstufe 4 4 Stunden bzw.
- in der Preisstufe 5 5 Stunden.

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

5.1.1. Kurzstreckentarif

Kurzstrecken werden im Einzelfall für wabenüberschreitende Fahrten festgelegt (siehe Anlage 11) und für das Gebiet des Stadttarifes Tübingen (siehe Anlage 5B Nr. 1.7) festgelegt. Der Kurzstreckentarif wird nicht mit einer Kinder-Ermäßigung angeboten. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Kap. 5.1.

5.2. Rabattierter Einzelfahrschein (Einzel-Spar-Schein)

Die Bezahlung mit der GeldKarte berechtigt zum Erwerb eines rabattierten Einzelfahrscheins (Einzel-Spar-Schein). Es wird ein Fahrschein in Papier ausgegeben. Die GeldKarte wird an allen elektronischen Verkaufsgeschäften im naldo (Elektronische Fahrscheinendrucker, Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen) anerkannt.

Bei nicht vorhandenen GeldKarte-Verkaufseinrichtungen an elektronischen Verkaufsgeschäften wird der rabattierte Einzelfahrschein (Einzel-Spar-Schein) gegen Barzahlung ausgegeben. Dies gilt auch bei Funktionsstörung der GeldKarte. Beim Kauf ist die GeldKarte unaufgefordert vorzuzeigen.

Das Laden der GeldKarte erfolgt an den von den Banken vorgehaltenen Ladeterminals. Es gelten die Bestimmungen der ausgebenden Banken.

Die Bezahlung mit der verbundeigenen naldoCard berechtigt ebenfalls zum Erwerb eines rabattierten Einzelfahrscheins (Einzel-Spar-Schein). Es wird ein Fahrschein in Papier ausgegeben. Die naldoCard wird an allen elektronischen Verkaufsgeräten im naldo (Elektronische Fahrscheindrucker, Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen) anerkannt. Das Laden der naldoCard erfolgt an bestimmten elektronischen Verkaufsgeräten. Bei nicht vorhandenen naldoCard-Verkaufseinrichtungen an elektronischen Verkaufsgeräten wird der rabattierte Einzelfahrschein (Einzel-Spar-Schein) gegen Barzahlung ausgegeben. Dies gilt auch bei Funktionsstörung der naldoCard. Der hierbei ausgegebene Fahrschein ist nur in Verbindung mit der naldoCard gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung ist der rabattierte Einzelfahrschein (Einzel-Spar-Schein) und die naldoCard unaufgefordert vorzuzeigen.

Ferner gelten für die naldoCard folgende Bestimmungen: Bei der Kartenausgabe wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben. Die Bewertungsschritte der naldoCard betragen 10,00 €, der maximale Bewertungsbetrag 50 €. Der maximale Ladebetrag auf der naldoCard beträgt 100,00 €. Ausnahmen können von Verkehrsunternehmen für bestimmte Großkunden zugelassen werden. Die Karte ist übertragbar; Mehrfachbenutzung möglich.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Einzelfahrscheine (siehe Kap. 5.1.)

5.3. – nicht belegt –

5.4. Tagesticket (für Jedermann)

5.4.1. Tagesticket

Tagestickets berechtigen ganztägig eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Sie sind nur gültig am Lösungstag bis Betriebsschluss und sind nicht übertragbar. Tagestickets Solo beinhalten keine Mitnahmeregelung.

Tagestickets sind mit Kauf bereits entwertet und nur gültig am Lösungstag oder – beim Kauf im Vorverkauf – am gewünschten Gültigkeitstag.

Der Weiterverkauf von benutzten Tagestickets ist nicht gestattet. Tagestickets sind in allen Bussen, an den Fahrausweisautomaten und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich.

5.4.2. Tagesticket Gruppe

Tagestickets Gruppe berechtigen ganztägig eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Sie sind nur gültig am Lösungstag bis Betriebsschluss und sind nicht übertragbar.

Tagestickets Gruppe sind mit Kauf bereits entwertet und nur gültig am Lösungstag oder – beim Kauf an Vorverkaufsstellen – am gewünschten Gültigkeitstag.

Für Tagestickets Gruppe bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit dem Tagesticket Gruppe können montags bis freitags ab 8.30 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig zusätzlich bis zu 4 Personen mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können das Tagesticket Gruppe gemeinsam nutzen). Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden. Alternativ kann pro Tagesticket Gruppe bei Kauf eines weiteren Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person mitgenommen werden.

2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einem Tagesticket Gruppe montags bis freitags ab 8.30 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig bei Vorlage und Mitführen eines gültigen Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe pro Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

Wird die Anmeldung einer Gruppe gemäß Kap. 3.7. bestätigt, dann sind Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen berechtigt, montags bis freitags die Mitnahmeregelung des Tagestickets Gruppe auch schon vor 8.30 Uhr zu nutzen. Hierfür muss die Bestätigung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Bestätigung ist bei der Fahrt mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit den Tagestickets Gruppe unaufgefordert vorzulegen.

Für Kindergartengruppen gelten dieselben Anmeldepflichten und Nutzungsbestimmungen. Eine Kindergartengruppe mit bis zu 30 Personen (davon maximal fünf Begleitpersonen) benötigt hierbei nur ein einziges Tagesticket Gruppe der entsprechenden Preisstufe.

Der Weiterverkauf von benutzten Tagestickets Gruppe ist nicht gestattet. Tagestickets Gruppe sind in allen Bussen, an den Fahrausweisautomaten und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich.

5.4.3. Rabattiertes Tagesticket (Tages-Spar-Ticket)

Die Bezahlung mit der GeldKarte oder naldoCard berechtigt zum Erwerb eines rabattierten Tagestickets (Tages-Spar-Ticket). Die Regelungen für das Tagesticket (Kap. 5.4.1.) sowie die vertrieblichen Regelungen des rabattierten Einzelfahrscheines (Kap. 5.2.) gelten analog.

5.5. Monatskarte (für Jedermann)

Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs eine Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind übertragbar, d. h. sie können an jede beliebige Person weitergegeben werden.

Für Monatskarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit der Monatskarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. gantztägig zusätzlich bis zu 4 Personen mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können die Monatskarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen). Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann. In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden. Alternativ kann pro Monatskarte (für Jedermann) bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person mitgenommen werden.
2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einer Monatskarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. gantztägig bei Vorlage und Mitführen eines gültigen Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann. In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist,

kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe pro Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

5.6. Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten)

5.6.1. Berechtigte

Schülermonatskarten werden ausgegeben an

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, Fernuniversitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 Berufsbildungsgesetz stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz, § 37 Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs.);
- i) Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe h) und i) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs sind nur in Verbindung mit dem Nachweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs werden nur für die Waben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

5.6.2. Gültigkeit

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Jede Schülermonatskarte berechtigt ab 13.15 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den vom Kultusministerium einheitlich für alle Schulen festgesetzten Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten Verbundraum. An beweglichen Ferientagen (z.B. Faschingsferien) gilt diese Freizeitregelung ab 13.15 Uhr.

Schülermonatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Schülermonatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Schüler, die ihre September-Schülermonatskarte im Vorverkauf erwerben, können diese auch im Monat August nutzen. Insbesondere Auszubildende, Studierende, Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

5.6.3. Listenverfahren für Schüler

Für die Ausgabe von Schülermonatskarten im Listenverfahren gelten die jeweiligen Regelungen der Landkreise.

5.7. Semesterticket (für Studierende)

Semestertickets werden ausschließlich an Studierende von Universitäten, Hochschulen oder an anderen Einrichtungen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde, ausgegeben.

Das Semesterticket ist ein Halbjahresticket.

Es gilt

- im Sommersemester
 - entweder vom 1. März bis 31. August
 - oder vom 1. April bis 30. September und
- im Wintersemester
 - entweder vom 1. September bis 28./29. Februar
 - oder vom 1. Oktober bis 31. März
- sowie darüber hinaus jeweils bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das Semesterticket berechtigt Studierende, innerhalb der Geltungsdauer im gesamten Verbundraum zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Semestertickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich vollständig ausgefüllt und mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Das Semesterticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind das Semester-Ticket und der Studierendenausweis unaufgefordert vorzuzeigen. Alternativ zum Studierendenausweis wird auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert.

5.7a. Anschluss-Semesterticket (für Studierende)

Anschluss-Semestertickets werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, welche ein Semesterticket bzw. StudiTicket der Verbände VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart), bodo (Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundgesellschaft) oder DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund) besitzen.

Das Anschluss-Semesterticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind neben dem Anschluss-Semesterticket und dem Studierendenausweis auch das VVS/bodo/DING -Semester- bzw. StudiTicket unaufgefordert vorzuzeigen. Alternativ zum Studierendenausweis wird auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert.

Ansonsten gelten für die Anschluss-Semestertickets die Regelungen des Kap. 5.7. analog. Ergänzend gilt für DING-Semesterticket-Inhaber das naldo-Anschluss-Semesterticket auch auf dem bodo-Streckenabschnitt Aulendorf - Bad Saulgau (KBS 755).

5.8. naldo-Jahres-Abo (Jahreskarte im Abonnement für Jedermann)

5.8.1. Allgemeine Regelungen

Jahreskarten im Abonnement (Abokarten) werden an Jedermann ausgegeben. Sie sind persönlich oder übertragbar.

Die Abokarten sind an bestimmten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich; für persönliche Abokarten ist außerdem ein Lichtbild erforderlich. Auf die Fahrkarten werden Name und Anschrift des Inhabers aufgedruckt.

Abokarten gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Innerhalb dieser Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs berechtigen Abokarten eine Person (persönliche Abokarten nur den Fahrkarteninhaber) zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Mitnahmeregelung

Für Abokarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit der Abokarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. gantztägig zusätzlich bis zu 4 Personen mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können die Abokarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen). Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann. In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden. Alternativ kann pro Abokarte (für Jedermann) bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person mitgenommen werden.
2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einer Abokarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. gantztägig bei Vorlage und Mitführen eines gültigen Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.
In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist,

kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person mitgenommen werden.
Das naldo-Jahres-Abo kann auch im Rahmen des AboPlus Baden-Württemberg bezogen werden. Es gelten die aktuellen Bestimmungen des AboPlus Baden-Württemberg.

5.8.2. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust von Abokarten ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Für verloren gegangene übertragbare Abokarten wird kein Ersatz geleistet. Für persönliche Abokarten erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 5 Euro Ersatzkarten. Die Ausstellung der Ersatzkarten erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Abokarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Zerstörte Abokarten werden gegen eine Gebühr von 5 Euro ersetzt. Übertragbare Abokarten werden nur dann ersetzt, wenn der zerstörte Fahrausweis als solcher eindeutig identifizierbar ist und beim Abocenter hinterlegt wird.

Dem Fahrgast wird in beiden Fällen der Nachweis gestattet, dass ein Verwaltungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

5.8.3. Beginn

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abonnement kann monatlich oder jährlich bezahlt werden.

Bei monatlicher Zahlweise muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Bei jährlicher Zahlweise ist der Jahresfahrkartenpreis im Voraus in einer Summe zu entrichten. Dazu muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Der Kunde

verpflichtet sich, ab 15. des Monats vor Abobeginn bzw. vor der Aboverlängerung den Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des jährlichen Einzugsbetrages bei Tarifänderungen ein.

5.8.4. Dauer

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

5.8.5. Beendigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Fahrkarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Dies gilt analog, falls Fahrkarten für die Dauer eines Jahres ausgegeben sind. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fahrkarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Fahrkarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so gilt:

- Bei monatlicher Zahlweise wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für Jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2 Euro nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Maximal wird die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das naldo-Jahres-Abo nacherhoben, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.
- Bei jährlicher Zahlweise wird der gezahlte Jahresbetrag abzüglich einer Gebühr von 2 Euro und abzüglich des Preises für Monatskarten der entsprechenden Preisstufe für jeden schon genutzten Monat erstattet.
Hat der Kunde schon mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen oder ist er verstorben, so wird der be-

zahlte Jahresbetrag abzüglich 1/12 für jeden schon genutzten Monat erstattet.

5.8.6. Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Jahresbeitrag ist davon unberührt.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, unter Vorlage der nichtbenutzten Fahrkarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Werktage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

5.8.7. Fehlende Kontodeckung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab jedem 15. des Vormonats bereitzuhalten. Ist der Einzug von monatlichen Teilbeträgen oder des Jahresbetrags mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastgebühren sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann der entsprechenden Preisstufe für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Fahrkarten verweigert wird.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für Jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das naldo-Jahres-Abo, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

5.8.8. Änderung im Abo

Änderungen von Adresse, Stammstrecke, Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) oder andere das Abo berührende Angaben sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen der Angaben in der Abokarte (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

Sind Monatsabschnitte ausgegeben, so werden die restlichen ungenutzten Fahrkarten ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Sind Karten für die Dauer eines Jahres ausgegeben, so wird eine neue Fahrkarte ausgestellt, ab deren Gültigkeitsbeginn die ursprüngliche Karte ungültig wird. Sie ist innerhalb von 3 Werktagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

Bei jährlicher Zahlweise wird pro nicht genutztem Monat 1/12 des Fahrkartenpreises erstattet und der Gesamtpreis für die entsprechende Karte der neuen Fahrstrecke erhoben.

Änderungen in der Zahlungsweise sind jeweils nur bei der Verlängerung des Abonnements möglich.

5.9. Job-Ticket

Firmen und Behörden, die grundsätzlich mindestens ein Jahr lang für mindestens 10 ihrer Beschäftigten naldo-Jahres-Abos beziehen möchten, können mit naldo eine Vereinbarung über den Bezug von Job-Tickets abschließen. (Analog hierzu sind Sondervereinbarungen mit naldo bei Verbänden u. dgl. möglich.)

Die Konditionen werden zwischen naldo und der Firma bzw. Behörde individuell vereinbart. Bei diesen Job-Ticket-Vereinbarungen bestehen jedoch folgende Gemeinsamkeiten:

- Es wird in Abhängigkeit von der Bezugsmenge ein Rabatt gewährt. Der Rabatt bezieht sich auf den jeweiligen Preis des naldo-Jahres-Abos (Jahreskarte im Abonnement für Jedermann; siehe Nr. 5.8 und Anlage 3) und beträgt grundsätzlich konkret bei Abnahme:

10 – 49 Stück:	5,0 % Rabatt
50 – 99 Stück:	6,0 % Rabatt
100 – 249 Stück:	7,5 % Rabatt
250 – 499 Stück:	8,5 % Rabatt
500 – 749 Stück:	9,0 % Rabatt
750 – 999 Stück:	9,5 % Rabatt
1000 – 1999 Stück:	10,5 % Rabatt
ab 2000 Stück:	12 % Rabatt

- Bei Job-Tickets, deren Gültigkeitsbereich ausschließlich die Preisstufe 11 (Stadttarif Tübingen) umfasst, besteht für jeden Beschäftigten individuell ein Wahlrecht zwischen einem persönlichem und einem übertragbaren Jobticket. Dementsprechend bezieht sich der Job-Ticket-Rabatt auf den jeweiligen Preis der persönlichen bzw. der übertragbaren Abokarte der Preisstufe 11 (für Jedermann; siehe Anlage 3 und Anlage 5B Nr. 1.4). Es gelten die in Nr. 3.3 und Anlage 5B Nr. 1.4 dargestellten Mitnahmeregelungen
- Alle anderen Job-Tickets werden ausschließlich persönlich auf den Beschäftigten ausgestellt und sind nicht übertragbar. Es gibt (mit Ausnahme der in Nr. 3.3 dargestellten Regelung) keine Mitnahmeregelung.
- Sofern individuell nichts anderes vereinbart wird, gelten die Regelungen der Nr. 5.8.2 bis einschließlich Nr. 5.8.8 analog.
- Neue Job-Ticket-Vereinbarungen über Job-Tickets, deren Gültigkeitsbereich ausschließlich die Preisstufe 11 (Stadttarif Tübingen) umfasst, können ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels abgeschlossen werden.
Für bestehende Jobticket-Vereinbarungen über Jobtickets, deren Gültigkeitsbereich ausschließlich die Preisstufe 11 (Stadttarif Tübingen) umfasst, sind ausschließlich die Bestimmungen der Anlage 5B Nr. 2.6 maßgebend.

5.10. Kindergartenkind-Monatskarte (für Kindergartenkinder)

Kindergartenkind-Monatskarten werden an noch nicht eingeschulte Kinder für die Fahrt zum Kindergarten, zur Kindertagesstätte oder vergleichbaren Einrichtungen ausgegeben. Kindergartenkind-Monatskarten können auch für Kinder ausgegeben werden, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend von § 3 II Satz 2 der Beförderungsbedingungen berechtigen sie diese Kinder auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zur Beförderung im Bus.

Kindergartenkind-Monatskarten werden nur an bestimmten, von den betroffenen Verkehrsunternehmen festgelegten Verkaufsstellen, ausgegeben. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen. Kindergartenkind-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen vom/zum Kindergarten, Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung. In Begleitung einer Aufsichtsperson bzw. ab dem 6. Lebensjahr gelten sie im gesamten Verbundraum. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergar-

tenkinds unauslöschlich deutlich lesbar mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5.11. Gästekarte (für Austauschschüler)

Für Austauschschüler an Schulen im Verbundgebiet werden für die Dauer ihres Aufenthaltes persönliche Gästekarten mit verbundweiter Gültigkeit ausgegeben. Diese sind nur an bestimmten Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Teilnehmer erhältlich.

Während der Aufenthaltsdauer des Austauschschülers kann der Gültigkeitszeitraum der Gästekarte frei gewählt werden, wobei eine oder mehrere Unterbrechungen nicht möglich sind.

5.12. Eltern-Spar-Karte

5.12.1. Allgemeine Regelungen

Eltern-Spar-Karten werden an Paare und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ausgegeben. In Abhängigkeit der Anzahl der im Vergleichszeitraum gekauften Schülermonatskarten (Kap. 5.6.), Abo-Schülerkarten des Stadttarifs Tübingen und Schülerjahreskarten des Stadttarifs Rottenburg wird bei Abnahme von **zwei** persönlichen Abokarten mit monatlicher Zahlweise (Kap. 5.8.) ein Rabatt auf die Abokarten gewährt. Bei Alleinerziehenden genügt die Abnahme einer persönlichen Abokarte mit monatlicher Zahlweise, wenn diese nachweislich ohne Partner mit ihrem Kind oder ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Auf jede der persönlichen Abokarten wird folgender, auf volle 10 Cent gerundete, Rabatt gewährt:

- 15% beim Kauf **einer** Schülermonatskarte,
- 45% beim Kauf von **zwei** Schülermonatskarten und
- 70% beim Kauf von **drei** Schülermonatskarten.

Außerdem werden für jedes vierte und weitere Kind für die Fahrstrecke zur Schule oder Ausbildungsstelle Schülermonatskarten (gemäß Kap. 5.6.1.) kostenlos ausgegeben, sofern die Kosten für die Fahrt zur Schule nicht von einem Dritten getragen oder von einem Dritten bezuschusst werden. Die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach dem Geburtsdatum der Kinder.

Für noch nicht eingeschulte Kinder über 6 Jahren können Kindergartenkind-Monatskarten erworben werden, die sich aber nicht auf die Rabattierung der Eltern-Spar-Karte auswirken.

Die Anzahl der Waben der jeweiligen Eltern-Spar-Karten ist unter den Preisstufen 1 bis 5 frei wählbar und unabhängig von der oder den Preisstufen der Schülermonatskarten.

Durch Unterschrift bestätigen die Paare, für die eine Eltern-Spar-Karte beantragt wird, dass sie mit den Kindern, deren erworbene Schülermonatskarte zur Rabattgewährung führt, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Durch Unterschrift bestätigen Alleinerziehende, für die eine Eltern-Spar-Karte beantragt wird, dass sie ohne Partner mit den Kindern, deren erworbene Schülermonatskarte zur Rabattgewährung führt, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Ausgabestelle kann hierüber geeignete Nachweise verlangen. Falschangaben führen - unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung - zum Ausschluss aus diesem Angebot.

Die Eltern-Spar-Karten berechtigen ab 13.15 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den vom Kultusministerium einheitlich für alle Schulen festgesetzten Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten Verbundraum. An beweglichen Ferientagen (z.B. Faschingsferien) gilt diese Freizeitregelung ab 13.15 Uhr.

Die Mitnahmeregelung gilt für Eltern-Spar-Karten **nicht**.

Soweit in diesem Kapitel keine weiteren speziellen Regelungen dargestellt sind, sind die allgemeinen Regelungen für Schülermonatskarten und Abokarten anzuwenden.

Eltern-Spar-Karten sind bei der für deren Vertrieb festgelegten Ausgabestelle gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Der Bezug der Schülermonatskarten ist entweder über das Schülerlistenverfahren oder über die Ausgabestelle für Eltern-Spar-Karten möglich.

5.12.2. Beginn und Dauer

Der Bezug von Eltern-Spar-Karten kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit Zusendung der Fahrausweise zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Die Einzugser-

mächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Es verlängert sich nach Ablauf von 12 Monaten automatisch für weitere 12 Monate. Bei der Verlängerung sind notwendige Nachweise erneut vorzulegen. Werden diese nicht erbracht, so werden Eltern-Spar-Karten als persönliche Abokarten mit monatlicher Zahlweise weitergeführt und die Ausgabe kostenloser Schülermonatskarten entfällt.

5.12.3. Änderungen und Beendigung

Für Eltern-Spar-Karten gelten die Regelungen des Kap. 5.8.5. analog. Wenn die Voraussetzungen zum Erwerb von Schülermonatskarten bei einem oder mehreren Kindern entfallen, ist dies vom Kunden spätestens bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Entsprechend werden dann die Rabattsätze gemäß 5.12.1. angepasst.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung eines Rabattes werden die Eltern-Spar-Karten spätestens nach Ablauf der Gültigkeit (12 Monate nach Erwerb oder Verlängerung) als persönliche Abokarten mit monatlicher Zahlweise weitergeführt. Auf Antrag kann die Weiterführung als persönlich Abokarte auch ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen erfolgen.

5.12.4. Bezug der Schülermonatskarten und deren Rückgabe

5.12.4.1 Schülermonatskarten im Schülerlistenverfahren (Kap. 5.6.3)

Beim Bezug von Schülermonatskarten über das Schülerlistenverfahren muss die Kartenummer der Ausgabestelle für Eltern-Spar-Karten nachgewiesen werden. Solange die Nummer noch nicht bekannt ist genügt der vorläufige Nachweis über den Bestellschein der Schülermonatskarten.

Die jeweiligen Regelungen des Schülerlistenverfahrens bleiben unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, die Rückgabe vom Schülermonatskarten, der Ausgabestelle für die Eltern-Spar-Karte mitzuteilen. Für diesen Zeitraum erfolgt eine entsprechende andere Eingruppierung in der Rabattstaffel.

5.12.4.2 Schülermonatskarten über Ausgabestelle

Ansonsten müssen Schülermonatskarten über die Kaufsstelle für Eltern-Spar-Karten bezogen werden. Dabei ist die Berechtigung zum Kauf von Schülermonatskarten nachzuweisen. Werden die Schülermonatskarten vor Beginn ihres Gültigkeitszeitraumes zurückgegeben, dann gilt § 10 (7) der Beförderungsbedingungen nicht. Für diesen Zeitraum erfolgt eine entsprechende andere Eingruppierung in Rabattstaffel.

5.12.5. Tarifänderungen

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, unter Vorlage des Fahrausweises bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Fahrausweises erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

5.12.6. Fehlende Kontodeckung

Der Kunde verpflichtet sich den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab jedem 15. des Vormonats bereitzuhalten. Ist der Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, so gilt Kap. 5.8.7. analog.

Wird die Übergabe von gekündigten ungültigen Fahrkarten verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von Monatskarten (für Erwachsene; Schülermonatskarten für Kinder) für alle Familienmitglieder, an die Fahrausweise ausgegeben wurden, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

5.12.7. Sonstiges

Bei Verlust oder Zerstörung gilt 5.8.2 der naldo-Tarifbestimmungen. Für Fahrgelderstattungen der Eltern-Spar-Karten gilt § 10 (4) der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

5.13. Tricky Ticket (Freizeit-Monatskarte für Unter-21-jährige)

Tricky Tickets werden ausgegeben an Personen unter 21 Jahre (bis einschließlich dem Monat, in dem sie Geburtstag haben). Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat und berechtigen den Inhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten mit be-

liebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im gesamten Verbundraum zu folgenden Zeiten:

- Montags bis freitags ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- in den vom Kultusministerium einheitlich für alle Schulen festgesetzten Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien ab 8.30 Uhr bis Betriebsschluss (An beweglichen Ferientagen (z.B. Faschingsferien) gilt das Tricky Ticket ab 14.00 Uhr),
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. ganztägig.

Tricky Tickets sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen.

Tricky Tickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5.14. Abo 63 plus

5.14.1. Allgemeine Regelungen

Das Abo 63 plus wird an Fahrgäste ab 63 Jahre (ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben) ausgegeben. Es berechtigt innerhalb des gesamten Verbundgebietes zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Abo 63 plus-Karten sind persönliche Fahrkarten und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Ehepaare sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben (gemeinsamer Haushalt), und die bereits über ein gültiges Abo 63 plus verfügen, das zum Normalpreis erworben wurde, erhalten beim Kauf eines zweiten Abo 63 plus für den betreffenden Partner einen Rabatt von ca. 30% auf dieses zweite Abo 63 plus (Partnerkarte).

Abo 63 plus-Karten gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Mitnahmeregelung

Mit einer Abo 63 plus-Karte bzw. Partnerkarte können an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, ge-

setzliche Feier- und Ferientage) ganztägig zusätzlich bis zu 3 Kinder unter 15 Jahre mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Soweit in diesem Kapitel keine weiteren speziellen Regelungen dargestellt sind, gelten die allgemeinen Regelungen des naldo-Jahres-Abo (Kap. 5.8.) Insbesondere bei Verlust oder Zerstörung gilt 5.8.2 der naldo-Tarifbestimmungen. Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 (4) der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

5.14.2. Beginn

Das Abo 63 plus ist an bestimmten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Die Bestellung wird nur bearbeitet, wenn ihr ein aktuelles Passbild und ein Altersnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises) beigelegt ist. Auf die Fahrkarten werden Name und Anschrift des Inhabers aufgedruckt.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit Zusendung des Fahrausweises zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Bei Partnerkarten ist auch ein späterer Beginn als beim dazugehörenden Haupt-Abo möglich.

Das Abo 63 plus muss monatlich bezahlt werden. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Das Fahrgeld für die Partnerkarte wird gemeinsam mit dem Fahrgeld für das zum Normalpreis erworbene Abo 63 plus vom gleichen Konto eingezogen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein, sowie ggf. zum Einzug des Fahrgeldes der Partnerkarte.

5.14.3. Dauer

Das Abo 63 plus gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert neue Fahrausweise zugeschickt werden.

5.14.4. Beendigung

Für die Kündigung des Abo 63 plus und/oder der dazugehörige Partnerkarte gelten die Regelungen des Kap. 5.8.5. analog.

Für Nachberechnungen wird der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis (ggf. rabattierter Preis der Partnerkarte) und dem Preis einer Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 zugrunde gelegt.

Partnerkarten verlieren ihre Rabattierung, wenn das erste Abo 63 plus beendet wird.

5.14.5. Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Beträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, unter Vorlage des Fahrausweises bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Fahrausweises erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

5.14.6. Fehlende Kontodeckung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab jedem 15. des Vormonats bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, so gilt Kap. 5.8.7. analog.

Wird die Übergabe von gekündigten ungültigen Fahrkarten verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Für Nachberechnungen wird der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis (ggf. rabattierter Preis der Partnerkarte) und dem Preis einer Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 zugrunde gelegt.

5.14.7. Änderungen

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) oder andere das Abo berührende Angaben sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

5.15. Anschlussfahrtscheine

Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelfahrtschein (Anschlussfahrtschein) mindestens der Preisstufe 1 bereits innerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zu erwerben. Dies gilt auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommene Personenzahl.

Die Preisstufe für den Anschlussfahrtschein richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

Die Preisstufe für den Anschlussfahrtschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insgesamt 5 Preisstufen nicht übersteigen.

Der Anschlussfahrtschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Tarifzonen beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Für Stadttarif-Zeitkarten ist kein Anschlussfahrtschein erhältlich.

6. Benutzung der 1. Klasse bei Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse sind an Fahrtscheinautomaten Einzelfahrtscheine 1. Klasse für Jedermann (mit GeldKarte auch Einzelspar-scheine) und für Kinder erhältlich.

Zu bereits vorhandenen Fahrtscheinen sind an Fahrtscheinautomaten bzw. bei Fahrkartenausgaben der DB Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse zu lösen.

6.1. Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Einzelfahrtschein für Kinder als Zusatzkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten als ein Erwachsener. Ein weiteres Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte ist die Preisstufe der bei der DB zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

6.2. Zuschlag für Zeitfahrausweise

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann), Abokarten (für Jedermann), Eltern-Spar-Karten oder dem Abo 63 plus können Zuschläge gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der jeweiligen Zeitkarte.

Für Abokarten (für Jedermann), Eltern-Spar-Karten oder das Abo 63 plus werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben, die dann auf die Fahrausweise aufgedruckt sind.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagskarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

6.3. Zuschlag für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

7. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

8. Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

8.1. Hunde

Hunde werden, sofern die Voraussetzungen von § 11 und § 12 der naldo-Beförderungsbedingungen gegeben sind, kostenlos befördert.

8.2. Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der bestehenden Regelungen der Verkehrsunternehmen zur Fahrradmitnahme zum Preis eines Einzelfahr-

scheins Kind mitgenommen werden, sofern nicht die Fahrradmitnahme kostenlos angeboten wird.

Alternativ können montags bis freitags ab 8.30 Uhr, samstags, sonntag und feiertags, am 24.12. und am 31. 12. ganztägig bis zu fünf Fahrräder mit einem Tagesticket Gruppe der entsprechenden Preisstufe mitgenommen werden.

Fahrradanhänger sind Fahrrädern tariflich gleichgestellt, d.h. ein Fahrradanhänger zählt tariflich als ein Fahrrad.

Im Schienenverkehr des ZÖA dürfen Fahrräder von Montag bis Freitag (werktags) nicht zwischen 6.30 Uhr und 8.30 Uhr mitgenommen werden.

Im Übrigen gilt die Anlage 1 der naldo-Beförderungsbedingungen („Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“).

8.3. Sachen

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, ein Paar Ski, ein Rodelschlitten, von einer Person transportierbare Musikinstrumente und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, können unentgeltlich mitgeführt werden.

Bei sperrigem Gut, sowie bei Zweckentfremdung von Kinderwagen oder Krankenfahrstühlen, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren, ist der Fahrpreis der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu entrichten.

9. Sonstige Angebote

9.1. Veranstaltungskarten (Kombitickets)

Der naldo oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem naldo), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglicht, mit der Eintrittskarte den naldo zu nutzen. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit wird im jeweiligen Vertrag festgelegt.

9.2. Kostenloses oder preisreduziertes ÖPNV-Angebot

Der naldo kann Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine kostenlose oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern der Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernimmt. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit wird im jeweiligen Vertrag festgelegt.

Zur Neukundengewinnung oder zugunsten einer verbesserten Kundenbindung kann naldo an eine bestimmte Kundengruppe vorüberge-

hend preislich reduzierte oder kostenlose Fahrkarten ausgeben oder zugunsten dieser Kundengruppe von einzelnen tariflichen Regelungen abweichen.

Sofern diese Angebote (9.1. und 9.2.) von Gruppen genutzt werden, gilt grundsätzlich Kap. 3.7. (Anmeldepflicht von Gruppen).

10. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des naldo-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr) werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene naldo-Fahrscheine, in Verbindung mit lückenlos anschließenden Verbundfahrscheinen benachbarter Verbünde oder mit Fahrausweisen nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen auch für die Gesamtfahrstrecke, werden anerkannt. Für Teilstrecken vorhandene Verbundfahrscheine werden nicht auf einen DB-Fahrpreis eines durchgehend berechneten DB-Fahrpreises angerechnet.

11. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

11.1. VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

Für die Waben Nr. 501 Herrenberg, Nr. 591 H.-Kayh, Nr. 511 Filderstadt, Nr. 512 Leinfelden-Echterdingen, Nr. 592 Flughafen Stuttgart, Nr. 531 Neuffen, Nr. 532 Beuren, Nr. 593 Kohlberg, Nr. 594 Bempflingen, Nr. 595 Bondorf und Nr. 596 Erkenbrechtsweiler gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des VVS nicht verlassen wird) gilt der Tarif des VVS.
- Bei Fahrten zwischen der naldo-Wabe Nr. 109 Dettenhausen und dem übrigen Gebiet des VVS gilt der Tarif des VVS, sofern der Tarifbereich des VVS nicht verlassen wird.
- Ansonsten gilt bei Fahrten von/zu diesen Waben zu/von den restlichen naldo-Waben der Tarif des naldo, sofern folgende Linien benutzt werden:
 - KBS 740 (DB Regio),
 - KBS 760 (RAB)
 - KBS 764 (ZÖA),
 - Linie X 3 (RSV)

- Linie 172 (WEG)
- Linie 179 (Ganter)
- Linie 191 (WEG)
- Linie 197 (RBS)
- Linie 199 (WEG)
- Linie 777 (Nagoldtal),
- Linie 790 (RBS),
- Linie 791 (RAB) [Ex 7630],
- Linie 794 (RAB) [Ex 7634],
- Linien 826/828 (RBS);

mit folgenden Einschränkungen:

- Auf der Linie X 3 wird bei bestimmten Fahrscheinen ein Zuschlag erhoben. Die Details sind in Anlage 6 Punkt 3 dargestellt. Zwischen Bernhausen und dem Flughafen Stuttgart besteht ein Bedienungsverbot.
- Auf den Linien 826/828 gilt bei verbundüberschreitenden Fahrten weiterhin der RBS-Haustarif. Alternativ hierzu werden zuschlagspflichtige naldo-Einzelfahrscheine (Erwachsener, Kind und Einzel-Spar-Scheine) sowie naldo-Tagestickets, Tages-Spar-Tickets und Tagestickets Gruppe ausgegeben. Andere naldo-Fahrscheine werden nicht ausgegeben und nicht anerkannt. Die Freizeitregelung wird nicht anerkannt.

11.2. VVR (Verkehrsverbund Rottweil)

Für die Waben Nr. 619 (Wellendingen), Nr. 620 (Rottweil) und Nr. 622 (Oberndorf am Neckar) gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des VVR nicht verlassen wird) gilt der Tarif des VVR.
- Bei Fahrten von/zu diesen Waben zu/von den restlichen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo, sofern folgende Linien benutzt werden:
 - Linie 7430 (RAB),
 - Linie 7440 (SBG),
 - Linie 7441 (SBG) im Abschnitt Rottweil-Wellendingen,
 - Linie 7445 (SBG).
- Für Fahrten von/zu Zielen in diesen Waben, die den VVR-Zonen 20 bzw. 22 entsprechen, bei denen von den genannten Linien auf andere Linien umgestiegen werden muss, werden folgende, in diesen Waben gültige, naldo-Fahrausweise anerkannt:
 - Monatskarte
 - Schülermonatskarte

- Tricky Ticket
- Semesterticket
- Anschluss-Semesterticket
- naldo-Jahres-Abo
- Eltern-Spar-Karte
- Abo 63 plus / Partnerkarte Abo 63 plus
- Kindergartenkind-Monatskarte (für Kindergartenkinder)

Die Mitnahmeregelungen der naldo-Monatskarte, des naldo-Jahres-Abo und des Abo 63 plus inkl. Partnerkarte werden nicht anerkannt.

Die Freizeitregelung der Eltern-Spar-Karte wird nicht anerkannt.

Die Freizeitregelung der Schülermonatskarten wird entsprechend den VVR-Regelungen anerkannt, d.h. sie kann an Schultagen erst ab 14 Uhr genutzt werden.

11.3. vgf (Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt)

Für die Waben Nr. 634 Empfingen, Nr. 635 Horb, Nr. 636 H.-Mühlen und Nr. 691 H.-Mühringen gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des vgf nicht verlassen wird) gilt der Tarif des vgf.
- Der Tarif des vgf gilt ferner (sofern der Tarifbereich des vgf nicht verlassen wird) bei Fahrten zwischen Rottenburg und dem Gebiet des vgf (einschl. Waben 634, 635, 636 und 691) mit dem StadtBus Rottenburg, den Linien 7626/7629 (RAB) und der KBS 774 (RAB).
- Ansonsten gilt bei Fahrten von/zu den Waben Nr. 634, 635, 636, und 691 zu/von den restlichen naldo-Waben der Tarif des naldo, wenn folgende Linien benutzt werden:
 - KBS 774 (RAB),
 - Linie 10 (HzL),
 - Linie 11 (HzL),
 - Linie 19 (Sidler),
 - Linie 70 (Vögele),
 - Linie 7401 (RVS),
 - Linie 7402 (RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen,
 - Linie 7408 (RVS)
 - Linie 7626 (RAB),
 - Linie 7629 (RAB),
 - Linie F7 (POG/RVS) (ohne Anmeldeverkehr),
 - Linie F8 (POG/RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen (ohne Anmeldeverkehr).

11.4. DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund)

Für die Waben Nr. 901 Laichingen, Nr. 902 S.-Hütten, Nr. 903 Schelklingen, Nr. 910 Riedlingen, Nr. 911 Langenenslingen, Nr. 991 Ertingen und Nr. 992 R.-Neufra gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des DING nicht verlassen wird) gilt der Tarif des DING.
- Der Tarif des DING gilt ferner (sofern der Tarifbereich des DING nicht verlassen wird) bei Fahrten
 - mit der Linie 7646 zwischen der naldo-Wabe Nr. 222 Römmerstein und dem Gebiet des DING (einschl. Wabe 901)
 - mit der Linie 335 zwischen Münsingen und dem Gebiet des DING (einschl. Wabe 901),
 - mit den Linien 331, 333, dem Lautertal-Freizeit-Bus und KBS 759 zwischen Münsingen und dem Gebiet des DING (einschl. Wabe 902 und 903),
 - mit den Linien 7607, 345, 347, 342 und 341 zwischen Münsingen und dem Gebiet des DING (einschl. Wabe 910, 911, 991 und 992).
- Ansonsten gilt bei Fahrten von/zu den Waben Nr. 901, 902, 903, 910, 911, 991 und 992 zu/von den restlichen naldo-Waben der Tarif des naldo, wenn folgende Linien benutzt werden:
 - KBS 755 (RAB),
 - KBS 759 (RAB),
 - Linie 218 (Walk) im Abschnitt Binzwangen-Riedlingen,
 - Linie 333 (RAB),
 - Linie 390 (HzL),
 - Linie 393 (RAB),
 - Linie 7607 (RAB),
 - Linie 345 (RAB),
 - Linie 7646 (RAB),
 - Linie 347 (RAB).

Der naldo-Tarif findet auch Anwendung, wenn bei Fahrten im naldo-Gebiet die Waben Nr. 910, 911, 991 bzw. 992 durchfahren werden.

11.5. bodo (Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund-gesellschaft)

Für Inhaber des Semestertickets des Verbundes DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund) gilt das naldo-Anschluss-Semesterticket (siehe Kap. 5.7a.) auch auf dem Streckenabschnitt Aulendorf-Bad Saulgau (KBS 766).

12. Verbundüberschreitende Angebote

12.1. SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg wird im naldo grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Linien nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG anerkannt. Änderungen nach dem Tarif der DB AG vorbehalten (siehe auch www.schueler-ferien-ticket.de).

12.2. Baden-Württemberg-Ticket und Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht werden im naldo grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Linien nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG anerkannt. Änderungen nach dem Tarif der DB AG vorbehalten (siehe auch www.bahn.de).

12.3. Schönes-Wochenende-Ticket

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird im naldo grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Linien nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG anerkannt. Änderungen nach dem Tarif der DB AG vorbehalten (siehe auch www.bahn.de).

12.4. BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig häufigen Fahrten im Gebiet der Stadt Reutlingen sowie im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (PS 11) zu nutzen. Das Gebiet der Stadt Reutlingen entspricht der Gemarkung der Stadt Reutlingen einschließlich aller Teilorte und einschließlich der Industriegebiete Mark West und Mahden.

Die Kombinationen der BahnCard 100 mit Anschlussfahrausweisen ist nicht möglich. Mitnahmeregelungen der DB AG finden keine Anwendung.

12.5. CityTicket

Fahrkarten der DB AG mit Fahrtziel Reutlingen (Hauptbahnhof, Reutlingen-West, Betzingen und Sondelfingen) oder Tübingen (Hauptbahnhof, Tübingen West, Lustnau, Derendingen, Unterjesingen Mitte, Unterjesingen Sandäcker), die den Zusatz "+City" aufgedruckt haben,

berechtigten nach Ankunft am Zielbahnhof alle Verbund-Verkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel im Gebiet der Stadt Reutlingen (siehe 12.4.) bzw. des Stadttarifs Tübingen zu nutzen.

Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof im Gebiet der Stadt Reutlingen bzw. des Stadttarifs Tübingen) möglich. Dabei gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Diese Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB-Fahrscheins.

Die Kombination mit Anschlussfahrausweisen ist nicht möglich.

12.6. MetropolTagesTicket Stuttgart

Das MetropolTagesTicket Stuttgart wird im naldo grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Bus- und Bahnlinien nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG anerkannt. Ausnahmen hiervon: Es erfolgt keine Anerkennung auf folgenden Linien:

- KBS 755 (RAB) im Abschnitt Herbertingen – Riedlingen und
- KBS 759 (RAB) im Abschnitt Münsingen – Schelklingen.

Ferner erfolgt im Übergangsbereich zum VVR keine Anerkennung bzgl. den in Kap 11.2 Spiegelstrich 3 aufgeführten Fahrten.

Änderungen nach dem Tarif der DB AG vorbehalten (siehe auch www.metropolticket.de).

13. Inkrafttreten

Der naldo-Gemeinschaftstarif tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1A: Linienverzeichnis - Schiene

Dargestellt ist der Linienverlauf bis zum letzten Ort innerhalb des naldo-Verbundgebietes. Orte/Linienabschnitte außerhalb sind in [eckige Klammern] gesetzt.

<i>KBS</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
DB Regio		
740	BB/TÜ	[Stuttgart -] Herrenberg – Ergenzingen [- Horb – Singen]
HzL		
759	RT/SIG	[Ulm -] Kleinengstingen - Gammertingen
766	TÜ/ZAK/SIG	Tübingen - Sigmaringen [- Aulendorf]
768	ZAK/SIG	Hechingen - Gammertingen - Sigmaringen
767	ZAK/TÜ	Hechingen – Haigerloch - Eyach
769	ZAK	Balingen - Schömberg
RAB		
754	SIG	Pfullendorf – Ostrach [- Aulendorf]
755	SIG/BC	[Tuttlingen -] Beuron - Sigmaringen - Riedlingen [- Ulm]
759	ADK/RT	[Ulm -] Schelklingen - Münsingen - Kleinengstingen
760	TÜ/RT/ES	Tübingen - Bempflingen [- Plochingen - Stuttgart] (außer IC)
763	RT	Metzingen - Bad Urach
766	TÜ/ZAK/SIG	Tübingen - Sigmaringen - Bad Saulgau [- Aulendorf]
774	TÜ/FDS	Tübingen - Eyach - Horb [- Pforzheim - Maulbronn]
Ringzug		
755	SIG	[Tuttlingen -] Beuron - Sigmaringen
ZÖA		
764	TÜ/BB	Tübingen - Herrenberg

Anlage 1B: Linienverzeichnis - Bus

Dargestellt ist der Linienverlauf bis zum letzten Ort innerhalb des naldo-Verbundgebietes. Orte/Linienabschnitte außerhalb sind in [eckige Klammern] gesetzt.

Linie Landkreis Linienverlauf

Bader

185	RT	Grafenberg [- Kohlberg - Raidwangen - Nürtingen]
202	RT	Grafenberg - Neugreuth - Metzingen

Bayer

312	RT/ADK	Indelhausen – Anhausen [- Ehingen]
342	RT	[Ehingen -] Münsingen - Zwiefalten („Lautertalbus“)

Beck

63	SIG/ZAK	Schwenningen - Meßstetten - Albstadt-Ebingen
641	SIG	Meßkirch - Kreenheinstetten - Schwenningen [ohne Buchheim]
667	SIG	Meßkirch - Kreenheinstetten - Sigmaringen [ohne Buchheim]

Becker

90	SIG	Stetten a. k. M. - Storzigen / Thiergarten
----	-----	--

Bühler

40	SIG	Ostrach - Unterweiler [- Wilhelmsdorf]
41	SIG	[Wilhelmsdorf -] Glashütte - Illmensee [- Überlingen]

Diesch GmbH

280	SIG	Bad Saulgau - Moosheim - Kleintissen [- Bad Buchau]
-----	-----	---

Diesch KG

270	SIG	Bad Saulgau - Bierstetten [- Bad Schussenried - Biberach]
-----	-----	---

Anmerkungen:

- ¹⁾ Gemeinschaftsline
- ²⁾ Bedienungsverbot zwischen Bernhausen und Echterdingen

<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
Eissler		
45	ZAK	Ebingen - Lautlingen - Margrethausen - Pfeffingen - Burgfelden - Tailfingen - Tailfingen Nord ¹⁾
Frankenhauser		
470	SIG	Untereggatsweiler - Luditsweiler - Bad Saulgau
Ganter		
101	RT	Ortsverkehr Dettingen a. d. E.
173	RT	Grabenstetten - Bad Urach
179	ES	Oberlenningen - Erkenbrechtsweiler - Beuren - Neuffen
Groß		
18	TÜ	Tübingen - Rottenburg - Oberndorf
7632	TÜ	Rottenburg - Altingen ¹⁾
Hartmann		
115	TÜ	Rottenburg - Mössingen
Haussmann + Bauer		
188	RT	[Schlaitdorf -] Walddorfhäslach [- Altenriet - Neckartenzlingen - Altdorf - Neckartailfingen - Nürtingen]
189	RT	[Schlaitdorf -] Walddorfhäslach [- Altenriet - Neckartenzlingen - Altdorf - Neckartailfingen - Schlaitdorf]
HVB		
300	ZAK	Stadtverkehr Hechingen
305	ZAK	Bisingen - Thanheim - Zimmern - Wessingen - Hechingen
307	ZAK	Bisingen - Grosseffingen - Weilheim - Hechingen
HzL		
2	SIG/ZAK	Sigmaringen - Sigmaringendorf - Bingen - Gammertingen
3	ZAK	Gauselfingen - Burladingen - Hausen i. K. - Ebingen
5	ZAK	Burladingen - Salmendingen - Melchingen - Burladingen
6	ZAK/SIG	Ebingen - Bitz - Gammertingen - Mariaberg/Veringendorf
7	ZAK	Stadtverkehr Burladingen

<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
8	SIG	Inneringen - Veringenstadt
9	ZAK/SIG	Hechingen - Burladingen - Gammertingen - Sigmaringen
10	ZAK/TÜ/FDS	Hechingen - Rangendingen - Haigerloch - Bad Imnau - Eyach / Horb
11	ZAK	Haigerloch - Eyach
390	SIG/BC	Riedlingen - Langenensingen - Egelfingen / Sigmaringen
400	SIG/RT	Hauptstrecke: Gammertingen - Trochtelfingen - Reutlingen Nebenstrecke: Gammertingen - Feldhausen - Steinhilben - Meidelstetten - Hohenstein

<i>Kocher</i>		
1	RT	Pfullingen - Eningen - Reutlingen (Freie Kath. Schule)
3	RT	Orschel-Hagen - Sondelfingen - RT (Freie Kath. Schule)
111	RT/TÜ	Gönningen - Gomaringen - Reutlingen
7605	RT/TÜ	Reutlingen - Kusterdingen - Kirchentellinsfurt ¹⁾
7611	TÜ/RT	Tübingen - Kusterdingen - Reutlingen (7611/10) ¹⁾
N81	TÜ/RT	Nachtbuslinie Landkreis Tübingen ¹⁾

<i>Kopp</i>		
71-79	ZAK	Stadtverkehr Albstadt-Ebingen

<i>Kurz</i>		
105	RT	Dörnach - Gniebel - Pliezhausen - Mittelstadt

<i>Kurzenberger</i>		
2	RT	RT-Römerschanze - Betzingen - RT-Schafstall - Reutlingen (Freie Kath. Schule)
102	RT	Erpfingen - Großengstingen - Lichtenstein - Reutlingen

<i>KVB</i>		
101	SIG	Oberschmeien - Unterschmeien - Sigmaringen
102	SIG	Sigmaringen - Meßkirch - Wald - Aach/Linz - Pfullendorf
103	SIG	Sigmaringen - Krauchenwies - Ruldingen - Ostrach
104	SIG	Sigmaringen - Krauchenwies - Hausen - Pfullendorf
105	SIG	Ostrach - Magenbuch - Mottschieß - Pfullendorf
106	SIG	Sentenhart - Wald - Ruhestetten - Pfullendorf

<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
107	SIG	Mengen – Krauchenwies – Wald ¹⁾

<i>Lutz</i>		
203	RT	Mittelstadt - Riederich - Metzgingen - Neugreuth

<i>Maas</i>		
14	ZAK	Balingen - Frommern - Weilstetten - Balingen
15	ZAK	Balingen - Weilstetten - Schömburg - Dautmergen
16	ZAK	Balingen - Frommern - Dürrwangen - Streichen
17	ZAK/SIG	Balingen - Tieringen - Nusplingen - Bärental - Beuron
18	ZAK	Frommern - Weilstetten - Endingen - Erzingen
24A-D	ZAK	Stadtverkehr Balingen
38	ZAK/TUT	Tieringen / Deilingen - Schömburg - Täbingen - Rosenfeld
61	ZAK	Ebingen - Meßstetten - Nusplingen - Obernheim
62	ZAK	Ebingen - Meßstetten - Tieringen - Obernheim
65	ZAK	Ortsverkehr Meßstetten

<i>Miethe & Claus</i>		
1	RT	Pfullingen - Reutlingen (Freie Ev. Schule)
2	RT	Betzingen – (Freie Ev. Schule)
5	RT	Eningen unter Achalm – Reutlingen (Freie Ev. Schule)

<i>Nagoldtal</i>		
777	TÜ	Tübingen - Ammerbuch - Gäufelden [- Nagold]
7632	TÜ	Rottenburg - Altingen ¹⁾
N 89	TÜ	Nachtbuslinie Landkreis Tübingen ¹⁾

<i>POG</i>		
F7	FDS	Horb – Nordstetten – Ahldorf – Mühringen ¹⁾
F8	FDS	Horb – Empfingen [- Betra] ¹⁾

<i>RAB</i>		
151	TÜ	Mössingen – Bätenhardt – Bad Sebastiansweiler
152	TÜ	Talheim - Mössingen - Bad Sebastiansweiler
153	TÜ	Talheim – Öschingen
155	TÜ/RT	Mössingen - Öschingen - Gönningen - Reutlingen (Linie 155/5) ¹⁾
201	RT	Stadtverkehr Metzgingen

<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
331	RT	[Ehingen -] Bremelau – Münsingen
333	RT/ADK	Münsingen - Mehrstetten – Schelklingen
335	RT	[Laichingen -] Magolsheim – Münsingen
345	RT/BC	Metzingen - Bad Urach - Münsingen - Lautertal - Zwiefalten - Baach - Riedlingen
347	RT/BC	Riedlingen - Baach - Zwiefalten - Upflamör/Pfronstetten
393	SIG/BC	Riedlingen - Herberlingen – Sigmaringen
791	TÜ/BB	Tübingen - Entringen - Kayh – Herrenberg / Altingen
794	BB	Herrenberg - Tailfingen
7376	SIG	Herdwangen - Großschönach - Pfullendorf
7378	SIG	Pfullendorf - Herdwangen [- Überlingen]
7380	SIG	[Heiligenberg -] Hilpensberg/Illensee - Pfullendorf
7391	SIG	[Radolfzell -] Roth - Meßkirch - Sigmaringen
7391A	SIG	Schülerverkehr Krumbach-Meßkirch
7392	SIG	[Stockach -] Roth - Pfullendorf [- Überlingen]
7421	ZAK	Ebingen - Bitz - Winterlingen - Harthausen
7422	ZAK/SIG	Ebingen - Sigmaringen
7425	ZAK/SIG	Ebingen - Stetten a. k. M - Glashütte - Nusplingen
7426	SIG	Stetten a. k. M - Meßkirch
7427	SIG	Kreenheinstetten – Hausen i.T. - Stetten a. k. M - Sigmaringen Storzlingen - Sigmaringen
7430	ZAK/RW	Balingen - Rosenfeld - Oberndorf
7433	ZAK	Balingen - Ostdorf - Haigerloch
7538	SIG	[Ravensburg - Wilhelmsdorf -] Ruschweiler - Pfullendorf
7557	SIG	Heudorf - Scheer
7566	SIG	Mengen - Hohentengen - Bad Saulgau
7567	SIG	[Aulendorf -] Bad Saulgau - Pfullendorf - Aach-Linz
7558	SIG	Ostrach - Ochsenbach - Zoznegg - Burgweiler
7570	SIG	[Aulendorf -] Haid - Bad Saulgau - Sigmaringen
7573	SIG	[Ravensburg -] Haid - Bad Saulgau - Mengen
7601	TÜ/RT	Tübingen - Reutlingen
7605	RT/TÜ	Reutlingen - Kusterdingen - Kirchentellinsfurt ¹⁾
7606	RT	Reutlingen - Engstingen - Münsingen
7607/	RT/BC	Riedlingen - Zwiefalten – Hayingen/Pfronstetten - Reutlingen
7607.1	RT/BC	Reutlingen – Riedlingen – Aulendorf - Isny

<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
7611	TÜ/RT	Tübingen - Kusterdingen - Reutlingen (Linie 7611/10) ¹⁾
7612	TÜ	Direktbus: Tübingen - Gomaringen
7613	TÜ/ZAK	Tübingen - Ofterdingen - Mössingen - Hechingen
7614	ZAK	Ebingen - Balingen - Hechingen
7615	TÜ	Gomaringen - Mössingen - Ofterdingen/Hechingen
7617	ZAK	Hechingen - Bodelshausen
7618	RT	Münsingen - Oberstetten/Steinhilben
7622	TÜ	Tübingen - Rottenburg
7623	TÜ	(Tübingen -) Rottenburg - Hirrlingen
7625	TÜ	Tübingen - Wankheim - Gomaringen
7626	TÜ/FDS	(Tübingen -) Rottenburg - Bierlingen - Eyach - Horb
7627	TÜ/BB	(Tü -) Rottenburg - Bondorf (- Ergenzingen)
7628	TÜ	Tübingen - Rottenburg - Baisingen [- Horb]
7629	TÜ/FDS	(Tü -) Rottenburg - Börstingen - Eyach - Horb
7632	TÜ	Rottenburg - Altingen ¹⁾
7633	TÜ	Rottenburg - Neustetten - Ergenzingen - Eckenweiler / Baisingen [- Eutingen / Nagold]
7635	RT/ZAK	Reutlingen - Sonnenbühl - Hörschwag
7640	RT	Metzingen-Neugreuth - Metzingen - Bad Urach
7643	RT	Bad Urach - St. Johann - Münsingen
7644	RT	Reutlingen - Holzelfingen / Eningen - Würtlingen (- Münsingen)
7646	RT/ADK	Bad Urach - Römerstein - Laichingen [- Ulm]
7648	RT/ES	Metzingen - Bempflingen [- Echterdingen]
7650	RT	Münsingen - Trailfingen - Münsingen
7652	RT	Marbach - Gomadingen - Würtlingen
7662	RT	Münsingen - Mehrstetten - Dürrenstetten
N81-N89	TÜ/RT	Nachtbuslinien Landkreis Tübingen ¹⁾
RBS		
177	RT	Donnstetten [- Lenningen - Kirchheim/Teck]
177.1	RT/ES	[Oberlenningen - Schopfloch] - Donnstetten - Böhringen - Donnstetten - Schopfloch Unterm Greut - [Schopfloch - Oberlenningen]
197	RT/ES	[Wendlingen -] Bempflingen - Riederich - Metzingen - RT
754	TÜ	Tübingen - Dettenhausen [- Böblingen - Sindelfingen]

<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
790	BB	Herrenberg – Gäufelden – Ergenzingen
826	TÜ/BB/ES	Tübingen - Dettenhausen – Leinfelden
828	TÜ/BB/ES	Flughafen Echterdingen - Dettenhausen - Tübingen
Reisch		
23	SIG	Stadtbusverkehr Bad Saulgau
107	SIG	Mengen – Krauchenwies – Wald ¹⁾
290	SIG	[Fleischwangen -] Rieden - Bad Saulgau
415	SIG	Bad Saulgau – Hohentengen – Repperweiler
416	SIG	Wolfartswweiler - Krauchenwies - Mengen
418	SIG	Herbertingen - Hohentengen
419	SIG	Bad Saulgau - Marbach - Herbertingen - Hundersingen - Mengen - Ennetach
Stoll		
3	RT	Reutlingen - Sondelfingen - Freie Ev. Schule (FES)
RSV		
1-11	RT	Stadtverkehr Reutlingen
5	TÜ/RT	Mössingen - Öschingen - Gönningen - Reutlingen (155/5) ¹⁾
10	TÜ/RT	Tübingen - Kusterdingen – Reutlingen (7611/10) ¹⁾
300	RT/BB	Walddorf - Dettenhausen
N1-N9	RT	Nachtbuslinien Stadtverkehr Reutlingen
X 3	RT/ES	Pfullingen - Reutlingen - Pliezhausen - Echterdingen ²⁾
RVS		
7400	TÜ	[Horb –] Baisingen [– Vollmaringen – Nagold]
7401	FDS	Horb Hohenberg – Bahnhof - Isenburg
7402	FDS	Horb – Empfingen [– Sulz]
7408	FDS	Horb – Ahldorf – Mühringen
7418	TÜ	[Horb – Eutingen –] Eckenweiler – Ergenzingen
F7	FDS	Horb – Nordstetten – Ahldorf – Mühringen ¹⁾
F8	FDS	Horb – Empfingen [– Betra] ¹⁾
SBC		
50	SIG	[Tuttlingen - Fridingen -] Beuron - Sigmaringen
54	SIG	[Tuttlingen -] Boll - Bietingen - Meßkirch
7440	ZAK/RW	Rottweil - Schömberg – Balingen

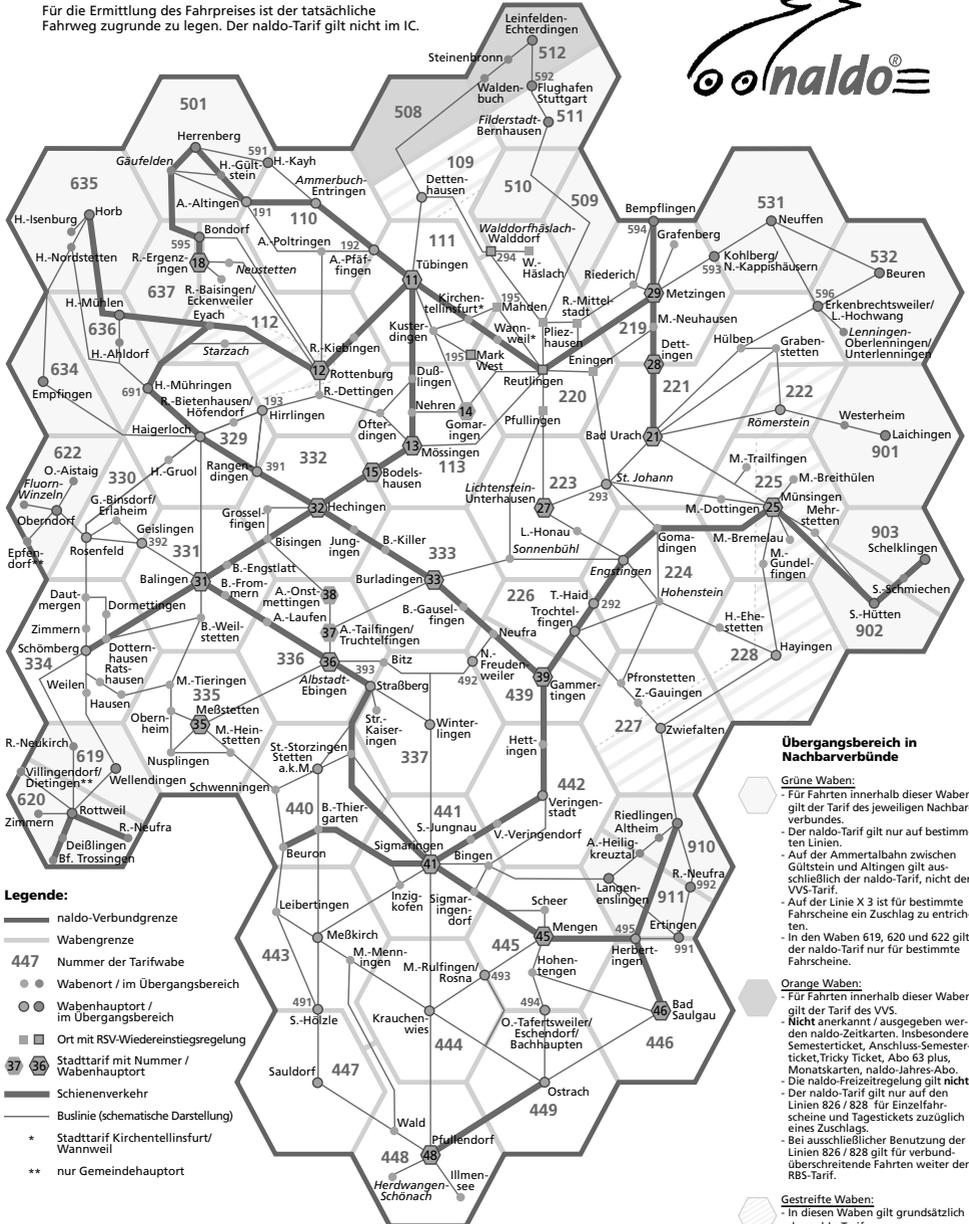
<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
7441	RW	Rottweil - Wellendingen [- Aldingen]
7445	ZAK/RW	Rottweil - Wellendingen - Schömburg
Sidler		
19	FDS/ZAK	Empfingen - Bittelbronn - Haigerloch - Heiligenzimmern
SSB		
75	RT	Walddorfhäslach [- Filderstadt - Degerloch]
Stadt Pfullendorf		
1-3	SIG	Bürgerbus
Stadt Pfullingen		
A-C	RT	Bürgerbus
Stadt Rottenburg		
1-4	TÜ	Stadtverkehr Rottenburg
Stoss		
107	RT	Gächingen - Gomadingen
108	RT	Stadtverkehr Bad Urach
SWT		
1-22	TÜ	Stadtverkehr Tübingen
30-36	TÜ	SAM-Linien Stadtverkehr Tübingen
N91-N99	TÜ	Nachtbuslinien Stadtverkehr Tübingen
SWS		
1-7	SIG	Stadtverkehr Sigmaringen
Walk		
218	BC	Riedlingen / Binzwangen – Ertingen [- Uttenweiler]
WEG		
43	ZAK	Ebingen / Onstmettingen - Langenwandschule
44	ZAK	Ebingen - Tailfingen - Onstmettingen - Bisingen
45	ZAK	Ebingen - Lautlingen - Margrethausen - Pfeffingen - Tailfingen - Tailfingen Nord ¹⁾
46-47	ZAK	Stadtverkehr Albstadt-Tailfingen
48	ZAK	Pfeffingen – Langenwand – Boll - Ebingen
49	ZAK	Discobus Albstadt

<i>Linie</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Linienverlauf</i>
100	RT	Reutlingen – Eningen – Glems – Neuhausen – Dettingen – Bad Urach - Hülben
172	RT/ES	Hülben – Grabenstetten – Böhringen/Erkenbrechtsweiler
191	ES	Neuffen - Hohenneuffen
199	ES/RT	Beuren - Neuffen - Kohlberg - Metzingen
<i>Vögele</i>		
70	FDS	Ahldorf – Mühlen

Tarifwabenplan



Für die Ermittlung des Fahrpreises ist der tatsächliche Fahrweg zugrunde zu legen. Der naldo-Tarif gilt nicht im IC.



Fahrpreisverzeichnis - naldo Verbundtarif

Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

Waben	1	2	3	4	ab 5
Preisstufe	1	2	3	4	5
Einzelfahrschein ¹⁾	2,20 €	3,00 €	4,40 €	5,80 €	7,20 €
Einzelfahrschein Kind	1,40 €	1,90 €	2,70 €	3,60 €	4,50 €
Einzel-Spar-Schein ²⁾	1,80 €	2,65 €	3,85 €	5,10 €	6,30 €
Anschlussfahrschein ³⁾	1,80 €	2,65 €	3,85 €	5,10 €	
Anschlussfahrschein Kind ³⁾	1,40 €	1,90 €	2,70 €	3,60 €	

Stadttarif	I	II ⁶⁾	Sig. ^{6) 7)}	Tü. ⁶⁾
Preisstufe	Div.	Div.	41	11
Einzelfahrschein Erw ¹⁾	1,60 €	1,10 €	1,20 €	2,15 €
Einzelfahrschein Kind	1,00 €	0,70 €	0,70 €	1,15 €
Einzel-Spar-Schein ²⁾	1,30 €	0,90 €	0,95 €	1,75 €

Die Anwendung der Stadttarife I und II und der jeweilige Geltungsbereich ist der Anlage 5A zu entnehmen.

Erläuterung der Fußnoten

¹⁾ Zusätzlich wird ein Einzelfahrschein Kurzstrecke zu 1,80 € angeboten. Der Gültigkeitsbereich wird im Einzelfall festgelegt (siehe Kurzstreckenverzeichnis wabenüberschreitende Fahrten).

²⁾ Nur mit GeldKarte oder naldoCard erhältlich.

³⁾ Inhaber von Zeitkarten können mit Anschlussfahrscheinen über den Geltungsbereich der Zeitkarten hinaus fahren; dabei werden nur die anschl. Waben berechnet. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insg. 5 Preisstufen nicht übersteigen. Wenn die Mitnahmeregelung einer Zeitkarte genutzt wird, so muss jede Person einen entspr. Anschlussfahrschein erwerben.

⁶⁾ Bei den Stadttarifen Bad Urach, Rottenburg, Sigmaringen und Tübingen werden weitere Fahrschein-gattungen angeboten.

⁷⁾ Bei den dargestellten Fahrscheinen gelten die (teils vom naldo-Tarif abweichenden) Tarifbestimmungen der Stadtwerke Sigmaringen.

Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Waben	1	2	3	4	ab 5
Preisstufe	1	2	3	4	5
Tagesticket	4,40 €	6,00 €	8,80 €	11,60 €	14,40 €
Tages-Spar-Ticket ²⁾	3,60 €	5,30 €	7,70 €	10,20 €	12,60 €
Tagesticket Gruppe	9,00 €	12,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Monatskarte	47,00 €	64,00 €	95,50 €	125,50 €	153,50 €
Schülermonatskarte ⁴⁾	36,20 €	48,50 €	73,50 €	95,00 €	116,00 €
naldo-Jahres-Abo / Monat	39,20 €	53,30 €	79,60 €	104,55 €	127,90 €
naldo-Jahres-Abo / Jahr	446,40 €	608,40 €	907,20 €	1.192,80 €	1.458,00 €

Stadttarif	I	II ⁶⁾	Sig. ⁶⁾⁷⁾	Tü. ⁶⁾
Preisstufe	Div.	Div.	41	11
Tagesticket	3,20 €	2,20 €		4,30 €
Tages-Spar-Ticket ²⁾	2,60 €	1,80 €		3,50 €
Tagesticket Gruppe				8,30 €
Monatskarte	42,00 €	23,00 €	31,00 €	41,20 €
Schülermonatskarte ⁴⁾	32,30 €	17,70 €	23,00 €	29,70 €
naldo-Jahres-Abo / Monat				
Übertragbar	35,00 €	19,20 €		37,70 €
Persönlich	35,00 €	19,20 €	22,00 €	35,00 €
naldo-Jahres-Abo / Jahr				
Übertragbar	399,60 €	218,40 €		395,40 €
Persönlich	399,60 €	218,40 €		363,60 €

Die Anwendung der Stadttarife I und II und der jeweilige Geltungsbereich ist der Anlage 5A zu entnehmen.

Erläuterung der Fußnoten

²⁾ Nur mit GeldKarte oder naldoCard erhältlich.

⁴⁾ Jede Schülermonatskarte (außer Stadttarif Sigmaringen) berechtigt ab 13.15 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feier- und Ferientagen (schulfreie Tage) ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten Verbundraum.

⁶⁾ Bei den Stadttarifen Bad Urach, Rottenburg, Sigmaringen und Tübingen werden weitere Fahrscheinengattungen angeboten.

⁷⁾ Bei den dargestellten Fahrscheinen gelten die (teils vom naldo-Tarif abweichenden) Tarifbestimmungen der Stadtwerke Sigmaringen.

Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl und netzweiter Gültigkeit

naldo (Netz)	Preis
Gästekarte (für Austauschschüler)	2,90 € pro Tag
Kindergartenkind-Monatskarte	18,10 €
Tricky Ticket	18,10 €
Semesterticket ⁵⁾	62,50 €
Anschluss-Semesterticket ⁶⁾	107,50 €
Abo 63 plus	39,10 € pro Monat
Partnerkarte Abo 63 plus	27,40 € pro Monat

naldo-Sonderfahrscheine ¹⁰⁾

Zuschlag 1. Klasse	Preis
Einzelfahrt / Anschluss-Einzelfahrt ⁸⁾	Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe
Monatskarte	23,50 €
Abokarte bei monatlicher Zahlweise, Eltern-Spar-Karte und Abo 63 plus	19,60 €
naldo-Jahres-Abo bei jährlicher Zahlweise	223,20 €

Mitnahme Fahrrad/Sperriges Gepäck	Preis
Einzelfahrschein Fahrrad ⁹⁾	Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe
Einzelfahrschein sperriges Gepäck	jeweiligen Preisstufe

Hinweis naldo-Mitnahmeregelungen

- Eine mindestens schulpflichtige Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen (→ Kap 3.3.)
- Zusätzliche Mitnahmeregelungen bei Tagestickets Gruppe, Monatskarten und beim naldo-Jahres-Abo (nur bei gemeinsamem Einstieg) (→ Kap. 5.4.2, 5.5. und 5.8.1.)
- Im Stadttarif Tübingen weitergehende Mitnahmeregelungen (→ Anlage 5B).

Erläuterung der Fußnoten

⁵⁾ Preis gültig ab Sommersemester 2012, Preis für WS 2011/12: 58,50 €. Zusätzlich haben alle Studenten der berechtigten (Fach-)Hochschulen einen Solidaritätsbeitrag zu entrichten.

⁶⁾ Preis gültig ab Sommersemester 2012, Preis für WS 2011/12: 103,50 €.

⁸⁾ 2 Kinder = 1 Person

⁹⁾ sofern nicht eine Mitnahmeregelung oder kostenlose Fahrradbeförderung genutzt werden kann und sofern Fahrzeug zur Fahrradbeförderung zugelassen

¹⁰⁾ Sonstige zusätzliche Sonderfahrausweisangebote: siehe Anlage 8.

Übersicht Geltungsbereich der Stadttarife

Zum räumlichen Geltungsbereich der Stadttarife vgl. auch Anlagen 9 und 10.

Abstadt-Ebingen – Stadttarif I - Preisstufe 36

alle Bus- und Bahnlinien im gesamten Ort Ebingen (inkl. Gymnasium Ebingen)

Abstadt-Tailfingen/Truchteltingen – Stadttarif I - Preisstufe 37

alle Buslinien in den gesamten Orten Tailfingen (Bol, Lammerberg/Nank und Langenwand) und Truchteltingen sowie die direkten Verbindungen zwischen diesen Orten

Abstadt-Onstmettingen – Stadttarif I - Preisstufe 38

alle Buslinien im gesamten Ort Onstmettingen (inkl. Allenberg und Hohberg)

Bad Saulgau – Stadttarif II - Preisstufe 46

alle Buslinien in der Kernstadt Bad Saulgau

Bad Urach – Stadttarif II - Preisstufe 21

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Bad Urach mit Georgiisiedlung

Balingen – Stadttarif I - Preisstufe 31

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Balingen mit Heselwangen und Schmiden

Bodelshausen – Stadttarif I - Preisstufe 15

alle Buslinien im gesamten Ort Bodelshausen

Burladingen – Stadttarif II - Preisstufe 33

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Burladingen

Dettingen – Stadttarif I - Preisstufe 28

alle Bahn- und Buslinien im gesamten Ort Dettingen Erms mit Buchhalde

Ergenzingen – Stadttarif II - Preisstufe 18

alle Buslinien im gesamten Ort Ergenzingen mit der Liebfrauenhöhe

Gammertingen – Stadttarif II - Preisstufe 39

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Gammertingen

Gomaringen – Stadttarif I - Preisstufe 14

alle Buslinien im gesamten Ort Gomaringen mit Stadtteil Stockach (ohne Höhnisch)

Hechingen – Stadttarif I - Preisstufe 32

alle Buslinien in der Kernstadt Hechingen mit Boll und Stetten

Kirchentellinsfurt/Wannweil – Preisstufe 19

alle Bahn- und Buslinien in den gesamten Orten Kirchentellinsfurt und Wannweil sowie die direkten Verbindungen zwischen diesen Orten. Anwendung der Preise der Preisstufe 1.

Lichtenstein-Unterhausen – Stadttarif I - Preisstufe 27

alle Buslinien im gesamten Ort Unterhausen

Mengen – Stadttarif II - Preisstufe 45

alle Buslinien in der Kernstadt Mengen

Metzingen – Stadttarif I - Preisstufe 29

alle Buslinien in der Kernstadt Metzingen mit Neugreuth

Meßstetten – Stadttarif II - Preisstufe 35

alle Buslinien in der Kernstadt Meßstetten mit Bueloch

Mössingen – Stadttarif I - Preisstufe 13

alle Bahn- und Buslinien in der Stadt Mössingen einschließlich aller Stadtteile

Münsingen – Stadttarif I - Preisstufe 25

alle Buslinien in der Kernstadt Münsingen (incl. Krankenhaus) mit Auingen

Pfullendorf – Stadttarif II - Preisstufe 48

alle Buslinien in der Kernstadt Pfullendorf

Rottenburg – Stadttarif II - Preisstufe 12

alle Bushaltestellen, die von den Linien 1 bis 4 („StadtBus Rottenburg“) bedient werden. In diesem Geltungsbereichs Anwendung von PS 12 auch in Regionalbussen.

Sigmaringen – Preisstufe 41

alle Bushaltestellen, die von den Linien 1 bis 7 der SWS („Stadtbus Sigmaringen“) bedient werden. In diesem Geltungsbereichs Anwendung von PS 41 auch in Regionalbussen.

Tübingen – Preisstufe 11

alle Bus- und Bahnlinien in der Stadt Tübingen einschließlich aller Stadtteile

Sonderregelungen Stadttarif Tübingen

Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Tübingen gelten die Tarifbestimmungen des naldo sowie folgende zusätzliche Regelungen:

1. Abweichungen von den naldo-Tarifbestimmungen

1.1. Einzel-Spar-Scheine

Es werden Einzel-Spar-Scheine für

- Erwachsene,
 - Kinder und
 - Kurzstrecken (für Jedermann)
- ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Einzel-Spar-Schein (siehe Kap. 5.2. naldo-Tarifbestimmungen) und den Kurzstreckentarif (siehe Kap. 5.1.1. naldo-Tarifbestimmungen).

1.2. Monatskarte (für Jedermann)

Mit einer Monatskarte (für Jedermann) für den Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) können außerhalb der in Kap. 5.5. naldo-Tarifbestimmungen dargestellten Mitnahmeregelungen an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (gesetzliche Ferientage) ganztägig zusätzlich bis zu 3 Kinder unter 15 Jahre mitgenommen werden (d. h. bis zu 4 Personen können die Monatskarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen, wovon höchstens eine Person älter als 14 Jahre sein darf). Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Monatskarte (für Jedermann) (siehe Kap. 5.5. naldo-Tarifbestimmungen).

1.3. – nicht belegt –

1.4. Abokarte (für Jedermann)

Mit einer übertragbaren Abokarte (für Jedermann) für den Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) können außerhalb der in Kap. 5.8. naldo-Tarifbestimmungen dargestellten Mitnahmeregelungen an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (gesetzliche Ferientage)

gantztägig zusätzlich bis zu 3 Kinder unter 15 Jahre mitgenommen werden (d. h. bis zu 4 Personen können die Abo-Monatskarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen, wovon höchstens eine Person älter als 14 Jahre sein darf). Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Bei einer persönlichen Abokarte (für Jedermann) für den Stadttarif Tübingen gibt es (mit Ausnahme der in Kap. 3.3 dargestellten Regelung) keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Abokarte (für Jedermann) (siehe Kap. 5.8. naldo-Tarifbestimmungen).

1.5. – nicht belegt –

1.6. Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, d. h. Kinder unter 6 Jahren, werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis des Stadttarifs Tübingen (Preisstufe 11) in unbegrenzter Anzahl unentgeltlich befördert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Kinder (siehe Kap. 3.3. naldo-Tarifbestimmungen).

1.7. Kurzstreckentarif

Im Stadttarif Tübingen werden je Linie und Einstiegshaltestelle Fahrtrelationen festgelegt, für die der Kurzstreckentarif gültig ist. Die festgelegten Kurzstrecken werden in den Aushängen an den Haltestellen bekannt gemacht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Kurzstrecken gemäß naldo-Tarifbestimmungen Kap. 5.1.1.

2. Weitere Tarifangebote

Im Stadttarif Tübingen werden zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Kap. 4. naldo-Tarifbestimmungen folgende weitere Fahrausweise angeboten:

- 4er-Karte (siehe Kap. 2.1),
- Sondertageskarte (siehe Kap. 2.2),
- Abo-Schülerkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten) (persönlich) (siehe Kap. 2.3),
- Abo-Seniorenkarte (persönlich) (siehe Kap. 2.4),
- Abo-Familienkarte (persönlich) (siehe Kap. 2.5),

- Jobticket (siehe Kap. 2.6)
- persönliche Monatskarte mit städtischer BonusCard (siehe Kap. 2.7.).

2.1. 4er-Karten (Erwachsener und Kind mit und ohne BonusCard)

4er-Karten für das Stadtgebiet Tübingen sind nur im Vorverkauf in den Verkaufsgeschäften des SVT und an den Fahrscheinautomaten an den Haltestellen erhältlich. Sie sind vor Fahrtantritt übertragbar und können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Je Person und Fahrt ist ein Feld zu entwerfen. 4er-Karten sind zur Fahrt nur gültig, wenn sie bei Fahrtantritt unverzüglich entwertet werden. Die Entwertung muss bei Fahrtantritt mit Omnibussen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges durch die mit dem Entwerfersymbol gekennzeichnete Tür (vorne beim Fahrer) erfolgen. Bei Fahrtantritt mit Zügen befinden sich die Entwerfer auf den Bahnhöfen. Die Entwertung muss in diesem Fall vor dem Betreten des Zuges erfolgen. Der Fahrgast muss sich von der erfolgreichen Entwertung überzeugen.

Befindet sich im Bus oder Bahnhof kein Entwerfer, so muss der Fahrgast die 4er-Karte unverzüglich selbst durch manuellen Eintrag unauslöschlich und gut leserlich mit Datum, Uhrzeit und Liniennummer entwerfen oder dem Fahrpersonal zur Entwertung übergeben. Dies gilt auch dann, wenn die 4er-Karten durch unsachgemäße Aufbewahrung so beschädigt sind, dass der Entwerfer nicht mehr anspricht oder wenn der Entwerfer defekt ist.

Ermäßigte 4er-Karten für Inhaber einer BonusCard gelten nur in Verbindung mit einer gültigen BonusCard oder KinderCard der Stadt Tübingen oder einer gültigen BonusCard des Landkreises Tübingen. Sie sind nur in den Verkaufsgeschäften der SWT erhältlich. Bei Vorlage einer kreisweiten BonusCard nur, wenn als Hauptwohnsitz die Stadt Tübingen eingetragen ist. Die BonusCard ist bei einer Fahrkartenkontrolle mit zur Prüfung vorzulegen.

4er-Karten können bei Tarifänderungen zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens 7 Tage vor der Tarifänderung öffentlich bekannt gemacht. Der Gegenwert für die nicht benutzten Felder wird erstattet, wenn die ungültigen 4er-Karten innerhalb 3 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine (siehe Kap. 5.1. naldo-Tarifbestimmungen).

2.2. Sondertagesticket

An bestimmten, in der örtlichen Presse bekannt gegebenen Tagen, wird ein gegenüber dem Tagesticket Gruppe preislich reduziertes Sondertagesticket für das Stadtgebiet Tübingen ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Tagestickets Gruppe (siehe Kap. 5.4.2. naldo-Tarifbestimmungen)

2.3. Abo-Schülerkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten)

Abo-Schülerkarten werden an Berechtigte gemäß Kap. 5.6.1. naldo-Tarifbestimmungen ausgegeben. Sie gelten innerhalb der Geltungsdauer im Stadtgebiet Tübingen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines Schülersausweises, Studentenausweises oder einer Ausbildungsbescheinigung nachzuweisen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen von Kap. 5.6.1. naldo-Tarifbestimmungen anzuwenden.

Jede Abo-Schülerkarte berechtigt ab 13.15 Uhr bis Betriebsschluss sowie an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Ferientage) ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten Verbundraum.

Abo-Schülerkarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Die Abo-Schülerkarten sind an bestimmten Verkaufsstellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Die Bestellung kann nur bearbeitet werden, wenn ihr ein Foto beigefügt ist und die Bescheinigung der Schule/Hochschule/Ausbildungsstätte auf dem Bestellschein ausgefüllt ist.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit Zusendung des Fahrausweises zustande und besteht mit dem Unternehmen, das den Fahrausweis ausgibt.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Es verlängert sich nach Ablauf von 12 Monaten nicht automatisch. Wünscht der Kunde

eine ununterbrochene Fortsetzung muss er bis zum 15. des letzten Geltungsmonates eine neue Bestellung vornehmen.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn der Fahrausweis bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem der Fahrausweis der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist der Fahrausweis möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und Schülermonatskarte für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2 Euro nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Maximal wird die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die Abo-Schülerkarte nacherhoben, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, unter Vorlage des Fahrausweises bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Fahrausweises erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab jedem 15. des Vormonats bereitzuhalten. Ist der Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, so gilt Kap. 5.8.7. der naldotarifbestimmungen analog. Für Nachberechnungen wird der Differenzbetrag zur Schülermonatskarte zugrunde gelegt.

Wird die Übergabe von gekündigten ungültigen Fahrkarten verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Schülermonatskarte für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Bei Verlust oder Zerstörung gilt 5.8.2 der naldo-Tarifbestimmungen. Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 IV der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

2.4. Abo-Seniorenkarte

Abo-Seniorenkarten werden an Fahrgäste ab einem Alter von 63 Jahren ausgegeben. Sie berechtigen im Stadtgebiet Tübingen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar.

Abo-Seniorenkarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse.

Mit einer Abo-Seniorenkarte können an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Ferien- und Feiertage) ganztägig zusätzlich bis zu 3 Kinder unter 12 Jahre mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Die Abo-Seniorenkarten sind an bestimmten Verkaufsstellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Die Bestellung kann nur bearbeitet werden, wenn ihr ein Foto beigelegt ist.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit Zusendung des Fahrausweises zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert ein neuer Fahrausweis zugeschickt wird.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn der Fahrausweis bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten

Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem der Fahrausweis der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist der Fahrausweis möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte (für Jedermann) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2 Euro nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Maximal wird die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die Abo-Seniorenkarte nacherhoben, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, unter Vorlage des Fahrausweises bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Fahrausweises erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab jedem 15. des Vormonats bereitzuhalten. Ist der Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, so gilt Kap. 5.8.7. der naldo-Tarifbestimmungen analog.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Bei Verlust oder Zerstörung gilt 5.8.2 der naldo-Tarifbestimmungen. Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 IV der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

2.5. Abo-Familienkarte

Abo-Familienkarten werden an Paare oder Alleinerziehende mit Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt in Tübingen leben, ausgegeben. Kind ist, wer vor Vollendung des 22. Lebensjahres in Tübingen Schüler einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Schule mit Vollzeitunterricht (allgemeinbildend bzw. berufsbildend; keine Auszubildende und keine Studenten) ist. Jedes Familienmitglied, für das die Ausstellung eines Fahrausweises gewünscht wird, erhält einen mit einem Foto versehenen persönlichen Fahrausweis. Diese gelten innerhalb der Geltungsdauer im Stadtgebiet Tübingen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar.

Kinder (Definition Kind gemäß voriger Unterabsatz), die eine Abo-Familienkarte nutzen, müssen nach Vollendung des 15. Lebensjahres einen gültigen Schülerschein mit sich führen; ansonsten ist die Abo-Familienkarte ungültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die Abo-Familienkarte und der Schülerschein unaufgefordert vorzuzeigen. Unter 15-Jährige haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen für Schülermonatskarten (siehe Kap. 5.6.1 naldo Tarifbestimmungen).

Jede Abo-Familienkarte, die an ein Kind (Definition Kind gemäß voriger Absatz) ausgegeben wird, berechtigt ab 13.15 Uhr bis Betriebschluss sowie an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feier- und Ferientage) ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten Verbundraum.

Abo-Familienkarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Die Abo-Familienkarten sind an bestimmten Verkaufsstellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Die Bestellung kann nur bearbeitet werden, wenn ihr Fotos aller Familienmitglieder, für die die Ausstellung von Fahrausweisen gewünscht wird, beigefügt sind und für alle Schüler jeweils ein aktueller, von der Schule unterzeichneter, Berechtigungsausweis nach vorgeschriebenem Muster beigefügt sind.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag

kommt mit Zusendung der Fahrausweise zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Es verlängert sich nach Ablauf von 12 Monaten nicht automatisch. Wünscht der Kunde eine ununterbrochene Fortsetzung muss er bis zum 15. des letzten Geltungsmonates eine neue Bestellung vornehmen.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn alle Fahrausweise bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem alle Fahrausweise der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die Fahrausweise möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarten (für Erwachsene; Schülermonatskarten für Kinder) für alle Familienmitglieder, an die Fahrausweise ausgegeben wurden, für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2 Euro nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Maximal wird die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für der Abo-Familienkarte nacherhoben, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, unter Vorlage des Fahrausweises bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Fahrausweises erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab jedem 15. des Vormonats bereitzuhalten. Ist der Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, so gilt Kap. 5.8.7. der naldo-

Tarifbestimmungen analog. Für Nachberechnungen wird der Differenzbetrag zum Preis der Monatskarte für Jedermann bzw. Schülermonatskarte (für Kinder) zugrunde gelegt.

Wird die Übergabe von gekündigten ungültigen Fahrkarten verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe von Monatskarten (für Erwachsene; Schülermonatskarten für Kinder) für alle Familienmitglieder, an die Fahrausweise ausgegeben wurden, für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Bei Verlust oder Zerstörung gilt 5.8.2 der naldo-Tarifbestimmungen. Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 IV der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

2.6. Jobticket

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für bestehende Jobticket-Vereinbarungen über Jobtickets, deren Gültigkeitsbereich ausschließlich die Preisstufe 11 (Stadttarif Tübingen) umfasst. Neue Job-Ticket-Vereinbarungen über Job-Tickets, deren Gültigkeitsbereich ausschließlich die Preisstufe 11 (Stadttarif Tübingen) umfasst, können ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen von Kap. 5.9 abgeschlossen werden.

Firmen, Behörden und Verbände, die mindestens ein Jahr lang monatlich für mindestens 10 ihrer Beschäftigten bzw. Mitglieder Fahrausweise des naldo-Stadttarif Tübingen abnehmen, erhalten beim Bezug von Monatskarten (für Jedermann) und Abokarten mit jährlicher Zahlweise einen Rabatt nach folgender Rabattstaffel:

- 10 – 50 Stück: 4,0 % Rabatt
- 51 – 100 Stück: 6,0 % Rabatt
- 101 – 250 Stück: 7,5 % Rabatt
- 251 – 500 Stück: 8,5 % Rabatt
- 501 – 750 Stück: 9,0 % Rabatt
- 751 – 1 000 Stück: 9,5 % Rabatt
- ab 1 001 Stück: 10,5 % Rabatt

Für die Berechnung des Rabattes werden Abokarten mit jährlicher Zahlweise in 12 aufeinanderfolgenden Monaten jeweils als eine Monatskarte gewertet.

Über das Jobticket wird mit dem ausgebenden Unternehmen ein Vertrag abgeschlossen. Der Besteller tritt für alle Fahrausweise als allei-

niger Besteller und Empfänger auf. Er stellt sicher, dass der einzelne Beschäftigte bzw. das einzelne Mitglied nicht mehr als einen Fahrausweis bezieht.

Die Bestellung erfolgt monatlich. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonates bei der Ausgabestelle vorliegen. Bei Bestellung von Monatskarten im Ausbildungsverkehr muss Name und Anschrift des Nutzers sowie eine Kopie des Schul- oder Ausbildungsnachweises beigefügt werden.

Die Zahlung für die zugesandten Fahrausweise muss spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung auf das Konto der Ausgabestelle erfolgen. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, kann das ausgebende Unternehmen den Vertrag fristlos kündigen.

Es gelten jeweils die genehmigten Tarife des naldo-Stadttarifes Tübingen. Tarifänderungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Für die ausgegebenen Fahrausweise gelten im Übrigen die naldo-Tarifbestimmungen.

Abweichend von den Tarifbestimmungen ist die Rückgabe von Fahrausweisen nur möglich, wenn hierdurch die Zahl der monatlich bezogenen Fahrausweise nicht unter 10 sinkt. Bei der Rückgabe von Abokarten mit jährlicher Zahlung wird der gezahlte Jahresbeitrag abzüglich einer Gebühr von 2 Euro und abzüglich des Preises für Monatskarten des Stadttarifs Tübingen für jeden schon genutzten Monat erstattet.

2.7. Persönliche Monatskarte mit BonusCard

Persönliche Monatskarten für das Stadtgebiet Tübingen werden an bestimmten Verkaufsstellen für Inhaber einer gültigen BonusCard der Stadt Tübingen oder einer gültigen BonusCard des Landkreises Tübingen ausgegeben. Bei der kreisweiten BonusCard nur, wenn als Hauptwohnsitz die Stadt Tübingen eingetragen ist und wenn es sich um eine BonusCard für Erwachsene handelt. Die KreisBonusCard Junior berechtigt nicht zur Nutzung der persönlichen Monatskarte.

Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Die persönliche Monatskarte ist nur in Verbindung mit der BonusCard sowie einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Beides ist bei einer Fahrkartenkontrolle zusammen mit der Monatskarte unaufgefordert vorzulegen.

Die Monatskarte ist nicht übertragbar und vor der Nutzung vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Es gelten (mit Ausnahme der in Kap. 3.3 dargestellten Regelung) keine Mitnahmeregelungen. Für die Erstattung gilt § 10 der naldo-Beförderungsbedingungen.

3. Beförderungsentgelte für Fahrräder

Abweichend von den naldo-Tarifbestimmungen ist die Beförderung von Fahrrädern in Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kostenlos.

Sonderregelungen Stadttarif Rottenburg a. N.

Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Rottenburg (am Neckar) gelten die Tarifbestimmungen des naldo sowie folgende zusätzliche Regelungen:

1. Weitere Tarifangebote

Im Stadttarif Rottenburg werden zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Kap. 4. naldo-Tarifbestimmungen folgende weitere Fahrausweise angeboten:

- Fahrausweise für Inhaber eines Familienpasses der Stadt Rottenburg am Neckar (siehe Kap. 1.1),
- Schülerjahreskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten) (persönlich) (siehe Kap. 1.4).

1.1. Fahrausweise für Inhaber eines Familienpasses der Stadt Rottenburg am Neckar

Inhaber eines Familienpasses der Stadt Rottenburg am Neckar erhalten auf folgende Fahrscheine des Stadttarifs Rottenburg eine Ermäßigung von rd. 50%:

- Einzelfahrschein Kind
- Schülermonatskarte
- Schülerjahreskarte.

Fahrausweise für Inhaber eines Familienpasses der Stadt Rottenburg sind nur in Verbindung mit diesem Familienpass bzw. dem dazugehörigen Beiblatt gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung ist der Familienpass bzw. das Beiblatt unaufgefordert vorzuzeigen.

Fahrausweise für Inhaber eines Familienpasses der Stadt Rottenburg am Neckar sind nicht in Regionalbussen erhältlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der einzelnen naldo-Fahrausweise (siehe Kap. 5. naldo-Tarifbestimmungen).

1.2. – nicht belegt –

1.3. – nicht belegt –

1.4. Schülerjahreskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten)

Schülerjahreskarten werden nur an Berechtigte gemäß Kap. 5.6.1. naldo-Tarifbestimmungen ausgegeben.

Schülerjahreskarten gelten für 12 aufeinanderfolgende Monate; der Beginn der Gültigkeit kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden. Nach dem letzten Gültigkeitsmonat gelten Schülerjahreskarten darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Die Schülerjahreskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar.

Jede Schülerjahreskarte berechtigt ab 13.15 Uhr bis Betriebsschluss sowie an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Ferientage) ganztägig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten Verbundraum.

Der Schülerjahreskartenfahrpreis ist beim Erwerb in einer Summe zu entrichten.

Die Schülerjahreskarten sind an bestimmten Verkaufsstellen gegen Abgabe eines Bestellscheins bis zum 15. des Vormonats erhältlich; außerdem ist ein Lichtbild erforderlich. Bei Erteilung einer einmaligen Einzugsermächtigung vom Girokonto eines deutschen Kreditinstituts verpflichtet sich der Kunde, ab 15. des Vormonats den Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten.

Verlust oder Zerstörung einer Schülerjahreskarte ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Kap. 5.8.2 der naldo-Tarifbestimmungen gilt analog.

Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 IV der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

Für die Beendigung gelten die Regelungen von Kap. 5.8.5. der naldo-Tarifbestimmungen analog.

Im Übrigen sind die Bestimmungen von Kap. 5.6.1. naldo-Tarifbestimmungen anzuwenden.

Sonderregelungen Stadttarif Bad Urach

Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Bad Urach gelten die Tarifbestimmungen des naldo sowie folgende zusätzliche Regelungen:

1. Weitere Tarifangebote

Im Stadttarif Bad Urach werden zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Kap. 4. naldo-Tarifbestimmungen folgende weitere Fahrausweise angeboten:

- Einzelfahrschein Kurkarte (siehe Kap. 1.1),
- Wochenkarte (für Jedermann) (übertragbar) (siehe Kap. 1.2) und
- Schülerwochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten) (persönlich) (siehe Kap. 1.3).

1.1. Einzelfahrschein Kurkarte

Fahrgäste mit einer Kurkarte der Stadt Bad Urach sind berechtigt, einen Einzelfahrschein Kurkarte zu erwerben. Einzelfahrschein Kurkarte sind nur in Verbindung mit der Kurkarte gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung ist die Kurkarte unaufgefordert vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrschein (siehe Kap. 5.1. naldo-Tarifbestimmungen).

1.2. Wochenkarte (für Jedermann)

Wochenkarten werden an Jedermann ausgegeben und gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Wochenkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs eine Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind übertragbar, d. h. sie können an jede beliebige Person weiter gegeben werden.

Für Wochenkarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

Mit der Wochenkarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig zusätzlich bis zu 4 Personen mitgenommen werden (d. h.

bis zu 5 Personen können die Wochenkarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen). Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden. Alternativ kann pro Wochenkarte (für Jedermann) bei Kauf einer Tageskarte ein Fahrrad pro Person mitgenommen werden.

Alternativ zu Nr. 1 können mit einer Wochenkarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig bei Vorlage und Mitführen eines gültigen Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf einer zusätzlichen Tageskarte pro Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

1.3. Schülerwochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studierende)

Schülerwochenkarten werden nur an Berechtigte gemäß Kap. 5.6.1. naldo-Tarifbestimmungen ausgegeben.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Schülerwochenkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen von Kap. 5.6.1. naldo-Tarifbestimmungen anzuwenden.

Sonderregelungen RSV-Linien

Auf allen Linien (einschließlich Nachtbuslinien) der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG (RSV) und auf der Linie 105 der Kurz Omnibusverkehr GmbH gelten die Tarifbestimmungen des naldo sowie folgende zusätzliche Regelungen:

1. Abweichungen von den naldo-Tarifbestimmungen

1.1. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind)

In der Wabe 220 Reutlingen berechtigen spezielle Einzelfahrscheine zum Wiedereinstieg innerhalb von 2 Stunden ab Fahrscheinkauf; sie sind nicht übertragbar. An Samstagen ab 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags beträgt die Wiedereinstiegsdauer 4 Stunden. Ab 19.00 Uhr gelöste Einzelfahrscheine sind an allen Wochentagen bis Betriebsschluss gültig, bei Nachtbusbetrieb bis 3.00 Uhr des folgenden Tages.

Bis zum Ablauf der Wiedereinstiegsdauer kann beliebig oft und auf alle Buslinien der RSV in der Wabe 220 umgestiegen werden. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrten in Gegenrichtung sind innerhalb der Wiedereinstiegsdauer gestattet.

1.2. Einzelsparschein

Abweichend von Kap. 5.2. der naldo-Tarifbestimmungen gilt die in Kap. 1.1 aufgeführte Wiedereinstiegsregelung analog für den Einzelsparschein.

2. Weitere Tarifangebote

In der Wabe 220 Reutlingen werden auf allen Linien (einschließlich Nachtbuslinien) der RSV sowie auf der Linie 105 der Kurz Omnibusverkehr GmbH zusätzlich zu den verbundweit angebotenen Fahrausweisen gemäß Kap. 4. naldo-Tarifbestimmungen folgende weitere Fahrausweise angeboten:

- Einzelfahrscheine Ortsverkehr Eningen (unter Achalm) (Erwachsener oder Kind) (siehe Kap. 2.1),
- Einzelfahrscheine Unteramt (Erwachsener oder Kind) (siehe Kap. 2.2),
- Einzel-Spar-Schein Ortsverkehr Eningen (unter Achalm) (siehe Kap. 2.1),

- Einzel-Spar-Schein Unteramt (siehe Kap. 2.2),
- Busbadekarten (Erwachsener, Schüler oder Kind) (siehe Kap. 2.3) und
- Sondertagestickets (siehe Kap. 2.4).

2.1. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) und Einzel-Spar-Schein Ortsverkehr Eningen (unter Achalm)

Einzelfahrscheine und Einzel-Spar-Scheine Ortsverkehr Eningen (unter Achalm) können bei Fahrten zwischen den Haltestellen innerhalb Eninger Gemarkung genutzt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine (siehe Kap. 1.1) bzw. für Einzel-Spar-Scheine (Kap 1.2.).

2.2. Einzelfahrscheine Unteramt (Erwachsener oder Kind) und Einzel-Spar-Scheine Unteramt

Einzelfahrscheine und Einzel-Spar-Scheine Unteramt können bei Fahrten zwischen den Haltestellen innerhalb der Gemarkungen der Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach und dem Reutlinger Ortsteil Mittelstadt genutzt werden:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine (siehe Kap. 1.1) bzw. für Einzel-Spar-Scheine (Kap 1.2.).

2.3. Busbadekarten (Erwachsener, Schüler oder Kind)

Eine Busbadekarte besteht aus zwei Teilen: aus zwei Einzelfahrscheinen, die für eine Hin- und eine Rückfahrt zum Achalmbad, zum Freibad Markwasen, zur Schwimmhalle Betzingen oder zur Schwimmhalle Orschel-Hagen berechtigen und aus der Eintrittskarte, die zum einmaligen Besuch eines der in Nr. 1 aufgeführten Bades berechtigt. Die Eintrittskarte allein berechtigt nicht zur Rückfahrt; hierfür ist der entsprechende Fahrausweis vorzulegen.

Neben Busbadekarten für Erwachsene und Kinder werden auch Schülerbusbadekarten für den Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten. Die Schülerbusbadekarten können Personen erwerben, die die Voraussetzungen von Kap. 5.6.1. der naldo-Tarifbestimmungen erfüllen; dabei müssen sie einen Nachweis gemäß Kap. 5.6.1 naldo-Tarifbestimmungen mitführen.

2.4. Sondertagestickets

An bestimmten, in der örtlichen Presse bekannt gegebenen Tagen, wird ein gegenüber dem naldo-Tagesticket Gruppe (2 Waben) preislich reduziertes Sondertagesticket für den RSV-Linienverkehr ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Tagestickets Gruppe (siehe Kap. 5.4.2. naldo-Tarifbestimmungen).

3. eXpresso-Zuschlag

Für Fahrten von und nach den Waben 511 (Filderstadt) und 592 (Flughafen Stuttgart) mit der Linie X 3 ist bei der Nutzung folgender Fahrscheingattungen ein Zuschlag zu entrichten:

Einzelzuschlag Erwachsener (pro Fahrt) bei

- Einzelfahrschein Erwachsener
- Einzel-Spar-Schein
- Anschlussfahrschein Erwachsener
- Nutzung der Freizeitregelung der Eltern-Spar-Karte
- Nutzung der Freizeitregelung der Schülermonatskarte, der Abo-Schülerkarte des Stadttarifs Tübingen, der Schülerkarten der Abo-Familienkarte des Stadttarifs Tübingen sowie der Schülerjahreskarte des Stadttarifs Rottenburg ab 15 Jahren
- Nutzung des Tricky Tickets ab 15 Jahren

Einzelzuschlag Kind (pro Fahrt) bei

- Einzelfahrschein Kind
- Anschlussfahrschein Kind
- Nutzung der Freizeitregelung der Schülermonatskarte, der Abo-Schülerkarte des Stadttarifs Tübingen, der Schülerkarten der Abo-Familienkarte des Stadttarifs Tübingen sowie der Schülerjahreskarte des Stadttarifs Rottenburg unter 15 Jahren
- Nutzung des Tricky Tickets unter 15 Jahren

Tageszuschlag Solo (pro Tag) bei

- Nutzung des Tagestickets und des Tages-Spar-Tickets

Tageszuschlag Gruppe (pro Tag) bei

- Nutzung des Tagestickets Gruppe

Sonderregelungen Anmeldelinienverkehre

Für Fahrten auf folgenden Anmeldelinienverkehren gelten die Tarifbestimmungen des naldo sowie folgende zusätzliche Regelungen:

1. Allgemeine Regelungen

Eine Verpflichtung zur Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrgast seinen Fahrwunsch telefonisch oder persönlich spätestens bis zum im Fahrplan ausgewiesenen Anmeldeschluss unter Angabe der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle sowie der Anzahl der zu befördernden Personen angemeldet hat. Es können nur die jeweils zugelassenen Fahrstrecken angemeldet werden.

Zur Abrechnung des Zuschussbedarfs ist es erforderlich, dass der Fahrgast (bei mehreren Fahrgästen derjenige, der zuletzt aussteigt) einen Abrechnungsnachweis unterzeichnet, der ihm vom Fahrer vorgelegt wird. Der Fahrgast verpflichtet sich zur Unterzeichnung des Nachweises.

Wenn Zeitkarten anerkannt werden, gilt: Mitnahmeregelungen finden keine Anwendung.

2. Tag-SAM der Stadtwerke Tübingen GmbH (SWT)

Im Tag-SAM werden ausschließlich nicht rabattierte Einzelfahrscheine Erwachsener und Kind des Stadttarifes Tübingen gegen Barzahlung ausgegeben. Entwertungen von 4er-Karten durch das Fahrpersonal sind möglich. Auf Tag-SAM-Linien gibt es keine Kurzstrecken.

3. Nacht-SAM der Stadtwerke Tübingen GmbH (SWT)

Im Nacht-SAM gelten ausschließlich spezielle Nacht-SAM-Einzelfahrscheine. Sie sind nicht übertragbar, gelten für die jeweilige Fahrt im Nacht-SAM und berechtigen nicht zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Fahrtunterbrechungen sind nicht zulässig.

Im Nacht-SAM werden folgende Fahrausweise angeboten:

- Nacht-SAM-Einzelfahrschein Erwachsener,
- Nacht-SAM-Einzelfahrschein Kind (6 bis 14 Jahre) und
- Nacht-SAM-Einzelfahrschein Zeitkarteninhaber (für Inhaber von naldo-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl (außer Tageskarten), die in der Wabe „111 Tübingen“ gültig sind)

Für die Beförderung von Schwerbehinderten gilt Kap. 7 der naldo-Tarifbestimmungen.

4. Anmeldelinienverkehre im Landkreis Tübingen

Der Fahrpreis für eine Fahrt im Anmeldelinienverkehr des LRA Tü sowie des ZÖA entspricht dem jeweils gültigen naldo-Preis für (nicht rabattierte) Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind; ohne Kurzstrecke), aufgerundet auf volle 50 Cent bzw. Euro. Auf Wunsch des Fahrgastes wird eine Quittung ausgestellt.

Darüber hinaus werden die naldo-Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (außer Tageskarten) gemäß Kap. 4.2. der naldo-Tarifbestimmungen, die in der/den in Frage kommenden Wabe(n) gültig sind, anerkannt.

5. Anmeldelinienverkehre der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. (RSV)

In den Anmeldelinienverkehren der RSV werden ausschließlich (nicht rabattierte) Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind; ohne Kurzstrecke) ausgegeben. Tageskarten sowie die in Anlage 6 aufgeführten weitere Tarifangebote werden nicht anerkannt.

6. Anmeldelinienverkehre des Landratsamtes Reutlingen (LRA RT) und der Gemeinde Dettingen an der Erms

In den Anmeldelinienverkehren des LRA RT und der Gemeinde Dettingen an der Erms gelten gesonderte Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

7. – nicht belegt –

8. Anruf-Sammel-Busse (ASB) und –Taxis in Albstadt

Bei Benutzung eines Anruf-Sammel-Busses (ASB) der Fa. Kopp oder eines Anruf-Taxis auf den Linien 44, 45, 46 und 47 in Albstadt ist (auch für Inhaber von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl) ein Komfortzuschlag je Fahrt und Person (vom vollendeten sechsten Lebensjahr an) zu entrichten. Für den Abschnitt Burgfelden-Pfeffingen wird kein Zuschlag erhoben.

9. Anruf-Sammel-Zug (ASZ) der Hohenzollerischen Landesbahn AG (HzL)

Bei Benutzung eines Anruf-Sammel-Zugs (ASZ) der HzL ist (auch von Inhabern von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl sowie von Schwerbehinderten, die ansonsten gemäß Nr. 7 der Tarifbestimmungen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben) ein ASZ-Einzelzuschlag je Fahrt und Person (vom vollendeten sechsten Lebensjahr an) zu entrichten. Pro Anmeldung ist jedoch mindestens ein ASZ-Grundzuschlag je Fahrt zu entrichten.

Fahrpreisverzeichnis der Sonderfahrpreisangebote

Stadttarif Bad Urach	Preis
Einzelfahrschein Kurkarte	0,90 €
Wochenkarte	9,50 €
Schülerwochenkarte	7,30 €

Stadt Pfullendorf Bürgerbus	Preis
Einheitstarif	1,00 €

Stadt Pfullingen Bürgerbus	Preis
Einheitstarif	1,00 €

Stadttarif Rottenburg (a.N.)	Preis
Einzelfahrschein Kind mit Familienpass	0,35 €
Schülermonatskarte mit Familienpass	8,90 €
Schülerjahreskarte	168,00 €
Schülerjahreskarte mit Familienpass	84,00 €

Stadttarif Sigmaringen	Preis
Einzelfahrschein Jugendlicher	0,90 €
Sondereinzelfahrschein Erwachsener	0,50 €
Sondereinzelfahrschein Jugendlicher / Kind	0,30 €
Umweltfünfer (5er-Karte)	4,80 €
Seniorenquartalspass	22,00 € pro Monat
Jobticket	22,00 € pro Monat
Semesterticket	21,00 € pro Monat
Familienpass	41,00 € pro Monat

Stadttarif Tübingen	Preis
Einzelfahrschein Kurzstrecke	1,75 €
Einzelfahrschein Nacht-SAM Erwachsener	5,20 €
Einzelfahrschein Nacht-SAM Kind	2,60 €
Einzelfahrschein Nacht-SAM Zeitkarteninhaber	3,20 €
Einzel-Spar-Schein Kind	0,95 €
Einzel-Spar-Schein Kurzstrecke	1,45 €

Stadttarif Tübingen	Preis
4er-Karte Erwachsener	7,00 €
4er-Karte Erwachsener mit BonusCard	4,15 €
4er-Karte Kind	3,80 €
4er-Karte Kind mit BonusCard	2,10 €
Sondertagesticket	5,70 €
Persönliche Monatskarte mit BonusCard	25,90 €
Abo-Schülerkarte	25,30 € pro Monat
Abo-Familienkarte	75,20 € pro Monat
Abo-Seniorenkarte	29,90 € pro Monat

HZL-Linie 759	
ASZ-Einzelzuschlag (pro Person)	2,00 € pro Fahrt
ASZ-Grundzuschlag (pro Anmeldung)	50,00 € pro Fahrt

Anrufverkehre Linien 44 – 47 und Kopp-Linien	Preis
Komfortzuschlag Anrufverkehr	1,50 € pro Fahrt

RSV-Linien	Preis
Busbadekarte Erwachsener	5,80 €
Busbadekarte Schüler	3,00 €
Busbadekarte Kind	3,00 €

Zuschlag Flughafenbusse (X3, 826/828)	Preis
Einzelzuschlag Erwachsener	1,00 € pro Fahrt
Einzelzuschlag Kind	0,50 € pro Fahrt
Tageszuschlag Solo	2,00 €
Tageszuschlag Gruppe	4,00 €

RSV-Linien, Eningen u.A. *)	Preis
Einzelfahrschein Ortsverkehr Erwachsener	1,05 €
Einzelfahrschein Ortsverkehr Kind	0,95 €
Einzel-Spar-Schein Ortsverkehr	0,90 €

RSV-Linien, Unteramt (inkl. Kurz) *)	Preis
Einzelfahrschein Unteramt Erwachsener	1,70 €
Einzelfahrschein Unteramt Kind	0,90 €

<i>RSV-Linien, Unteramt (inkl. Kurz) *)</i>	<i>Preis</i>
Einzel-Spar-Schein Unteramt	1,30 €

<i>Wabe 228 Hayingen *)</i>	<i>Preis</i>
Kurkarte	0,00 €

*) Angebote nach Kap. 9.2. naldo-Tarifbestimmungen

Preise Elternsparkarte

<i>Preisstufe</i>	<i>15 % Rabatt</i>	<i>45 % Rabatt</i>	<i>70 % Rabatt</i>
1	33,30 €	21,60 €	11,80 €
2	45,30 €	29,30 €	16,00 €
3	67,70 €	43,80 €	23,90 €
4	88,80 €	57,50 €	31,40 €
5	108,70 €	70,40 €	38,40 €

Ortsteilverzeichnis mit Wabenzuordnung

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
931	Aach-Linz	Pfullendorf	SIG	448	B/K
480	Ablach	Krauchenwies	SIG	444	K
452	Aftholderberg	Herdwangen-Schönach	SIG	448	B
658	Ahldorf	Horb	FDS	636	F
271	Aichelau	Pfronstetten	RT	227	
272	Aichstetten	Pfronstetten	RT	227	
313	Albstadt*	Albstadt	ZAK	336	
735	Allenberg	Albstadt	ZAK	38	
201	Altenburg	Reutlingen	RT	220	
866	Altheim (bei Riedlingen)	Altheim	BC	910	D
486	Altheim (bei Leibertingen)	Leibertingen	SIG	443	
111	Altingen	Ammerbuch	TÜ	191	
112	Ammerbuch*	Ammerbuch	TÜ	110	
681	Andelfingen	Langenenslingen	BC	911	D
233	Anhausen	Hayingen	RT	228	D
256	Apfelstetten	Münsingen	RT	225	D
811	Attenhöfen	Zwiefalten	RT	227	D
257	Auingen	Münsingen	RT	25	D

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
812	Baach	Zwiefalten	RT	227	D
913	Bachhaupten	Ostrach	SIG	494	B
346	Bad Imnau	Haigerloch	ZAK	329	
142	Bad Niedernau	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	F
408	Bad Saulgau	Bad Saulgau	SIG	46	B
130	Bad Sebastiansweiler	Mössingen	TÜ	13	
213	Bad Urach	Bad Urach	RT	21	
143	Baisingen	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
300	Balingen	Balingen	ZAK	31	
573	Balzholz	Beuren (Lkr. ES)	ES	532	S
788	Bärental	Bärental	TUT	335	T

* Name eines Gemeindegemeinschafts

Übergangsbereich (Ü) zu Nachbarverbänden:

B – bodo, C – VGC, D – DING, F – vgf, K – VHB, R – VVR, S – VVS, T – TUTicket

131	Bästenhardt	Mössingen	TÜ	13
101	Bebenhausen	Tübingen	TÜ	11
851	Bechingen	Riedlingen	BC	910 D
356	Bechtoldsweiler	Hechingen	ZAK	332
459	Beizkofen	Hohentengen	SIG	445
132	Belsen	Mössingen	TÜ	13
594	Bempflingen	Bempflingen	ES	594 S
391	Benzingen	Winterlingen	ZAK	337
556	Bernhausen	Filderstadt	ES	511 S
240	Bernloch	Hohenstein	RT	224
202	Betzingen	Reutlingen	RT	220
357	Beuren (bei Hechingen)	Hechingen	ZAK	332
492	Beuren (bei Mengen)	Mengen	SIG	445
574	Beuren (Lkr. ES)	Beuren (Lkr. ES)	ES	532 S
432	Beuron	Beuron	SIG	440 T
258	Bichishausen	Münsingen	RT	225 D
379	Bickelsberg	Rosenfeld	ZAK	330
144	Bieringen	Rottenburg am Neckar	TÜ	112 F
160	Bierlingen	Starzach	TÜ	112 F
409	Bierstetten	Bad Saulgau	SIG	446
375	Bietenhausen	Rangendingen	ZAK	329
948	Bietingen	Sauldorf	SIG	447
862	Billafingen	Lagenenslingen	BC	911 D
437	Bingen	Bingen	SIG	441
342	Binsdorf	Geislingen	ZAK	330
869	Binzwangen	Ertingen	BC	991 D
460	Birkhöfe	Hohentengen	SIG	445
323	Bisingen	Bisingen	ZAK	332
347	Bittelbronn	Haigerloch	ZAK	329
481	Bittelschieß	Krauchenwies	SIG	444
327	Bitz	Bitz	ZAK	393
287	Bleichstetten	Sankt Johann	RT	293
493	Blochingen	Mengen	SIG	445
633	Bochingen	Oberndorf am Neckar	RW	622 R
118	Bodelshausen	Bodelshausen	TÜ	15
410	Bogenweiler	Bad Saulgau	SIG	446
283	Böhringen	Römerstein	RT	222 D
740	Bol	Albstadt	ZAK	37
358	Boll (bei Hechingen)	Hechingen	ZAK	32
632	Boll (b. Oberndorf am Neckar)	Oberndorf am Neckar	RW	622 R

949	Boll (bei Sauldorf)	Sauldorf	SIG	447	K
411	Bolstern	Bad Saulgau	SIG	446	
412	Bondorf (bei Bad Saulgau)	Bad Saulgau	SIG	446	
524	Bondorf (Lkr. BB)	Bondorf	BB	112	S
161	Börstingen	Starzach	TÜ	112	F
259	Böttingen	Münsingen	RT	225	D
413	Braunenweiler	Bad Saulgau	SIG	446	
113	Breitenholz	Ammerbuch	TÜ	110	
260	Breithülen	Münsingen	RT	225	D
261	Bremelau	Münsingen	RT	225	D
461	Bremen	Hohentengen	SIG	445	
380	Brittheim	Rosenfeld	ZAK	330	
441	Bronnen	Gammertingen	SIG	439	
203	Bronnweiler	Reutlingen	RT	220	
901	Buffenhofen	Meßkirch	SIG	443	
102	Bühl	Tübingen	TÜ	11	
314	Burgfelden	Albstadt	ZAK	336	
914	Burgweiler	Ostrach	SIG	449	B
328	Burladingen	Burladingen	ZAK	33	
262	Buttenhausen	Münsingen	RT	225	D

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
224	Dapfen	Gomadingen	RT	224	
852	Daugendorf	Riedlingen	BC	910	D
339	Dautmergen	Dautmergen	ZAK	334	
204	Degerschlacht	Reutlingen	RT	220	
671	Deilingen	Deilingen	TUT	334	T
932	Denkingen	Pfullendorf	SIG	448	B
103	Derendingen	Tübingen	TÜ	11	
119	Dettenhausen	Dettenhausen	TÜ	109	S
659	Dettensee	Horb	FDS	635	F
145	Dettingen (b. Rottenburg a. N.)	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
218	Dettingen an der Erms	Dettingen an der Erms	RT	28	
902	Dietershofen	Meßkirch	SIG	443	
476	Dietfurt	Inzigkofen	SIG	441	
646	Dommelsberg	Empfingen	FDS	634	F
284	Donnstetten	Römerstein	RT	222	D
340	Dormettingen	Dormettingen	ZAK	334	
278	Dörnach	Pliezhausen	RT	220	
341	Dotternhausen	Dotternhausen	ZAK	334	

263	Dottingen	Münsingen	RT	225
264	Dürrenstetten	Münsingen	RT	225 D
301	Dürrwangen	Balingen	ZAK	331
120	Dußlingen	Dußlingen	TÜ	113

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
315	Ebingen	Albstadt	ZAK	36	
453	Ebratsweiler	Herdwangen-Schönach	SIG	448	B
557	Echterdingen	Leinfelden-Echterdingen	ES	512	S
146	Eckenweiler	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
863	Egelfingen	Langenenslingen	BC	911	D
241	Eglingen	Hohenstein	RT	224	
234	Ehestetten	Hayingen	RT	228	
462	Eichen	Hohentengen	SIG	445	
915	Einhard	Ostrach	SIG	449	
864	Emerfeld	Langenenslingen	BC	911	D
645	Empfingen	Empfingen	FDS	634	F
302	Endingen	Balingen	ZAK	331	
477	Engelswies	Inzigkofen	SIG	441	
414	Engenweiler	Bad Saulgau	SIG	446	
219	Engstingen*	Engstingen	RT	224	
303	Engstlatt	Balingen	ZAK	331	
223	Eningen unter Achalm	Eningen unter Achalm	RT	220	
494	Ennetach	Mengen	SIG	445	
114	Entringen	Ammerbuch	TÜ	110	
463	Enzkofen	Hohentengen	SIG	445	
147	Ergenzingen	Rottenburg am Neckar	TÜ	18	
870	Erisdorf	Ertingen	BC	991	D
596	Erkenbrechtweiler	Erkenbrechtweiler	ES	596	S
343	Erlaheim	Geislingen	ZAK	330	
294	Erpfingen	Sonnenbühl	RT	223	
871	Ertingen	Ertingen	BC	991	D
304	Erzingen	Balingen	ZAK	331	
916	Eschendorf	Ostrach	SIG	494	B
482	Ettisweiler	Krauchenwies	SIG	444	
166	Eyach	Starzach	TÜ	112	F

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
442	Feldhausen	Gammertingen	SIG	439	
995	Feldstetten	Laichingen	ADK	901	D

162	Felldorf	Starzach	TÜ	112	F
555	Flughafen Stuttgart	Leinfelden-Echterdingen	ES	592	S
911	Freudenweiler	Neufra	SIG	492	
415	Friedberg	Bad Saulgau	SIG	446	
960	Frohnstetten	Stetten am kalten Markt	SIG	440	
148	Frommenhausen	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	F
305	Frommern	Balingen	ZAK	331	
416	Fulgenstadt	Bad Saulgau	SIG	446	

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
288	Gächingen	Sankt Johann	RT	293	
933	Gaisweiler	Pfullendorf	SIG	448	
443	Gammertingen	Gammertingen	SIG	39	
501	Gäufelden*	Gäufelden	BB	501	S
814	Gauingen	Zwiefalten	RT	227	
329	Gauselfingen	Burladingen	ZAK	333	
273	Geisingen	Pfronstetten	RT	227	
344	Geislingen	Geislingen	ZAK	392	
295	Genkingen	Sonnenbühl	RT	223	
961	Glashütte (b. Stetten a. k. M.)	Stetten am kalten Markt	SIG	440	
968	Glashütte (bei Wald)	Wald	SIG	448	
470	Glashütten-Höchsten	Illmensee	SIG	448	B
252	Glems	Metzingen	RT	219	
279	Gniebel	Pliezhausen	RT	220	
483	Göggingen	Krauchenwies	SIG	444	K
225	Gomadingen	Gomadingen	RT	224	
121	Gomaringen	Gomaringen	TÜ	14	
205	Gönningen	Reutlingen	RT	220	
816	Gossenzugen	Zwiefalten	RT	227	D
230	Grabenstetten	Grabenstetten	RT	221	
231	Grafenberg	Grafenberg	RT	219	
345	Grosselfingen	Grosselfingen	ZAK	332	
220	Großengstingen	Engstingen	RT	224	
	Großschönach	(siehe Schönach)			
934	Großstadelhofen	Pfullendorf	SIG	448	B
417	Großtissen	Bad Saulgau	SIG	446	
348	Gruol	Haigerloch	ZAK	329	
464	Guenzkofen	Hohentengen	SIG	445	
505	Gültstein	Herrenberg	BB	501	S
265	Gundelfingen	Münsingen	RT	225	

991	Gundershofen	Schelklingen	ADK	902	D
984	Gunzenhausen	Ostrach	SIG	449	B
401	Gutenstein	Sigmaringen	SIG	441	
741	Gymnasium Ebingen	Ebingen	ZAK	36	

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
917	Habsthal	Ostrach	SIG	449	
104	Hagelloch	Tübingen	TÜ	11	
418	Haid (bei Bad Saulgau)	Bad Saulgau	SIG	446	B
801	Haid (bei Trochtelfingen)	Trochtelfingen	RT	292	
349	Haigerloch	Haigerloch	ZAK	329	
149	Hailfingen	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
402	Hanfertal	Sigmaringen	SIG	441	
350	Hart	Haigerloch	ZAK	329	
444	Harthausen (b. Gammertingen)	Gammertingen	SIG	439	
392	Harthausen (b. Winterlingen)	Winterlingen	ZAK	337	
366	Hartheim	Meßstetten	ZAK	335	
807	Häslach	Walddorfhäslach	RT	220	S
433	Hausen (bei Beuron)	Beuron	SIG	440	
330	Hausen (bei Burladingen)	Burladingen	ZAK	333	
484	Hausen (bei Krauchenwies)	Krauchenwies	SIG	444	
802	Hausen (bei Trochtelfingen)	Trochtelfingen	RT	226	
355	Hausen am Tann	Hausen am Tann	ZAK	334	
235	Hayingen	Hayingen	RT	228	D
359	Hechingen	Hechingen	ZAK	32	
381	Heiligenzimmern	Rosenfeld	ZAK	330	
867	Heiligkreuztal	Altheim	BC	992	D
367	Heinstetten	Meßstetten	ZAK	335	
150	Hemmendorf	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
214	Hengen	Bad Urach	RT	221	
979	Heratskirch	Bad Saulgau	SIG	446	B
447	Herbertingen	Herbertingen	SIG	495	
455	Herdwangen	Herdwangen-Schönach	SIG	448	B
456	Herdwangen-Schönach*	Herdwangen-Schönach	SIG	448	B
331	Hermannsdorf	Burladingen	ZAK	333	
965	Hermentingen	Veringenstadt	SIG	442	
506	Herrenberg	Herrenberg	BB	501	S
306	Heselwangen	Balingen	ZAK	31	
457	Hettingen	Hettingen	SIG	442	
903	Heudorf (bei Meßkirch)	Meßkirch	SIG	443	

955	Heudorf (bei Scheer)	Scheer	SIG	445	
935	Hilpensberg	Pfullendorf	SIG	448	B
969	Hippetsweiler	Wald	SIG	448	B
123	Hirrlingen	Hirrlingen	TÜ	193	
105	Hirschau	Tübingen	TÜ	11	
438	Hitzkofen	Bingen	SIG	441	
419	Hochberg (bei Bad Saulgau)	Bad Saulgau	SIG	446	
439	Hochberg (bei Bingen)	Bingen	SIG	441	
817	Hochberg (bei Zwiefalten)	Zwiefalten	RT	227	
577	Hochwang	Lenningen	ES	596	S
376	Höfendorf	Rangendingen	ZAK	329	
736	Hohberg	Albstadt	ZAK	38	
242	Hohenstein*	Hohenstein	RT	224	
465	Hohentengen	Hohentengen	SIG	445	
167	Höhnisch	Dußlingen	TÜ	113	
247	Holzelfingen	Lichtenstein	RT	223	
950	Hölzle	Sauldorf	SIG	491	
248	Honau	Lichtenstein	RT	223	
650	Horb	Horb	FDS	635	F
440	Hornstein	Bingen	SIG	441	
332	Hörschwag	Burladingen	ZAK	333	
368	Hossingen	Meßstetten	ZAK	335	
246	Hülben	Hülben	RT	221	
274	Huldstetten	Pfronstetten	RT	227	
448	Hundersingen (b. Herbertingen)	Herbertingen	SIG	495	
266	Hundersingen (b. Münsingen)	Münsingen	RT	225	
990	Hütten (mit Talsteußl, Teuringsh)	Schelklingen	ADK	902	D

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
904	Igelswies	Meßkirch	SIG	443	K
471	Illmensee	Illmensee	SIG	448	B
472	Illwangen	Illmensee	SIG	448	B
125	Immenhausen	Kusterdingen	TÜ	111	
236	Indelhausen	Hayingen	RT	228	D
458	Inneringen	Hettingen	SIG	442	
478	Inzigkofen	Inzigkofen	SIG	441	
657	Isenburg	Horb	FDS	635	F
382	Isingen	Rosenfeld	ZAK	330	
787	Ittenhausen	Langenenslingen	BC	442	D

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
126	Jettenburg	Kusterdingen	TÜ	111	
918	Jettkofen	Ostrach	SIG	449	
403	Josefslust	Sigmaringen	SIG	441	
982	Judentenberg	Illmensee	SIG	448	B
365	Jungingen	Jungingen	ZAK	332	
404	Jungnau	Sigmaringen	SIG	441	

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
388	Kaiseringen	Straßberg	ZAK	337	
919	Kalkreute	Ostrach	SIG	449	B
970	Kappel	Wald	SIG	448	
571	Kappishäusern	Neuffen	ES	593	S
507	Kayh	Herrenberg	BB	591	S
445	Kettenacker	Gammertingen	SIG	439	
151	Kiebingen	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
106	Kilchberg	Tübingen	TÜ	11	
333	Killer	Burladingen	ZAK	333	
124	Kirchentellinsfurt	Kirchentellinsfurt	TÜ	111	
221	Kleingstingen	Engstingen	RT	224	
	Kleinschönach	(siehe Schönach)			
936	Kleinstadelhofen	Pfullendorf	SIG	448	B
420	Kleintissen	Bad Saulgau	SIG	446	
570	Kohlberg	Kohlberg	ES	593	S
222	Kohlstetten	Engstingen	RT	224	
485	Krauchenwies	Krauchenwies	SIG	444	K
487	Kreenheinstetten	Leibertingen	SIG	443	
983	Krumbach (bei Illmensee)	Illmensee	SIG	448	B
951	Krumbach (bei Sauldorf)	Sauldorf	SIG	447	K
127	Kusterdingen	Kusterdingen	TÜ	111	

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
996	Laichingen	Laichingen	ADK	901	D
405	Laiz	Sigmaringen	SIG	441	
737	Lammerberg/Nank	Albstadt	ZAK	37	
421	Lampertsweiler	Bad Saulgau	SIG	446	B
434	Langenbrunn	Beuron	SIG	440	
860	Langenenslingen	Langenenslingen	BC	911	D
396	Längenfeldschule	Balingen	ZAK	331	
905	Langenhart	Meßkirch	SIG	443	

739	Langenwand	Albstadt	ZAK	37
920	Laubbach	Ostrach	SIG	449 B
958	Laucherthal	Sigmaringendorf	SIG	441
316	Laufen	Albstadt	ZAK	336
317	Lautlingen	Albstadt	ZAK	336
488	Leibertingen	Leibertingen	SIG	443
383	Leidringen	Rosenfeld	ZAK	330
558	Leinfelden (incl. Musberg)	Leinfelden-Echterdingen	ES	512 S
489	Lengenfeld	Leibertingen	SIG	443
921	Levertweiler	Ostrach	SIG	449
249	Lichtenstein*	Lichtenstein	RT	223
937	Litzelbach	Pfullendorf	SIG	448
289	Lonsingen	Sankt Johann	RT	293
980	Luditsweiler	Bad Saulgau	SIG	446
107	Lustnau	Tübingen	TÜ	11

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe Ü</i>
922	Magenbuch	Ostrach	SIG	449
803	Mägerkingen	Trochtelfingen	RT	226
267	Magolsheim	Münsingen	RT	225 D
175	Mahden	Kirchentellinsfurt	TÜ	195
128	Mähringen	Kusterdingen	TÜ	111
226	Marbach (bei Gomadingen)	Gomadingen	RT	224
449	Marbach (bei Herbertingen)	Herbertingen	SIG	495
318	Margrethausen	Albstadt	ZAK	336
446	Mariaberg	Gammertingen	SIG	439
174	Mark West	Kusterdingen	TÜ	195
251	Mehrstetten	Mehrstetten	RT	225 D
243	Meidelstetten	Hohenstein	RT	224
334	Melchingen	Burladingen	ZAK	333
495	Mengen	Mengen	SIG	45
906	Menningen	Meßkirch	SIG	443 K
907	Meßkirch	Meßkirch	SIG	443 K
369	Meßstetten	Meßstetten	ZAK	35
253	Metzingen	Metzingen	RT	29
450	Mieterkingen	Herbertingen	SIG	495
206	Mittelstadt	Reutlingen	RT	220
508	Mönchberg	Herrenberg	BB	501 S
422	Moosheim	Bad Saulgau	SIG	446
818	Mörsingen	Zwiefalten	RT	227

133	Mössingen	Mössingen	TÜ	13
938	Mottschieß	Pfullendorf	SIG	448
636	Mühlen	Horb	FDS	636 F
652	Mühringen	Horb	FDS	691 F
268	Münsingen	Münsingen	RT	25 D
237	Münzdorf	Hayingen	RT	228 D

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
502	Nebringen	Gäufelden	BB	501	S
136	Nehren	Nehren	TÜ	113	
435	Neidingen	Beuron	SIG	440	
137	Nellingsheim	Neustetten	TÜ	112	
473	Neubrunn	Illmensee	SIG	448	B
572	Neuffen	Neuffen	ES	531	S
912	Neufra (bei Gammertingen)	Neufra	SIG	439	
853	Neufra (bei Riedlingen)	Riedlingen	BC	992	D
662	Neufra (bei Rottweil)	Rottweil	RW	620	R
254	Neugreuth	Metzingen	RT	29	
255	Neuhausen	Metzingen	RT	219	
661	Neukirch	Rottweil	RW	619	R
138	Neustetten*	Neustetten	TÜ	112	
423	Nonnenweiler	Bad Saulgau	SIG	446	
651	Nordstetten	Horb	FDS	635	F
373	Nusplingen (bei Meßstetten)	Nusplingen	ZAK	335	
962	Nusplingen (bei Stetten a.k.M.)	Stetten am kalten Markt	SIG	440	

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
985	Oberbichtlingen	Sauldorf	SIG	447	
370	Oberdigisheim	Meßstetten	ZAK	335	
424	Obereggatsweiler	Bad Saulgau	SIG	446	
575	Oberlenningen	Lenningen	ES	532	S
152	Obernau	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	F
153	Oberndorf	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
631	Oberndorf am Neckar	Oberndorf am Neckar	RW	622	R
374	Obernheim	Obernheim	ZAK	335	
406	Oberschmeien	Sigmaringen	SIG	441	
244	Oberstetten	Hohenstein	RT	224	
923	Oberweiler	Ostrach	SIG	449	B
238	Oberwilzingen	Hayingen	RT	228	D
924	Ochsenbach	Ostrach	SIG	449	B

245	Ödenwaldstetten	Hohenstein	RT	224
207	Oferdingen	Reutlingen	RT	220
227	Offenhausen	Gomadingen	RT	224
141	Ofterdingen	Ofterdingen	TÜ	113
208	Ohmenhausen	Reutlingen	RT	220
290	Ohnastetten	Sankt Johann	RT	293
466	Ölkofen	Hohentengen	SIG	445
319	Onstmettingen	Albstadt	ZAK	38
503	Öschelbronn	Gäufelden	BB	501 S
134	Öschingen	Mössingen	TÜ	13
307	Ostdorf	Balingen	ZAK	331
925	Ostrach	Ostrach	SIG	449 B
939	Otterswang	Pfullendorf	SIG	448
351	Owingen	Haigerloch	ZAK	329

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe Ü</i>
115	Pfäffingen	Ammerbuch	TÜ	192
320	Pfeffingen	Albstadt	ZAK	336
108	Pfrondorf	Tübingen	TÜ	11
275	Pfronstetten	Pfronstetten	RT	227
940	Pfullendorf	Pfullendorf	SIG	48 B/K
277	Pfullingen	Pfullingen	RT	220
280	Pliezhausen	Pliezhausen	RT	220
116	Poltringen	Ammerbuch	TÜ	110

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe Ü</i>
377	Rangendingen	Rangendingen	ZAK	391
952	Rast	Sauldorf	SIG	447
378	Ratshausen	Ratshausen	ZAK	334
209	Reicheneck	Reutlingen	RT	220
971	Reischach	Wald	SIG	448
139	Remmingsheim	Neustetten	TÜ	112
908	Rengetsweiler	Meßkirch	SIG	443
425	Renhardsweiler	Bad Saulgau	SIG	446
467	Repperweiler	Hohentengen	SIG	445
117	Reusten	Ammerbuch	TÜ	110
200	Reutlingen	Reutlingen	RT	220
426	Rieden	Bad Saulgau	SIG	446 B
282	Riederich	Riederich	RT	219
972	Riedetsweiler	Wald	SIG	448

850	Riedlingen	Riedlingen	BC	910	D
269	Rietheim	Münsingen	RT	225	
909	Ringgenbach	Meßkirch	SIG	443	
335	Ringingen	Burladingen	ZAK	333	
910	Rohrdorf	Meßkirch	SIG	443	
285	Römerstein*	Römerstein	RT	222	D
210	Rommelsbach	Reutlingen	RT	220	
384	Rosenfeld	Rosenfeld	ZAK	330	
496	Rosna	Mengen	SIG	493	
308	Roßwangen	Balingen	ZAK	331	
953	Roth	Sauldorf	SIG	447	K
973	Rothenlachen	Wald	SIG	448	
154	Rottenburg a. N.	Rottenburg am Neckar	TÜ	12	F
660	Rottweil	Rottweil	RW	620	R
281	Rübgarten	Pliezhausen	RT	220	
974	Ruhestetten	Wald	SIG	448	B/K
497	Rulfingen	Mengen	SIG	493	
474	Ruschweiler	Illmensee	SIG	448	B

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
941	Sahlenbach	Pfullendorf	SIG	448	
336	Salmendingen	Burladingen	ZAK	333	
291	Sankt Johann*	Sankt Johann	RT	293	
954	Sauldorf	Sauldorf	SIG	447	K
956	Scheer	Scheer	SIG	445	
994	Schelklingen	Schelklingen	ADK	903	D
360	Schlatt	Hechingen	ZAK	332	
395	Schmiden	Balingen	ZAK	31	
993	Schmiechen	Schelklingen	ADK	903	D
386	Schömberg	Schömberg	ZAK	334	
454	Schönach	Herdwangen-Schönach	SIG	448	B
387	Schörzingen	Schömberg	ZAK	334	
942	Schwäblishausen	Pfullendorf	SIG	448	
155	Schwalldorf	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	F
451	Schwarzach	Herbertingen	SIG	495	
957	Schwenningen	Schwenningen	SIG	440	
156	Seebrohn	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
215	Seeburg	Bad Urach	RT	221	
975	Sentehart	Wald	SIG	448	K
211	Sickenhausen	Reutlingen	RT	220	

361	Sickingen	Hechingen	ZAK	332	
427	Sießen	Bad Saulgau	SIG	446	
400	Sigmaringen	Sigmaringen	SIG	41	K
959	Sigmaringendorf	Sigmaringendorf	SIG	441	
216	Sirchingen	Bad Urach	RT	221	
981	Sohl	Herdwangen-Schönach	SIG	448	B
212	Sondelfingen	Reutlingen	RT	220	
819	Sonderbuch	Zwiefalten	RT	227	D
992	Sondernach	Schelklingen	ADK	902	D
296	Sonnenbühl*	Sonnenbühl	RT	223	
926	Spöck	Ostrach	SIG	449	B
163	Starzach*	Starzach	TÜ	112	F
337	Starzeln	Burladingen	ZAK	333	
976	Steckeln	Wald	SIG	448	
362	Stein	Hechingen	ZAK	332	
428	Steinbronnen	Bad Saulgau	SIG	446	
561	Steinenbronn	Steinenbronn	BB	512	S
228	Steingebronn	Gomadingen	RT	224	
804	Steinhilben	Trochtelfingen	RT	226	
338	Stetten (bei Burladingen)	Burladingen	ZAK	333	
352	Stetten (bei Haigerloch)	Haigerloch	ZAK	329	
363	Stetten (bei Hechingen)	Hechingen	ZAK	32	
963	Stetten am kalten Markt	Stetten am kalten Markt	SIG	440	
738	Stiegel	Albstadt	ZAK	37	
122	Stockach	Gomaringen	TÜ	14	
309	Stockenhausen	Balingen	ZAK	331	
964	Storzingen	Stetten am kalten Markt	SIG	440	
389	Straßberg	Straßberg	ZAK	393	
310	Streichen	Balingen	ZAK	331	
164	Sulzau	Starzach	TÜ	112	F
943	Sylvenstal	Pfullendorf	SIG	448	B

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
385	Täbingen	Rosenfeld	ZAK	330	
927	Tafertweiler	Ostrach	SIG	494	B
321	Tailfingen (Albstadt)	Albstadt	ZAK	37	
504	Tailfingen (Gäufelden)	Gäufelden	BB	501	S
135	Talheim	Mössingen	TÜ	13	
944	Tautenbronn	Pfullendorf	SIG	448	B
490	Thalheim	Leibertingen	SIG	443	

324	Thanheim	Bisingen	ZAK	332
436	Thiergarten	Beuron	SIG	440
371	Tieringen	Meßstetten	ZAK	335
276	Tigerfeld	Pfronstetten	RT	227
822	Traifelberg	Lichtenstein	RT	223
270	Trailfingen	Münsingen	RT	225
353	Trillfingen	Haigerloch	ZAK	329
805	Trochtelfingen	Trochtelfingen	RT	226
322	Truchtelfingen	Albstadt	ZAK	37
100	Tübingen	Tübingen	TÜ	11

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
297	Undingen	Sonnenbühl	RT	223	
372	Unterdigisheim	Meßstetten	ZAK	335	
429	Untereggatsweiler	Bad Saulgau	SIG	446	
250	Unterhausen	Lichtenstein	RT	27	
823	Unterheutal	Münsingen	RT	225	D
109	Unterjesingen	Tübingen	TÜ	11	
576	Unterlenningen	Lenningen	ES	532	S
407	Unterschmeien	Sigmaringen	SIG	441	
928	Unterweiler	Ostrach	SIG	449	B
292	Upfingen	Sankt Johann	RT	293	
820	Upflamör	Zwiefalten	RT	227	
468	Ursendorf	Hohentengen	SIG	445	

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
966	Veringendorf	Veringenstadt	SIG	442	
967	Veringenstadt	Veringenstadt	SIG	442	
479	Vilsingen	Inzigkofen	SIG	441	
491	Vogelsang	Leibertingen	SIG	443	
469	Völlkofen	Hohentengen	SIG	445	
475	Volzen	Illmensee	SIG	448	B

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
165	Wachendorf	Starzach	TÜ	112	F
986	Wackershofen	Sauldorf	SIG	447	
977	Walbertsweiler	Wald	SIG	448	
978	Wald	Wald	SIG	448	B
929	Waldbeuren	Ostrach	SIG	449	B
808	Walddorf	Walddorfhäslach	RT	294	S

809	Walddorfhäslach*	Walddorfhäslach	RT	220	S
560	Waldenbuch	Waldenbuch	BB	512	S
868	Waldhausen	Altheim	BC	910	
930	Wangen	Ostrach	SIG	449	
129	Wankheim	Kusterdingen	TÜ	111	
810	Wannweil	Wannweil	RT	220	
229	Wasserstetten	Gomadingen	RT	224	
945	Wattenreute	Pfullendorf	SIG	448	B
946	Weihwang	Pfullendorf	SIG	448	
354	Weildorf	Haigerloch	ZAK	329	
390	Weilen u. d. R.	Weilen u. d. R.	ZAK	334	
239	Weiler (bei Hayingen)	Hayingen	RT	228	D
157	Weiler (bei Rottenburg a. N.)	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
364	Weilheim (bei Hechingen)	Hechingen	ZAK	332	
110	Weilheim (bei Tübingen)	Tübingen	TÜ	11	
311	Weilstetten	Balingen	ZAK	331	
673	Wellendingen	Wellendingen	RW	619	R
158	Wendelsheim	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
325	Wessingen	Bisingen	ZAK	332	
997	Westerheim	Westerheim	ADK	901	D
647	Wiesenstetten	Empfingen	FDS	634	F
430	Wilfertsweiler	Bad Saulgau	SIG	446	B
865	Wilflingen (bei Langenenslingen)	Langenenslingen	BC	911	D
674	Wilflingen (bei Wellendingen)	Wellendingen	RW	619	R
298	Willmandingen	Sonnenbühl	RT	223	
806	Wilsingen	Trochtelfingen	RT	226	
393	Winterlingen	Winterlingen	ZAK	337	
217	Wittlingen	Bad Urach	RT	221	
431	Wolfartsweiler	Bad Saulgau	SIG	446	
140	Wolfenhausen	Neustetten	TÜ	112	
159	Wurmlingen	Rottenburg am Neckar	TÜ	112	
293	Würtingen	Sankt Johann	RT	293	

<i>TP</i>	<i>Ortsteil</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>LK</i>	<i>Wabe</i>	<i>Ü</i>
286	Zainingen	Römerstein	RT	222	D
947	Zell (am Andelbach)	Pfullendorf	SIG	448	
854	Zell (bei Riedlingen)	Riedlingen	BC	910	D
498	Zielfingen	Mengen	SIG	445	
312	Zillhausen	Balingen	ZAK	331	
326	Zimmern (bei Bisingen)	Bisingen	ZAK	332	

394	Zimmern unter der Burg	Zimmern unter der Burg	ZAK	334	
987	Zoznegg	Ostrach	SIG	449	B
821	Zwiefalten	Zwiefalten	RT	227	D
855	Zwiefaltendorf	Riedlingen	BC	910	D

Gemeindeverzeichnis

Albstadt (ZAK)	
Albstadt*	336
Allenberg	38
Bol	37
Burgfelden	336
Ebingen	36
Hohberg	38
Lammerberg/Nank	37
Langenwand	37
Laufen	336
Lautlingen	336
Margrethausen	336
Onstmettingen	38
Pfeffingen	336
Stiegel	37
Tailfingen (Albstadt)	37
Truchteltingen	37

Altheim (BC)	
Altheim (bei Riedlingen)	910
Heiligkreuztal	992
Waldhausen	910

Ammerbuch (TÜ)	
Altingen	191
Ammerbuch*	110
Breitenholz	110
Entringen	110
Pfäffingen	192
Poltringen	110
Reusten	110

Bad Saulgau (SIG)	
Bad Saulgau	46
Bierstetten	446

Bogenweiler	446
Bolstern	446
Bondorf	446
Braunenweiler	446
Engenweiler	446
Friedberg	446
Fulgenstadt	446
Großtissen	446
Haid (bei Bad Saulgau)	446
Heratskirch	446
Hochberg (bei Bad Saulgau)	446
Kleintissen	446
Lampertsweiler	446
Luditsweiler	446
Moosheim	446
Nonnenweiler	446
Obereggatsweiler	446
Renhardsweiler	446
Rieden	446
Sießen	446
Steinbronnen	446
Untereggatsweiler	446
Wilfertsweiler	446
Wolfartsweiler	446

Bad Urach (RT)	
Bad Urach	21
Hengen	221
Seeburg	221
Sirchingen	221
Wittlingen	221

Balingen (ZAK)	
Balingen	31
Dürrwangen	331

* Name eines Gemeindezusammenschlusses

Endingen	331
Engstlatt	331
Erzingen	331
Frommern	331
Heselwangen	31
Längenfeldschule	331
Ostdorf	331
Roßwangen	331
Schmiden	31
Stockenhausen	331
Streichen	331
Weilstetten	331
Zillhausen	331

Bärenthal (TUT)

Bärenthal	335
-----------	-----

Bempflingen (ES)

Bempflingen	594
-------------	-----

Beuren (ES)

Balzholz	532
Beuren	532

Beuron (SIG)

Beuron	440
Hausen (bei Beuron)	440
Langenbrunn	440
Neidingen	440
Thiergarten	440

Bingen (SIG)

Bingen	441
Hitzkofen	441
Hochberg (bei Bingen)	441
Hornstein	441

Bisingen (ZAK)

Bisingen	332
----------	-----

Thanheim	332
Wessingen	332
Zimmern (bei Bisingen)	332

Bitz (ZAK)

Bitz	393
------	-----

Bodelshausen (TÜ)

Bodelshausen	15
--------------	----

Bondorf (BB)

Bondorf	595
---------	-----

Burladingen (ZAK)

Burladingen	33
Gauselfingen	333
Hausen (bei Burladingen)	333
Hermannsdorf	333
Hörschwag	333
Killer	333
Melchingen	333
Ringingen	333
Salmendingen	333
Starzeln	333
Stetten (bei Burladingen)	333

Dautmergen (ZAK)

Dautmergen	334
------------	-----

Deilingen (TUT)

Deilingen	334
-----------	-----

Dettenhausen (TÜ)

Dettenhausen	109
--------------	-----

Dettingen (RT)

Dettingen an der Erms	28
-----------------------	----

Dormettingen (ZAK)

Dormettingen	334
--------------	-----

Dotternhausen (ZAK)

Dotternhausen	334
---------------	-----

Dußlingen (TÜ)

Dußlingen	113
-----------	-----

Höhnisch	113
----------	-----

Empfingen (FDS)

Dommelsberg	634
-------------	-----

Empfingen	634
-----------	-----

Wiesenstetten	634
---------------	-----

Engstingen (RT)

Engstingen*	224
-------------	-----

Großengstingen	224
----------------	-----

Kleingstingen	224
---------------	-----

Kohlstetten	224
-------------	-----

Eningen (RT)

Eningen unter Achalm	220
----------------------	-----

Erkenbrechtsweiler (ES)

Erkenbrechtsweiler	596
--------------------	-----

Ertingen (BC)

Binzwangen	991
------------	-----

Erisdorf	991
----------	-----

Ertingen	991
----------	-----

Filderstadt (ES)

Bernhausen	511
------------	-----

Gammertingen (SIG)

Bronnen	439
---------	-----

Feldhausen	439
------------	-----

Gammertingen	39
--------------	----

Harthausen (bei Gammert.)	439
---------------------------	-----

Kettenacker	439
-------------	-----

Mariaberg	439
-----------	-----

Gäufelden (BB)

Gäufelden*	501
------------	-----

Nebringen	501
-----------	-----

Öschelbronn	501
-------------	-----

Tailfingen (Gäufelden)	501
------------------------	-----

Geislingen (ZAK)

Binsdorf	330
----------	-----

Erlaheim	330
----------	-----

Geislingen	392
------------	-----

Gomadingen (RT)

Dapfen	224
--------	-----

Gomadingen	224
------------	-----

Marbach (bei Gomadingen)	224
--------------------------	-----

Offenhausen	224
-------------	-----

Steingebrohn	224
--------------	-----

Wasserstetten	224
---------------	-----

Gomaringen (TÜ)

Gomaringen	14
------------	----

Stockach	14
----------	----

Grabenstetten (RT)

Grabenstetten	221
---------------	-----

Grafenberg (RT)

Grafenberg	219
------------	-----

Grosselfingen (ZAK)

Grosselfingen	332
---------------	-----

Haigerloch (ZAK)

Bad Imnau	329
-----------	-----

Bittelbronn	329
-------------	-----

Gruol	329
-------	-----

Haigerloch	329
Hart	329
Owingen	329
Stetten (bei Haigerloch)	329
Trillfingen	329
Weildorf	329

Hausen am Tann (ZAK)

Hausen am Tann	334
----------------	-----

Hayingen (RT)

Anhausen	228
Ehestetten	228
Hayingen	228
Indelhausen	228
Münzdorf	228
Oberwilzingen	228
Weiler (bei Hayingen)	228

Hechingen (ZAK)

Bechtoldsweiler	332
Beuren (bei Hechingen)	332
Boll (bei Hechingen)	32
Hechingen	32
Schlatt	332
Sickingen	332
Stein	332
Stetten (bei Hechingen)	32
Weilheim (bei Hechingen)	332

Herbertingen (SIG)

Herbertingen	495
Hundersingen (bei Herbert.)	495
Marbach (bei Herbertingen)	495
Mieterkingen	495
Schwarzach	495

Herdwangen-Schönach (SIG)

Aftholderberg	448
---------------	-----

Ebratsweiler	448
Schönach	448
Großschönach (s. Schönach)	
Kleinschönach (s. Schönach)	
Herdwangen	448
Herdwangen-Schönach*	448
Sohl	448

Herrenberg (BB)

Gültstein	501
Herrenberg	501
Kayh	501
Mönchberg	501

Hettingen (SIG)

Hettingen	442
Inneringen	442

Hirrlingen (TÜ)

Hirrlingen	193
------------	-----

Hohenstein (RT)

Bernloch	224
Eglingen	224
Hohenstein*	224
Meidelstetten	224
Oberstetten	224
Ödenwaldstetten	224

Hohentengen (SIG)

Beizkofen	445
Birkhöfe	445
Bremen	445
Eichen	445
Enzkofen	445
Guenzkofen	445
Hohentengen	445
Ölkofen	445
Repperweiler	445

Ursendorf	445
Völlkofen	445

Horb (FDS)

Ahldorf	636
Dettensee	635
Horb	635
Isenburg	635
Mühlen	636
Mühringen	691
Nordstetten	635

Hülben (RT)

Hülben	221
--------	-----

Illmensee (SIG)

Glashütten-Höchsten	448
Illmensee	448
Illwangen	448
Judentenberg	448
Krumbach (bei Illmensee)	448
Neubrunn	448
Ruschweiler	448
Volzen	448

Inzigkofen (SIG)

Dietfurt	441
Engelswies	441
Inzigkofen	441
Vilsingen	441

Jungingen (ZAK)

Jungingen	332
-----------	-----

Kirchentellinsfurt (TÜ)

Kirchentellinsfurt	111
Maheden	195

Kohlberg (ES)

Kohlberg	593
----------	-----

Krauchenwies (SIG)

Ablach	444
Bittelschieß	444
Ettisweiler	444
Göggingen	444
Hausen (bei Krauchenwies)	444
Krauchenwies	444

Kusterdingen (TÜ)

Immenhausen	111
Jettenburg	111
Kusterdingen	111
Mähringen	111
Mark West	195
Wankheim	111

Laichingen (ADK)

Feldstetten	901
Laichingen	901

Langenenslingen (BC)

Andelfingen	911
Billafingen	911
Egelfingen	911
Emerfeld	911
Ittenhausen	442
Langenenslingen	911
Wilflingen (bei Langenenslingen)	911

Leibertingen (SIG)

Altheim (bei Leibertingen)	443
Kreenheinstetten	443
Leibertingen	443
Lengenfeld	443
Thalheim	443
Vogelsang	443

Leinfelden-Echterdingen (ES)

Echterdingen	512
Flughafen Stuttgart	592
Leinfelden	512

Lenningen (ES)

Hochwang	596
Oberlenningen	532
Unterenlenningen	532

Lichtenstein (RT)

Holzelfingen	223
Honau	223
Lichtenstein*	223
Traifelberg	223
Unterhausen	27

Mehrstetten (RT)

Mehrstetten	225
-------------	-----

Mengen (SIG)

Beuren (bei Mengen)	445
Blochingen	445
Ennetach	445
Mengen	45
Rosna	493
Rulfingen	493
Zielfingen	445

Meßkirch (SIG)

Buffenhofen	443
Dietershofen	443
Heudorf (bei Meßkirch)	443
Igelswies	443
Langenhardt	443
Meningen	443
Meßkirch	443
Rengetsweiler	443
Ringgenbach	443
Rohrdorf	443

Meßstetten (ZAK)

Hartheim	335
Heinstetten	335
Hossingen	335
Meßstetten	35
Oberdigisheim	335
Tieringen	335
Unterdigisheim	335

Metzingen (RT)

Glems	219
Metzingen	29
Neugreuth	29
Neuhausen	219

Mössingen (TÜ)

Bad Sebastiansweiler	13
Bästenhardt	13
Belsen	13
Mössingen	13
Öschingen	13
Talheim	13

Münsingen (RT)

Apfelstetten	225
Auingen	25
Bichishausen	225
Böttingen	225
Breithülen	225
Bremelau	225
Buttenhausen	225
Dottingen	225
Dürrenstetten	225
Gundelfingen	225
Hundersingen (bei Münsingen)	225
Magolsheim	225
Münsingen	25
Rietheim	225
Trailfingen	225

Unterheutal	225
Nehren (TÜ)	
Nehren	113
Neuffen (ES)	
Kappishäusern	593
Neuffen	531
Neufra (SIG)	
Freudenweiler	492
Neufra (bei Gammertingen)	439
Neustetten (TÜ)	
Nellingsheim	112
Neustetten*	112
Remmingsheim	112
Wolfenhausen	112
Nusplingen (ZAK)	
Nusplingen (bei Meßstetten)	335
Oberndorf am Neckar (RW)	
Bochingen	622
Boll (bei Oberndorf a. N.)	622
Oberndorf am Neckar	622
Obernheim (ZAK)	
Obernheim	335
Ofterdingen (TÜ)	
Ofterdingen	113
Ostrach (SIG)	
Bachhaupten	494
Burgweiler	449
Einhart	449
Eschendorf	494
Gunzenhausen	449

Habsthal	449
Jettkofen	449
Kalkreute	449
Laubbach	449
Levertswailer	449
Magenbuch	449
Oberweiler	449
Ochsenbach	449
Ostrach	449
Spöck	449
Tafertsweiler	494
Unterweiler	449
Waldbeuren	449
Wangen	449
Zoznegg	449
Pfronstetten (RT)	
Aichelau	227
Aichstetten	227
Geisingen	227
Huldstetten	227
Pfronstetten	227
Tigerfeld	227
Pfullendorf (SIG)	
Aach-Linz	448
Denkingen	448
Gaisweiler	448
Großstadelhofen	448
Hilpensberg	448
Kleinstadelhofen	448
Litzelbach	448
Mottschieß	448
Otterswang	448
Pfullendorf	48
Sahlenbach	448
Schwäblishausen	448
Sylvenstal	448
Tautenbronn	448

Wattenreute	448
Weihwang	448
Zell	448

Pfullingen (RT)

Pfullingen	220
------------	-----

Pliezhausen (RT)

Dörnach	220
Gniebel	220
Pliezhausen	220
Rübgarten	220

Rangendingen (ZAK)

Bietenhausen	329
Höfendorf	329
Rangendingen	391

Rathausen (ZAK)

Rathausen	334
-----------	-----

Reutlingen (RT)

Altenburg	220
Betzingen	220
Bronnweiler	220
Degerschlacht	220
Gönningen	220
Mittelstadt	220
Oferdingen	220
Ohmenhausen	220
Reicheneck	220
Reutlingen	220
Rommelsbach	220
Sickenhausen	220
Sondelfingen	220

Riederich (RT)

Riederich	219
-----------	-----

Riedlingen (BC)

Bechingen	910
Daugendorf	910
Neufra (bei Riedlingen)	992
Riedlingen	910
Zell (bei Riedlingen)	910
Zwifaltendorf	910

Römerstein (RT)

Böhringen	222
Donnstetten	222
Römerstein*	222
Zainingen	222

Rosenfeld (ZAK)

Bickelsberg	330
Brittheim	330
Heiligenzimmern	330
Isingen	330
Leidringen	330
Rosenfeld	330
Täbingen	330

Rottenburg am Neckar (TÜ)

Bad Niedernau	112
Baisingen	112
Bieringen	112
Dettingen (bei Rottenburg)	112
Eckenweiler	112
Ergenzingen	18
Frommenhausen	112
Hailfingen	112
Hemmendorf	112
Kiebingen	112
Obernau	112
Oberndorf	112
Rottenburg a. N.	12
Schwalldorf	112
Seeborn	112
Weiler (bei Rottenburg)	112
Wendelsheim	112

Wurmlingen	112
------------	-----

Rottweil (RW)

Neufra (bei Rottweil)	620
Neukirch	619
Rottweil	620

St. Johann (RT)

Bleichstetten	293
Gächingen	293
Lonsingen	293
Ohnastetten	293
St. Johann*	293
Upfingen	293
Würtingen	293

Sauldorf (SIG)

Bietingen	447
Boll (bei Sauldorf)	447
Hölzle	491
Krumbach (bei Sauldorf)	447
Oberbichtlingen	447
Rast	447
Roth	447
Sauldorf	447
Wackershofen	447

Scheer (SIG)

Heudorf (bei Scheer)	445
Scheer	445

Schelklingen (ADK)

Gundershofen	902
Hütten	902
Schelklingen	903
Schmiechen	903
Sondernach	902

Schömberg (ZAK)

Schömberg	334
Schörzingen	334

Schwenningen (SIG)

Schwenningen	440
--------------	-----

Sigmaringen (SIG)

Gutenstein	441
Hanfertal	441
Josefslust	441
Jungnau	441
Laiz	441
Oberschmeien	441
Sigmaringen	41
Unterschmeien	441

Sigmaringendorf (SIG)

Laucherthal	441
Sigmaringendorf	441

Sonnenbühl (RT)

Erpfingen	223
Genkingen	223
Sonnenbühl*	223
Undingen	223
Willmandingen	223

Starzach (TÜ)

Bierlingen	112
Börstingen	112
Felldorf	112
Starzach*	112
Sulzau	112
Wachendorf	112
Eyach	112

Steinenbronn (BB)

Steinenbronn	512
--------------	-----

Stetten am kalten Markt (SIG)

Frohnstetten	440
Glashütte (bei Stetten a. k. M.)	440
Nusplingen (bei Stetten a. k. M.)	440
Stetten am kalten Markt	440
Storzingen	440

Straßberg (ZAK)

Kaiseringen	337
Straßberg	393

Trochtelfingen (RT)

Haid (bei Trochtelfingen)	226
Hausen (bei Trochtelfingen)	226
Mägerkingen	226
Steinhilben	226
Trochtelfingen	226
Wilsingen	226

Tübingen (TÜ)

Bebenhausen	11
Bühl	11
Derendingen	11
Hagelloch	11
Hirschau	11
Kilchberg	11
Lustnau	11
Pfrondorf	11
Tübingen	11
Unterjesingen	11
Weilheim (bei Tübingen)	11

Veringenstadt (SIG)

Hermentingen	442
Veringendorf	442
Veringenstadt	442

Wald (SIG)

Glashütte (bei Wald)	448
----------------------	-----

Hippetsweiler	448
Kappel	448
Reischach	448
Riedetsweiler	448
Rothenlachen	448
Ruhestetten	448
Sentenhart	448
Steckeln	448
Walbertsweiler	448
Wald	448

Walddorfhäslach (RT)

Häslach	220
Walldorf	294
Walldorfhäslach*	220

Waldenbuch (BB)

Waldenbuch	512
------------	-----

Wannweil (RT)

Wannweil	220
----------	-----

Weilen u. d. R. (ZAK)

Weilen u. d. R.	334
-----------------	-----

Wellendingen (RW)

Wellendingen	619
Wilflingen	619

Westerheim (ADK)

Westerheim	901
------------	-----

Winterlingen (ZAK)

Benzingen	337
Harthausen (bei Winterlingen)	337
Winterlingen	337

Zimmern u. d. B. (ZAK)

Zimmern unter der Burg	334
------------------------	-----

Zwiefalten (RT)

Attenhöfen	227
Baach	227
Gauingen	227
Gossenzugen	227
Hochberg (bei Zwiefalten)	227
Mörsingen	227
Sonderbuch	227
Upflamör	227
Zwiefalten	227

Kurzstreckenverzeichnis wabenüberschreitende Fahrten

<i>Von Gemeinde (Lkr, Wabe)</i>			<i>Nach Gemeinde (Lkr, Wabe)</i>		
Poltringen	TÜ	110	Oberndorf	TÜ	112
Immenhausen	TÜ	111	Stockach	TÜ	113
Kiebingen	TÜ	112	Bühl	TÜ	111
Wurmlingen	TÜ	112	Hirschau	TÜ	111
Gomaringen	TÜ	113	Bronnweiler	RT	220
Gomaringen	TÜ	113	Ohmenhausen	RT	220
Öschingen	TÜ	113	Gönningen	RT	220
Riederich	RT	219	Mittelstadt	RT	220
Gächingen	RT	221	Gomadingen	RT	224
Unterhausen	RT	223	Pfullingen	RT	220
Erpfinden	RT	223	Stetten (bei Burladingen)	ZAK	333
Willmadingen	RT	223	Melchingen	ZAK	333
Willmadingen	RT	223	Salmendingen	ZAK	333
Großengstingen	RT	224	Traifelberg	RT	223
Kleingstingen	RT	224	Traifelberg	RT	223
Hausen (bei Trochtelfingen)	RT	226	Hörschwang	ZAK	333
Hausen (bei Trochtelfingen)	RT	226	Stetten (bei Burladingen)	ZAK	333
Mägerkingen	RT	226	Mariaberg	SIG	439
Wilsingen	RT	226	Harthausen (bei Gammert.)	SIG	439
Gruol	ZAK	329	Heiligenzimmern	ZAK	330
Owlingen	ZAK	329	Ostdorf	ZAK	331
Täbingen	ZAK	330	Dautmergen	ZAK	334
Täbingen	ZAK	330	Zimmern unter der Burg	ZAK	334
Roßwangen	ZAK	331	Dotternhausen	ZAK	334
Dürrwangen	ZAK	331	Laufen	ZAK	336
Frommern	ZAK	331	Laufen	ZAK	336
Bisingen	ZAK	332	Engstlatt	ZAK	331
Jungingen	ZAK	332	Killer	ZAK	333
Gauselfingen	ZAK	333	Neufra	SIG	439
Hausen am Tann	ZAK	334	Tieringen	ZAK	335
Schörzingen	ZAK	334	Wilflingen	RW	619
Schörzingen	ZAK	334	Wellendingen	RW	619

<i>Von Gemeinde (Lkr, Wabe)</i>			<i>Nach Gemeinde (Lkr, Wabe)</i>		
Kaiseringen	ZAK	337	Frohnstetten	SIG	440
Straßberg	ZAK	393	Frohnstetten	SIG	440
Gammertingen	SIG	439	Hettingen	SIG	442
Thiergarten	SIG	440	Gutenstein	SIG	441
Engelswies	SIG	441	Rohrdorf	SIG	443
Sigmaringendorf	SIG	441	Scheer	SIG	445
Veringendorf	SIG	442	Jungnau	SIG	441
Rengetsweiler	SIG	443	Walbertsweiler	SIG	448
Göggingen	SIG	444	Menningen	SIG	443
Bittelschieß	SIG	444	Glashütte (bei Wald)	SIG	447
Hausen (bei Krauchenwies)	SIG	444	Schwäblishausen	SIG	448
Bittelschieß	SIG	444	Weihwang	SIG	448
Ettisweiler	SIG	444	Weihwang	SIG	448
Beuren (bei Mengen)	SIG	445	Hundersingen	SIG	446
Eichen	SIG	445	Fulgenstadt	SIG	446
Völlkofen	SIG	445	Friedberg	SIG	446
Birkhöfe	SIG	445	Tafertsweiler	SIG	494
Repperweiler	SIG	445	Einhart	SIG	449
Ursendorf	SIG	445	Einhart	SIG	449
Rosna	SIG	445	Habsthal	SIG	449
Rosna	SIG	445	Einhart	SIG	449
Rosna	SIG	445	Levertswiler	SIG	449
Wolfartsweiler	SIG	446	Eschendorf	SIG	449
Friedberg	SIG	446	Eschendorf	SIG	449
Oberbichtlingen	SIG	447	Meßkirch	SIG	443
Roth	SIG	447	Sentenhart	SIG	448
Denkingen	SIG	448	Ochsenbach	SIG	449
Mottschieß	SIG	448	Magenbuch	SIG	449
Neubrunn	SIG	448	Zoznegg	SIG	449
Bachhaupten	SIG	449	Friedberg	SIG	446
Zoznegg	SIG	449	Judentenberg	SIG	448

MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

MetropolTagesTickets Stuttgart werden ab 01.01.2012 bis 31.12.2014 angeboten.

3. Fahrkarten

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

- 3.1.6 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten MetropolTagesTicket Stuttgart muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten MetropolTagesTicket Stuttgart muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in der Metropolregion Stuttgart. Die Metropolregion Stuttgart umfasst folgende neun Verbundräume:
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
 - Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
 - Kreisverkehr Schwäbisch Hall
 - OstalbMobil
 - Filisland Mobilitätsverbund
 - Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)
 - Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
 - Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
 - Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb der Metropolregion Stuttgart und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein MetropolTagesTicket Stuttgart nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines MetropolTagesTickets Stuttgart angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des MetropolTagesTickets Stuttgart hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht

3.3.1 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Baden-Württembergs gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Baden-Württemberg und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des MetropolTagesTickets Stuttgart sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des MetropolTagesTickets Stuttgart sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 3.4 Ein MetropolTagesTicket Stuttgart ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

MetropolTagesTicket Stuttgart	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	18,50 €	22,50 €	26,50 €	30,50 €	34,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	20,50 €	24,50 €	28,50 €	32,50 €	36,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	20,50 €	24,75 €	29,15 €	33,55 €	37,95 €

MetropolTagesTicket Stuttgart	Entgelt für Fahrt in der 1. Klasse	Entgelt für Übergang 2. Klasse → 1. Klasse
		1 Person

Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28,50 €	10 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30,50 €	12 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	31,35 €	12 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können MetropolTagesTickets Stuttgart unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 MetropolTagesTickets Stuttgart für 2 – 5 Personen werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg und Bayern. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/ Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von MetropolTagesTickets Stuttgart sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines MetropolTagesTickets Stuttgart endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein MetropolTagesTicket Stuttgart ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

**Geltungsbereich
des Aktionsangebots MetropolTagesTicket Stuttgart**

Gültig ab 01. Januar 2012

Ein MetropolTages-Ticket Stuttgart berechtigt zur Fahrt in

1. Baden-Württemberg

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	Alle Strecken in der Metropolregion Stuttgart, auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mit Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften	Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn)
WFB (Westfrankenbahn)	s.o.	s.o.
RAB (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee)	s.o.	s.o.
Andere Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb von Verkehrs- und Tarifverbänden sowie Verkehrsgemeinschaften	Strecken	Verkehrsmittel
AVG (Albtal-Verkehrsgesellschaft)	Alle Strecken in der Metropolregion Stuttgart, auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mit Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften	Nahverkehrszüge
SWH (Stadtwerke Heilbronn)	s.o.	s.o.
HzL (Hohenzollerische Landesbahn)	s.o.	s.o.

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft	Strecken	Verkehrsmittel
HNV (Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr) ohne VRN-Teile	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
Kreisverkehr Schwäbisch-Hall	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
naldo (Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau)	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
VGC (Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw)	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
VGf (Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt)	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
VPE (Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis)	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
OAM (OstalbMobil)	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel
Filsland Mobilitätsverbund	siehe Anlage II	Alle Verbundverkehrsmittel

2. Bayern

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	Pflaumloch - Nördlingen	Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S- Bahn)

Übersicht der Strecken, welche von Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in der Metropolregion Stuttgart betrieben werden bzw. auf denen die Nahverkehrstarife der DB AG gelten:

Gültig ab 01. Januar 2012

Strecken-Nr. nach Kursbuch Baden-Württemberg	Strecken/-abschnitt in der Metropolregion Stuttgart
665.5	Ittlingen - Eppingen
705/706	Grombach – Heilbronn
710.4	Öhringen-Cappel – Eppingen West
710.41	Schönmünzach – Freudenstadt
710.5	Wilferdingen-Singen – Pforzheim (- Bietigheim-Bissingen)
710.6	Pforzheim – Bad Wildbad
710.9	Knittlingen-Kleinvillars - Mühlacker
721	Alpirsbach - Freudenstadt
740	Stuttgart – Horb
741	Eutingen im Gäu - Freudenstadt
750	Stuttgart – Geislingen (Steige)
755	Beuron - Herbertingen
757	Aalen - Oberkochen
759	(Gammertingen -) Kleinengstingen - Münsingen
760	Stuttgart - Tübingen
763	(Tübingen -) Metzingen - Bad Urach

764	Tübingen - Herrenberg
766	Tübingen – Bad Saulgau
770	Wilferdingen-Singen - Stuttgart
771	Knittlingen-Kleinvillars - Stuttgart
772	Mühlacker -/Pforzheim - Maulbronn
774	Pforzheim - Tübingen
780	Roigheim/Gundelsheim - Stuttgart
782	Schrozberg - Crailsheim
783	Heilbronn - Crailsheim
785	Stuttgart - Crailsheim
786	Stuttgart - Crailsheim
790.1	Kirchheim (Teck) – Stuttgart - Herrenberg
790.31	Marbach (Neckar) - Backnang
790.11	Kornwestheim – Stuttgart-Untertürkheim
790.2-3	Backnang/Schorndorf – Stuttgart – Filderstadt
790.4-5	Bietigheim-Bissingen/Marbach – Stuttgart-Schwabstraße
790.6	Weil der Stadt – Stuttgart-Schwabstraße
790.60	Böblingen – Maichingen
790.81	Kirchheim (Teck) – Oberlenningen
995	Aalen - Nördlingen

Baden-Württemberg-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Baden-Württemberg-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Baden-Württemberg-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

- 3.1.6 Ein Baden-Württemberg-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg.
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Baden-Württembergs und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Baden-Württemberg-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Hessenticket
- Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht

- Saarland-Ticket, Saarland-Ticket Nacht

3.3.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die Geltungsbereiche außerhalb Baden-Württembergs gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Baden-Württemberg und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Baden-	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse
---------------	---

Württemberg-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	23 €	27 €	31 €	35 €	39 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	23,10 €	27,50 €	31,90 €	36,30 €	40,70 €

Baden-Württemberg-Ticket	Entgelt für Fahrt in der 1.Klasse	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse
	1 Person	1 Person
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	31 €	10 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	33 €	12 €
Erwerb im personenbedienten	34,10 €	12 €

Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾		
--	--	--

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartensautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Baden-Württemberg-Tickets sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Baden-Württemberg-Ticket Nacht

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Baden-Württemberg-Tickets Nacht werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Nr. 3.1.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

- 3.1.6 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket Nacht muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.8 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg.
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Baden-Württembergs und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Hessenticket

- Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht
- Saarland-Ticket, Saarland-Ticket Nacht

3.3.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Reisende mit der längsten Reisedistanz muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Baden-Württemberg-Ticket Nacht	Entgelt für Fahrt in der 2. Klasse				
	1 Perso n	2 Persone n	3 Persone n	4 Persone n	5 Persone n

Erwerb an Fahrkartensautomaten und im Internet über www.bahn.de	17 €	21 €	25 €	29 €	33 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	19 €	23 €	27 €	31 €	35 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	19 €	23,10 €	27,50 €	31,90 €	36,30 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartensautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.1.3 Baden-Württemberg-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Baden-Württemberg-Tickets Nacht ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Ticket Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Schönes-Wochenende-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Schönes-Wochenende-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf Personen oder
- 3.1.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß Nr. 3.4 kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.
- 3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.
- 3.1.5 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.
- 3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb von drei Monaten ab Ausgabedatum angetreten sein.

- 3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.
- 3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Schönes-Wochenende-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.3.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar
- Samstag und Sonntag ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- 3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 3.4 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.
- Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Schönes-Wochenende-Ticket
Erwerb an Fahrkartenselbstbedienungsstellen und im Internet über www.bahn.de	40 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	42 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	44 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenselbstbedienungsstellen ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schönes-Wochenende-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

4.1.3 Schönes-Wochenende-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in bestimmten Bundesländern, Regionen, Landkreisen oder Gemeinden. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z.B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

